Die Reichsbank.

(Eine verwaltungsrechtliche Studie.)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Walther W. Wilhelm
Referendar in Dresden.

ACAD.
LIBR. RAT.
KIEL

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske.
1909.

Dem Andenken meiner Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546813_0150

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Einleitung 1
B. Ausführung 5

Erster Teil.

Die Reichsbank, wie sie ward.

§ 1. Die Kgl. Bank zu Berlin 1765—1846 5
§ 2. Die Preußische Bank 1846—1875 9
I. Die Gründung 9
II. Die Weiterentwicklung 15
III. Die Jahre 1848—1875 16
§ 3. Die Reichsbank und ihre Organisation 23
I. Das aufsichtführende Reich 26
II. Das leitende Reich 26
III. Die Anteilseigner und ihre Vertreterschaften 29
§ 4. Der Streit um die juristische Natur der Reichsbank 32
I. Die Reichsbank, eine juristische Person des öffentlichen Rechts 34
II. Die Reichsbank, eine juristische Person des Privatrechts . 34
III. Die Reichsbank, eine juristische Person des öffentlichen und des privaten Rechts 35

Zweiter Teil.

Die Reichsbank, was sie ist.

§ 5. Ist die Reichsbank eine juristische Person des öffentlichen Rechts? 36
I. Wesen der juristischen Person des öffentlichen Rechts . . 36
II. Ihre Erscheinungsformen. Anwendung auf die Reichsbank 40
III. Keine Mischgebilde. Folgerung 45
§ 6. Die Reichsbank und ihre Stellung im Privatrecht 47
I. Im allgemeinen 48
II. Als Anstalt 50
III. Als Korporation 52
IV. Vergleich mit der Aktiengesellschaft 54
§ 7. Die privatrechtliche Reichsbankperson und ihre Verbindung mit dem öffentlichen Bankunternehmen des Reichs durch Konzession . 59

Seite

I. Die Konzession 60
II. Die subjektiven öffentlichen Rechte der Bankperson . . 61
III. Die subjektiven öffentlichen Pflichten der Bankperson . . 62
§ 8. Die Stellung des Reichs zur Reichsbank 66
I. Die Aufsicht des Reichs 68
II. Die Leitung des Reichs 68
III. Das Reich ist nicht Mitglied der Reichsbankperson . . 70
IV. Die Gewinnbeteiligung des Reichs 71
§ 9. Die rechtliche Stellung der Reichsbankbeamten 73
I. Zum Reiche 74
II. Zur Reichsbank 76
III. Zu den Kunden der Reichsbank 80
C. Schluß 81
§ 10. Das Ergebnis der Untersuchung 81

Literaturverzeichnis.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Georg Hirth. Leipzig 1874, 1875, 1878. (Annalen.)

Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts. Bd. 12 1864, Bd. 33 1876. (Buschs Archiv.)

Arndt, Staatsrecht des Deutschen Reichs. Berlin 1901.

Arndt, Verfassung des Deutschen Reichs. 3. Aufl. Berlin 1907.

Bamberger, Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf eines Bankgesetzes. Materialien zum Bankgesetz in Hirths Annalen 1875. (Annalen.)

Bamberger, Die Zettelbankreform vor dem Reichstag. 2. Aufl. Leipzig 1874.

Bornhak, Preußisches Staatsrecht. Freiburg i. B. 1888.

Brat, Die Reichsbank, ein Institut öffentlichen Rechts. Diss. Greifswald 1898. (Brat.)

Cattien, Die juristische Natur der Reichsbank. Diss. Leipzig 1907. (Cattien.)

Conrad und Lexis, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. 2. 2. Aufl. Jena 1899. (Handwörterbuch.)

Dernburg, Die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts des Deutschen Reichs und Preußens. Berlin 1902.

Drucksachen des deutschen Reichstags. 2. Legislaturperiode 1874/75 2. Sess. Nr. 27.

Eichmann, Die Reichsbank und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. Burschenschaftliche Bücherei Bd. 2 Heft 5. Berlin 1899.

Endemann, F., Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 8. Aufl. Berlin 1901.

Endemann, F., Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Leipzig 1885.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. (RG.)

Gareis, Das deutsche Handelsrecht. 7. Aufl. Berlin 1903.

Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887. (GenTh.)

Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. Leipzig 1895.

Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin 1868.

Grimm, Deutsches Wörterbuch.

Hänel, Deutsches Staatsrecht (Binding). Leipzig 1892.

Hartmanns Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis des öffentlichen Rechts Bd. 1.

Hartung, Die Notenbanken unter dem Bankgesetz von 1875. In Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Bd. 3. Jena 1891.

Hertel, Die Rechtsnatur der Reichsbank. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1906. (Hertel.)
Hölder, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1. Allgem. Teil. München 1900.
Hölder, Natürliche und juristische Personen. Leipzig 1905.
Holtzendorffs Rechtslexikon. 3. Aufl. Leipzig 1881.
Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. 13. Aufl. Berlin 1900.
Jahrbücher des Königl. Sächs. Oberverwaltungsgerichts. Bd. 7. 1905.
Kämmerer, Reichsbank und Geldumlauf. Hamburg 1897.
Koch, Münzgesetzgebung. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze, Berlin 1905.) (Koch.)
Koch, Die Reichsbank und deren Organisation in juristischer Beziehung. In Buschs Archiv Bd. 33.
Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht. 4. Aufl. 1901. (StR.)
Laband, Die rechtliche Stellung der deutschen Reichsbank im Kriegsfalle. Im Bankarchiv 1905.
Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Leipzig 1884.
Lotz, Walther, Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank. München 1897.
Lotz, Walther, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes von 1875. Leipzig 1888. (Lotz, Geschichte.)
Makower, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 12. Aufl. Berlin 1900.
Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Bd. 2, 1. Freiburg 1883.
Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht. Binding. Leipzig 1895, 1896. (VerwR.)
Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Aufl. Leipzig 1905.
Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 2. Aufl. Leipzig 1893.
Meurer, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht. Stuttgart 1901.
v. d. Mosel, Handwörterbuch des sächsischen Verwaltungsrechts. 11. Aufl. Leipzig 1907.
Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1. 1899. (Mat.)
Nasse, Die Kündigung des Privilegiums der Reichsbank und der Privatnotenbanken. In den Preußischen Jahrbüchern Bd. 63. Berlin 1889.
Niebuhr, Geschichte der Kgl. Bank in Berlin nach amtlichen Quellen. Berlin 1898. (Niebuhr.)
Philippovich, Die deutsche Reichsbank im Dienste der Finanzverwaltung des Reichs und der Gliedstaaten. In Schanzs Finanzarchiv Bd. 3.
Poschinger, Die Banken. Jena 1877.
Primker, Die Aktiengesellschaft. In Endemanns Handbuch Bd. 1 S. 471 ff. Leipzig 1881.
Reichsbank (1876—1900), Jubiläumsschrift. Berlin 1901. (Reichsbank.)
Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaften. Leipzig 1875.
v. Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. 5. Aufl. von Zorn. Leipzig 1906.
Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Freiburg i. B. 1886. (Öff. Gen.)

Schmidt, Die juristische Natur der Reichsbank. Diss. Erlangen 1908. (Schmidt.)
Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1886.
v. Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Freiburg u. Leipzig 1897.
Soetber, Deutsche Bankverfassung. In Bezolds Gesetzgebung des Deutschen Reichs Teil 2 Bd. 1. Erlangen 1874. (Soetber.)
Sonnemann, Bemerkungen zur Reichsbankgesetzgebung. In den Materialien zum Bankgesetz. (Sonnemann.)
v. Stengel, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Stuttgart 1886.
v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Freiburg 1890.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstags 1874/75 2. Legislaturperiode 2. Session. (Stenogr. Ber.)
Thöl, Handelsrecht. 5. Aufl.
Wagner, Adolf, Der Kredit und das Bankwesen. In v. Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie 4. Aufl. Bd. 1. Tübingen 1896.
Wagner, Adolf, Die Zettelbankreform im Deutschen Reiche. Berlin 1875.
Wagner, Adolf, Reichsbank. In v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. 3. Leipzig 1881.
Wagner, Adolf, System der Zettelbankpolitik. Freiburg i. B. 1873.
Warschauer, Physiologie der deutschen Banken. Berlin 1900. In der Bibliothek für Volkswirtschaft und Politik. Heft 5.
Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen Rechts.
Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 2. Aufl. Berlin u. Leipzig 1897.

Quellen.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes. (BGBl.)
Deutscher Reichsanzeiger und Kgl. Preußischer Staatsanzeiger. (Reichsanz.)
Digesten. (D.)
Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten. (GesS.)
Novum corpus constitutionum Prussio Brandenburgensium. (Novum corpus.)
Reichsgesetzblatt. (RGBl.)
Zentralblatt für das Deutsche Reich. (Zentralbl.)

Besondere Abkürzungen.

BG. = Bankgesetz v. 14. 3. 1875.
BO. = Bankordnung v. 5. 10. 1846.
RV. = Verfassung des Deutschen Reichs v. 16. 4. 1871.
Statut = Statut der Reichsbank v. 21. 5. 1875 in der Fassung der Verordnung v. 3. 9. 1900.
Vertrag = Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich v. 17./18. 5. 1875.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich v. 18. 8. 1896.
HGB. = Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897.

Die sonstigen Abkürzungen entsprechen den Vorschlägen des Deutschen Juristentags für die Art der Anführung von Rechtsquellen, Entscheidungen und wissenschaftlichen Werken. (Berlin 1905, Guttentagsche Verlagsbuchhandlung.)

A. Einleitung.

Die Reichsbank bildet für uns den Abschluß einer bis in die graueste Vorzeit hinabreichenden Entwicklung.

Als der Güteraustausch, die engen Schranken der Haus- oder Sippenwirtschaft verlassend, sich mit Hilfe der werttragenden Metalle rasch entwickelte, saßen an den Treffpunkten der Käufer und Verkäufer Männer, die mit Wage und Prüfstein den Tauschwert der Barren oder Münzen feststellten und ausländische Geldstücke gegen landläufige, heimische gegen fremde auswechselten. Wo die Märkte regelmäßig wurden, wölbten sich bald dicke Mauern über ihren Tischen und Bänken, um ein sicheres Gewahrsam für die mit steigendem Verkehre anwachsenden Betriebsmittel zu schaffen. Als Verwahrer anvertrauten, Verleiher eigenen, zinsversprechende Sammler fremden Kapitals, als Vermittler von Zahlungen am Ort und an fernen Plätzen, als eine über alle Länder verzweigte Interessengemeinschaft bildeten die Bankiers eine unentbehrliche Stütze des Handels.

Öffentliche solchen Zwecken dienende Institute sind zuerst in den italienischen Stadtrepubliken des Mittelalters entstanden.[1])

Die älteste öffentliche Bank scheint der im Jahre 1156 in Venedig gegründete Monte Vecchio gewesen zu sein.[2]) Er wie die 1407 zu Genua durch aktienvereinsartigen Zusammenschluß der Genueser Staatsgläubiger ins Leben gerufene Casa di San Giorgio mußten den Gemeinwesen, die sie errichtet oder wenigstens konzessioniert hatten, ihre Mittel und somit ihren Kredit opfern. Dann folgten im Anfange des 17. Jahrhunderts die Girobanken

[1]) vgl. Endemann, Studien über die romanistischen und kanonistischen Rechtslehren Bd. 1 S. 436ff.

[2]) Hübner, Die Banken S. 9ff.

von Amsterdam, Hamburg und Nürnberg. Hundert Jahre später wurden die Lawschen Zettelbanken in Frankreich, die Banken von Wien (1703) und Kopenhagen (1736) gegründet.

Andere und höhere Ziele als die genannten Unternehmen sollte die im Jahre 1765 in Wirksamkeit tretende Kgl. Bank in Berlin verfolgen. Diese Schöpfung Friedrichs des Großen bildet zugleich den Ursprung der heutigen Reichsbank, die sich nach mancherlei Schicksalen aus ihr herausgebildet hat. — Es mag deshalb auch für das Verständnis des juristischen Charakters der Reichsbank von Wert sein, zuvörderst einen Blick auf die Entstehung und die späteren Wandlungen der Kgl. Bank von 1765 zu werfen.

Unmöglich will es nämlich bedünken, ein historisch gewordenes Institut wie die Reichsbank, an dem beinahe drei Jahrhunderte gebaut und gebessert, in seiner rechtlichen Wesenheit zu umfassen, ohne seinem Geschick vom Anbeginne an zu folgen; denn nur der vermag die Gegenwart recht zu würdigen, der sie aus der Vergangenheit emporwachsen sah. Vergangenheit und Gegenwart haben aber gleichermaßen beigetragen, der Reichsbank ihre heutige Gestalt zu geben, die sich als Produkt einer geschichtlichen Entwicklung und als Ergebnis wissenschaftlicher und volkswirtschaftlicher Kämpfe darstellt.

Die Erkenntnis der Struktur der Reichsbank ist gerade deshalb so schwierig, weil im Verlaufe ihres Entstehungsprozesses die Anschauungen über den juristischen Charakter der schaffenden wie der geschaffenen Faktoren vielen Wandlungen unterworfen waren.

Anders war die Auffassung vom Staate und seinen Machtbefugnissen zur Zeit des großen Friedrich, anders im Jahre 1875. Die Germanisten und die Romanisten kämpften um die Begriffe der juristischen Person, um die Eigentümlichkeiten von Anstalt und Korporation, während der Handel, unbekümmert um die dogmatischen Streitfragen, sich in den Handelsgesellschaften neue, seinen neuen Forderungen angepaßte Betätigungsformen erfand.

Nur eins ist sicher — und das muß schon hier hervorgehoben werden, weil die Unterscheidung dieser Begriffe einen Angelpunkt der vorliegenden Abhandlung bedeutet und ihre Verwechslung

anderweiten Erörterungen desselben Themas[3]) sehr zum Nachteil gereicht hat —, nur eins ist sicher, daß wie der preußische Staat so das Deutsche Reich das **Bankunternehmen** an sich stets als öffentlich, als eine öffentliche Veranstaltung betrachtet haben, während die **Bank** selbst, die Firma, unter der die Veranstaltung lief, die physischen oder juristischen Personen also, denen das Unternehmen gehörte, mannigfach wechselten.[4])

Das Wesen dieses Bankunternehmens und die juristische Natur seiner jeweiligen Träger und deren Qualifikation als Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts soll die gegenwärtige Untersuchung ergründen.

Diese Fragen sind nicht nur von rein theoretischem Interesse, sondern auch von hohem praktischen und politischen Werte.

Denn nur ihre einwandfreie Lösung vermag den Streit über die Verstaatlichung der Reichsbank,[5]) den Streit über die Berechtigung von Steuerprivilegien und sonstigen Vorzügen, vermag im Falle eines kriegerischen Konfliktes das Reich vor der schweren Gefahr einer feindlichen Okkupation des gesamten Reichsbankvermögens zu schützen.

Wäre die Reichsbank ein Reichsinstitut und als solches eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so würde ein siegreicher Gegner berechtigt sein, sich als Nutznießer ihres unbeweglichen, als Eigentümer ihres beweglichen Vermögens, der Bargelder und Forderungen zu betrachten.[6]) Ist dagegen die Reichsbank eine juristische Person des Privatrechts, so ist ihr Vermögen als Privateigentum dem Zugriffe des Feindes entrückt[7]) und nur ein etwa

---

[3]) vgl. z. B. Brat S. 11.

[4]) Eine anziehende Parallele zur Genesis der Reichsbank bildet die der preußischen **Seehandlung,** die ebenfalls von Preußen immer als öffentliches Unternehmen betrachtet worden ist, während sein Träger — gerade umgekehrt wie bei der Reichsbank — einst eine Handelsgesellschaft war (Ed. v. 14. 10. 1772), heute der preußische Staat ist; vgl. Lexis, Handwörterb. Bd. 6 S. 659; vgl. ferner Ed. v. 27. 10. 1810; Gesetz v. 11. 5. 1899.

[5]) Der sich sicherlich 1910 wiederum erheben wird.

[6]) Art. 55, 53 der Beschlüsse der Haager Friedenskonferenz; Bestimmungen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (RGBl. 1901 S. 452).

[7]) Art. 46 ebenda (RGBl. S. 450).

bestehendes Reichsguthaben könnte vom kriegsmäßigen Beschlage getroffen werden.[8])

Die Lösung der an und für sich scharf umzirkten Aufgabe kann jedoch aussichtsreich nur durch ihre Ausdehnung auf die Betrachtung der Vorgänger der Reichsbank versucht werden. Darum soll der historische Teil der Abhandlung die Reichsbank zeigen, wie sie ward; er wird ihrer Geschichte immer in strenger Beschränkung auf die Entwicklung ihrer Organisation[9]) nachgehen und volkswirtschaftliche und politische Abschweifungen nur dort dulden, wo sie zum Verständnis unentbehrlich sind, obwohl gerade sie einer Erörterung Leben und Frische zu verleihen vermögen.

So wird die Kgl. Bank vor unseren Blicken entstehen; wir werden sie sich auswachsen sehen Glied um Glied; andere Forderungen des Verkehrs oder der Staatsraison verlangen andere Einrichtungen; Juristen, Nationalökonomen, Politiker arbeiten an der Vervollkommnung der Bank, bis endlich die Reichsbank, wie sie ist, in ihrer wundersamen Ausgestaltung vor uns steht. Doch da für jeden Teil aus der Zeit seines Werdens heraus das Verständnis gewonnen wurde, wird es nicht allzu schwer sein, das Ganze zu begreifen und die Analyse für die rechtliche Konstruktion der Reichsbank unter dem Gesichtswinkel der heute feststehenden juristischen Begriffe zu finden.

---

[8]) Dieselbe Frage wurde in Anwendung auf die Bank von Frankreich akut, als die Deutschen nach der Einnahme von Reims das Inkasso der Filiale der banque de France in der irrigen Meinung, diese sei eine Staatsbank, weggenommen hatten. Doch wurde die Beschlagnahme auf eine französische Beschwerde hin durch den Armeebefehl v. 7. 9. 1870 des Kronprinzen Friedrich Wilhelm von Preußen in der richtigen Erkenntnis des privatrechtlichen Charakters der Bank von Frankreich wieder aufgehoben; vgl. Lotz, Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank S. 8 Anm. 1.

[9]) Der Verfasser ist sich bewußt, daß der Ausdruck Organ nichts als ein Gleichnis bedeutet, und daß in Bildern zu reden unjuristisch gescholten wird. Aber er ist sich ebenso bewußt, daß das höchste Ziel der juristischen Darlegungsweise Kürze und Klarheit ist. Und dieser Zweck möge auch das Mittel der juristischen Bilderſprache einmal heiligen.

B. Ausführung.

Erster Teil.

Die Reichsbank, wie sie ward.

§ 1.

Die Kgl. Bank zu Berlin 1765—1846.

Im Anfang der Regierung Friedrichs des Großen blickte man mit Staunen auf die freien Städte Nürnberg und Hamburg, deren Banken inmitten der heillosesten Münzverwirrung ihren Gemeinwesen ein festes Geld zu erhalten vermochten. Man hatte sich an dem Taumel des Reichtums berauscht, den die Lawschen Zettelbanken und Aktienunternehmungen in Frankreich hervorgerufen hatten; und man entsetzte sich über das namenlose Elend, das der Zusammenbruch dieser Gründungen über Frankreich kommen ließ.

Man erkannte, daß das Ziel der Girobanken[1]: Geld von stetigem Kurs und erleichterter Zahlungsverkehr, und der Zweck der Zettelbanken[1]: Vermehrung des Kapitals durch ein leicht umsetzbares Austauschmittel — in weiser Vereinigung für den Wohlstand eines Landes von unberechenbarem Wert sein müßten. Deshalb erschien Projekt auf Projekt,[2] deren eifrigster Förderer kein anderer als Friedrich selbst war. Aber keines konnte sich ver-

---

[1] vgl. Niebuhr, Geschichte S. 18.

[2] 1741 Hoppmanns Vorschläge; 1743—1750 vier weitere Pläne; Graumanns Entwurf einer kombinierten Giro- und Zettelbank; zuletzt (1764) Calzabigis großzügiges Projekt einer Handelskompagnie; vgl. Niebuhr S. 18.

wirklichen; auch Friedrichs Plan einer Aktienbank scheiterte, sei es, weil alle Unternehmungslust noch schwer unter den französischen Hiobsposten litt, oder weil das klägliche Ende des sächsischen Banko di depositi[3]) aufs neue die Gefahr[4]) gezeigt hatte, in der in monarchischen Staaten der Bankschatz stets trotz aller Garantien schwebte.

Doch Friedrich bestand auf der Durchführung seines Bankunternehmens als einer öffentlichen Veranstaltung vorerst nur zum Zwecke der Zahlungserleichterung und der Verbilligung des preußischen Wechselkurses.

Da der Plan, das Unternehmen durch eine Aktiengesellschaft betreiben zu lassen, mißglückt war, machte er es 1765 zu einer Staatsanstalt. Dabei ist von einigem Interesse, daß die Verfolgung der genannten Ziele seitens der Anstalt irgendwelche Betätigung eines Staatshoheitsrechts mit nichten bedeuten konnte; denn das Notenrecht[5]) wurde ihr erst durch das zweite Grundgesetz der Bank vom 29. 10. 1766 verliehen.[5a]) Die Kompetenz des

---

[3]) Der Banko di depositi zu Leipzig war nach den Plänen des Italieners Theodor Franzisko Rayna, die im Bankgesetz Friedrich Augusts II. v. 4./14. 4. 1699 sanktioniert wurden, unter dem Direktorium des Leipziger Stadtrats ins Leben getreten. Trotz der umfassendsten Garantien machte ihn der Dresdner Hof bald zum servilen Werkzeug seiner Finanzpläne, so daß der Banko, nachdem auch die Landschaft jegliche Haftung abgelehnt hatte, seine Zahlungen einstellen mußte (Landtagsabschied v. 17. 3. 1700); vgl. Poschinger Bd. 2 S. 10ff.

[4]) Montesquieu, Esprit des lois, liv. XX chap. 11 und Herzog Saint Simon, der Gegner Laws, Mémoires: Eine Zettelbank kann an und für sich gut sein; sie ist es aber nur in einer Republik oder einer Monarchie wie die Englands, wo die Finanzen durch diejenigen allein geleitet werden, welche die Mittel liefern und nicht mehr liefern, als sie für gut befinden. Aber in einem Staate, unbeständig, mehr als absolut wie Frankreich, würde der Bank notwendig die Solidität fehlen; vgl. Hübner, Die Banken S. 13.

[5]) Die deutschen Regierungen betrachteten fälschlich bis in die jüngste Zeit die Ausgaben von Banknoten unter dem gleichen Gesichtswinkel wie die Ausgabe von Staatspapiergeld; das Notenrecht also, wenn nicht als Ausfluß, so doch als „Zwillingsschwester" des Münzregals. Vgl. Handwörterb. S. 192.

[5a]) Revidiertes und erweitertes Edikt und Reglement der Kgl. Giro- und Leihbanken zu Berlin und Breslau (geistiger Urheber: Minister v. Hagen) ... Wir haben uns nach reiflicher Überlegung entschlossen, mit vorgedachten Unseren beiden Banken einen neuen Valeur zu verbinden, der in Banknoten bestehen soll. Derselbige soll in Unseren gesamten Banken vom 1. 1. 1767, auch ohne

Staates zum Betrieb der Bank folgte aus dem Staatszweck; denn nachdem das Naturrecht der Idee vom Staate, als dessen erster Diener sich Friedrich bezeichnete, mit Macht Eingang verschafft hatte, bedurfte es zur Erweiterung territorialherrlicher Zuständigkeit nicht mehr einer titulierten Schwächung der kaiserlichen Machtfülle oder der Gewinnung subjektiver Rechte gegen die eigenen Untertanen: zu allem, was der Pflege der Wohlfahrt des Gemeinwesens diente, war der Staat, der Landesfürst berechtigt und befähigt.[6])

Die Kgl. Bank zu Berlin war demnach eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die der König als oberster Bankherr durch seine Beamten verwalten ließ; sie war ursprünglich mit einer gewissen rechtlichen Selbständigkeit hinsichtlich ihres Vermögens ausgerüstet, später rückte sie jedoch allmählich ganz in die Reihe der unmittelbaren Staatsinstitute ein. Indessen ward, da es sich beim Geschäftsgange der Bank um Begründung rein zivilrechtlicher Rechtsverhältnisse handelte, gemäß der damals herrschenden Fiskustheorie[7]) als Gegenkontrahent des Bankkunden immer der Fiskus als eine dem Zivilrechte unterliegende juristische Persönlichkeit gedacht —, eine Tatsache, aus der sich auch die Ausstattung der Bank mit fiskalischen Privilegien erklärt.

Die Bank begann ihre Arbeit ohne eigene Fonds, da die ihr durch das Edikt v. 17. 6. 1765 versprochene Staatsdotation von 8 Millionen Talern nie ausgezahlt worden ist.[8]) Zwar flossen ihr, nachdem sie zur gesetzlichen Verwalterin der Mündelvermögen und aller gerichtlich hinterlegten Summen geworden war,[9]) Geldmittel reichlich zu; doch vermehrten alle diese Kapitalien ihre

---

Unterschied mit dem geprägten Gelde zirkulieren (Note 5), hierdurch dessen Masse vermehren, die Zinsen vom Gelde verringern und dem Commercio überhaupt ein unfehlbares Mittel verschaffen, sich immer mehr und mehr auszubreiten (Novum corpus Bd. 2 S. 200 ff.).

[6]) Unter Friedrich waren die Verteidiger dieser Gedanken besonders Christian v. Wolff, Jus naturae (1740—1748) und Justi, Grundsätze der Polizeiwissenschaft (1756).

[7]) vgl. Otto Mayer, VerwR. Bd. 1 S. 48.

[8]) Hierzu Niebuhr, Geschichte S. 4 ff.

[9]) Instruktionen v. 18. 6. 1768 u. 31. 3. 1769.

Aktiven und Passiven gleichzeitig; auch wurde sie zu falscher Festlegung ihrer Gelder in den neuerworbenen östlichen Provinzen gedrängt, die die Regierung auf jede Weise zu heben suchte. Dadurch und durch die verwickelten Abrechnungsverhältnisse mit dem preußischen Fiskus, an den sie allen Gewinn abzuführen hatte, endlich durch die Benutzung der Bank als Generalstaatskasse und die daraus entstandenen Vorschüsse an den Staat wurde sie nach Jena und Auerstädt in den finanziellen Ruin Preußens mit hineingezogen.[10]) Sie stellte ihre Zahlungen ein und suspendierte die Notenausgabe.

Aber die Folge des Unheils war für die Bank nicht Untergang, sondern Reform.[11]) Hatte 1765 der König seine und seiner Nachfolger Haftung für die Verbindlichkeiten der Bank statuiert, sich aber dafür die höchste Instanz der Bankverwaltung vorbehalten, das Unternehmen überhaupt in nahe Beziehung zur Regierung gebracht,[12]) so stellte die Kabinettsorder v. 3. 11. 1817 die Unabhängigkeit der Bank[13]) von der Finanzverwaltung fest. Die technische Leitung sollte dem Kollegium der Direktoren der Hauptbank in Berlin, die politische Führung dem über dem Bankdirektorium stehenden Chef der Bank verbleiben, der oberste Stelle für alle Angelegenheiten genereller Bedeutung und nur dem Könige selbst verantwortlich war. „Damit die Leitung des Instituts in Übereinstimmung mit dem bestehenden Verwaltungsgrundsätzen geschehe", wurde als Oberaufsichtsbehörde das aus drei hohen Staatsbeamten zusammengesetzte Bankkuratorium geschaffen. Zu dessen ständigen Mitgliedern zählte der jeweilige Präsident des Staatsrats und der Justizminister, welch letzterem besonders die Sorge für die der Bank anvertrauten Pupillen- und Depositengelder zustand.

---

[10]) Ebenda S. 13.

[11]) Dazu W. Lotz, Geschichte S. 13ff.

[12]) Die Bank war faktisch dem Generaldirektorium untergeordnet; vgl. Niebuhr a. a. O. S. 63.

[13]) GesS. S. 291 § 10; Verordn. betr. die Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin; dazu die Kgl. Verordn., die Verhältnisse der Bank betr., vom gleichen Tage, GesS. S. 295 § 1.

Der Friede begünstigte die Entwicklung der Bank, die vorzüglich unter der weisen Verwaltung des Ministers Rother den hohen Zielen der Förderung des Gemeinwohls entgegengeführt ward, welche Friedrich dem Großen vorgeschwebt hatten, unter seinen Nachfolgern aber fiskalischer Gewinnsucht aufgeopfert worden waren.

§ 2.

Die Preußische Bank 1846—1875.

I. Die Gründung und Einrichtung.

In den vierziger Jahren nahm der Handel unter der Ägide des Zollvereins einen ungeahnten Aufschwung.[1] Der Unternehmungsgeist erstarkte. Man sehnte sich infolgedessen nach einem bequemen Zahlungsmittel, dessen Fehlen bei der herrschenden Silberwährung um so fühlbarer war, als 1836 in den preußischen Landen die Banknote zugunsten der staatlichen Kassenanweisungen aus dem Verkehre hatte verschwinden müssen.[2]

Zudem vermochte die Kgl. Bank, da sie noch immer eigenen Vermögens entbehrte, den an sie gestellten Forderungen so wenig zu genügen, daß Preußen vor der Entscheidung stand, entweder seinem Unternehmen eigenes Vermögen zu schaffen oder die Gründung von Privatnotenbanken zuzulassen. Preußen wählte jenes.

Nun konnte die Gründung eines Bankvermögens staatlicherseits einmal nur dadurch geschehen, daß man das suspendierte Notenrecht der Bank wieder aufleben ließ;[3] doch schien es in hohem Grade bedenklich, zu diesem Mittel zu greifen, bevor das noch aus den Wirrnissen der Befreiungskriege stammende Defizit völlig gedeckt und ein Reservefonds gebildet wäre. Oder aber es konnten

---

[1] In F. Liszts Zollvereinsblatt (Zvbl. 1845 S. 96, 370, 779, 819) wurden hoffnungsvolle Worte dem Gedanken einer Zollvereinsbank zu Berlin gewidmet; die preuß. Regierung verhielt sich jedoch ablehnend.

[2] Order v. 5. 12. 1836 (GesS. S. 318).

[3] vgl. Niebuhr a. a. O. S. 15: Der Chef der Bank hatte diese Maßregel beantragt.

der Bank direkt Staatsgelder gewidmet werden; aus den Kassen des Staates größere Summen zu entnehmen, war aus dem einfachen Grunde unmöglich, weil sie leer waren; der preußische Staat krankte noch an den Nachwehen der Drangsale, die ihm und seinen Untertanen die napoleonischen Kriege auferlegt hatten. Eine Anleihe konnte nicht aufgenommen werden, weil noch das Königswort von 1820 in Geltung war, wonach keine Anleihe mehr ohne Berufung der Reichsstände geschehen sollte.[4])

So stand der Erweiterung der Kgl. Bank zu einer größeren Staatsnotenbank dasselbe Hindernis entgegen, welches auch auf die preußische Eisenbahnpolitik der damaligen Zeit zugunsten der Privatbahnform bestimmend einwirkte.

Preußen mußte sich infolgedessen dazu entschließen, die Kgl. Bank unter Zuziehung von Privatkapital einer durchgreifenden Umgestaltung zu unterziehen. Das geschah durch die **Bankordnung** v. 5. 10. 1846.[5])

Der Staat forderte die preußischen Kapitalisten auf,[6]) in eine Sozietät zum Betriebe der Bank mit ihm zu treten. Das auf die Privaten fallende „Einschußkapital" betrug 10 Millionen Taler und zerfiel in 10000 Anteile im Belaufe von je eintausend Talern. Jeder dieser Bankanteile wurde unter genauer Bezeichnung des Eigners in die Stammbücher der Bank eingetragen; darüber wurde eine auf Namen lautende Bescheinigung, der Bankanteilsschein, ausgestellt.[7]) Der Einschuß des Staates war aus der Restsumme von über einer Million Talern gebildet worden, die von den zur Deckung des Bankdefizits hergegebenen zwei Millionen Talern nach dessen Tilgung noch übriggeblieben war. Daraus, daß in einer Periode so sparsamer Finanzpolitik mehr als unum-

---

[4]) Staatsschuldenedikt v. 17. 1. 1820; vgl. auch W. Lotz, Geschichte S. 29. — Der vereinigte Landtag tagte 1874 zum ersten Male vom 11. 4. bis 26. 6.; nachdem das Versprechen im Kgl. Patent v. 3. 2. 1847 wiederholt worden war.

[5]) GesS. S. 435—462; Änderungen durch Gesetz v. 7. 5. 1856 (GesS. S. 342) und Gesetz v. 24. 9. 1866 (GesS. S. 579). Durch die Verordn. v. 16. 10. 1866 (GesS. S. 810) und 17. 1. 1867 (GesS. S. 32) in den 1866 erworbenen Landesteilen eingeführt.

[6]) KabO. v. 11. 4. 1846.

[7]) BO. § 10.

gänglich nötig aufgewendet wurde, erhellt, daß der Staat Wert darauf legte, mit einer wenn auch kleinen Summe Bankteilhaber zu sein.[8])

Die Aufgabe, die Interessen des Staates, der beaufsichtigend, verwaltend und finanziell an dem Unternehmen beteiligt sein sollte, mit dem der Bankanteilseigner gleichermaßen berücksichtigt erscheinen zu lassen — etwas durchaus Neues zu schaffen und doch alle brauchbaren Einrichtungen der Kgl. Bank beizubehalten, die alten Traditionen des preußischen Beamtentums zusammen mit der Rührigkeit des Bürgertums an einem Werke arbeiten zu lassen —, diese Aufgabe hat der Minister Rother in der Bankordnung mit höchstem Geschick gelöst.[9])

Der Staat übte die Oberaufsicht über die Bank nach wie vor durch das Bankkuratorium aus,[10]) dessen Mitgliederzahl von drei auf fünf erhöht wurde.[11]) Dem gesamten Institute war der vom Staate besoldete Chef und unter diesem das Hauptbankdirektorium vorgesetzt.[12]) Im Namen des vom König ernannten und nur ihm verantwortlichen Chefs, der mit uneingeschränkter Vollmacht die Bankverwaltung innerhalb der Vorschriften der Bankordnung zu leiten hatte, ergingen alle Verfügungen allgemeiner Art; er stellte die Beamten an, wohnte sämtlichen Versammlungen und Beratungen bei und nahm einlaufende Beschwerden entgegen.[13]) In Unterordnung unter ihn war das Bankdirektorium die verwaltende und ausführende Behörde; es bestand aus einem Präsidenten und fünf Mitgliedern. Es faßte seine Entschlüsse mit Stimmenmehrheit in wöchentlichen Beratungen; die Unterschrift zweier seiner Mitglieder verpflichtete die Bank.[14])

---

[8]) Niebuhr, Geschichte S. 169; das Defizit in buchmäßiger Höhe von 1 353 400 Talern (1845) war also vor Heranziehung des Privatkapitals beseitigt worden.

[9]) Lotz, Geschichte S. 30. Der Einfluß der Bank von Frankreich als einer institution gouvernementale commanditée par des particuliers (A. Courtois, Histoire de la banque de France p. 102) ist unverkennbar.

[10]) vgl. zum folgenden Lotz ebenda S. 33 ff.

[11]) BO. §§ 41, 42, 48.

[12]) BO. § 43.

[13]) BO. §§ 48—54.

[14]) BO. §§ 55—60.

Als Gegengewicht gegen die bureaukratische Staatsverwaltung, deren Vorzüge Pünktlichkeit, Regelmäßigkeit, gewissenhafte Subordination und, dank der kollegialen Verfassung der leitenden Stellen, Stabilität der Grundsätze waren, errichtete man Vertretungen der Anteilseigner, um so auch die Erfahrungen der Privatinteressenten dem Unternehmer dienstbar zu machen.

Die Gesamtheit der Anteilseigner wurde durch die Versammlung der 200 Meistbeteiligten vertreten. Sie tagte jährlich mindestens einmal unter dem Vorsitz des Chefs zur Entgegennahme des Verwaltungsberichts. Sie äußerte sich konsultativ über die Zweckmäßigkeit einer Vermehrung des Einschußkapitals und hatte ein absolutes Veto gegen jede Abänderung der Bankordnung.[15]) Sie bestellte aus sich heraus den aus 15 Anteilseignern zusammengesetzten Zentralausschuß, die ständige Vertretung der Eigner gegenüber der Verwaltung. Er hatte das Recht auf monatliche Rechnungslegung, Kenntnisnahme und Begutachtung wichtiger Geschäftsvorgänge und wählte aus seiner Mitte „behufs der fortlaufenden speziellen Kontrolle über alle Operationen der Bank" drei Deputierte.[16])

Der so organisierten Bank und ihren Kommanditen und Filialen wurde die Eigenschaft juristischer Personen verliehen.[17]) Aber man war sich von vornherein darüber klar gewesen, daß wenn auch das Bankunternehmen als eine öffentliche Veranstaltung dasselbe bleiben würde wie bisher, doch in dem Wesen der Bank sich durch den Eintritt des Privatkapitals umfassende Wandlungen vollziehen müßten.[18])

Darum war durch Kgl. Kabinettsorder v. 18. 7. 1846 die Liquidation der Kgl. Bank angeordnet worden;[19]) darum erhielt das neue Institut den Namen **Preußische Bank.**

---

[15]) BO. §§ 61—67, besonders § 65 Schlußsatz.

[16]) BO. §§ 68—86.

[17]) BO. § 114.

[18]) Mit aller Deutlichkeit erhellt dies aus den Bedenken, die Minister Rother selbst noch bis zuletzt gegen das Privatkapital geltend zu machen wußte. Vgl. Lotz, Geschichte S. 28.

[19]) Hübner a. a. O. Teil 2 S. 1 am Ende.

War die Kgl. Bank als Staatsanstalt[20]) nur ein Glied des Staatsorganismus und der in ihr erscheinende Wille Wille des Gemeinwesens, so war die Preußische Bank ein vom Staate völlig losgelöstes, selbständiges Gebilde. Und wenn auch die Willensvorgänge in ihr lediglich Entfaltungen des in der Bankordnung niedergelegten königlichen Willens waren, so stellte sich doch die Bankverfassung gleichzeitig als Ausfluß und als Schranke des königlichen Willens dar, der sich nur mehr kraft ausdrücklichen Vorbehalts in der Bankordnung frei äußern durfte.[21])

Lotz bezeichnet die juristische Natur der Bank als halb öffentlich und halb privat.[22]) Man könnte versucht sein, ihm recht zu geben, da der preußische Staat sich in der Tat in ein Gesellschaftsverhältnis mit den Anteilseignern begeben hatte. Doch war der Bankgesellschafter Staat nach der damals herrschenden Theorie[23]) nicht der Staat als Subjekt der Hoheitsrechte, sondern der dem Privatrechte unterworfene Fiskus. Und der Staat, der die Bank durch das Bankkuratorium überwachte, war ein anderer als der Staat, der gleich den Anteilseignern $3\,^1/_2\,\%$ Dividende für seinen Einschuß bezog. Es war der Fiskus, welcher außer seinem Bargelde seine Privilegien in das Institut einbrachte, das mit Stempel-, Sportel-, Portofreiheit und mit einem Vorzugsrechte im Konkurse seiner Beamten ausgestattet wurde.[24])

Diese Umstände begründen die Annahme, daß die Bankveranstaltung öffentlich blieb, ihre Ausübung aber einer aus der Gesamtheit der Anteilseigner und dem preußischen Fiskus be-

---

[20]) a) vgl. Hue de Grais, Handb. S. 450; b) vgl. auch Drucks. d. Reichst. 2. L.-P. 1874/75 2. Sess. Nr. 27 S. 33: Die Kgl. Bank war bis 1846 ein rein fiskalisches Institut. c) Tatsächlich war die Bankverwaltung in einer Abteilung des Generaldirektoriums bearbeitet worden, das seit Friedrich Wilhelm I. unter dem Präsidium des Königs die Zentralbehörde für die gesamte innere Verwaltung bildete. Vgl. Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. 2 S. 373.

[21]) Schranken: BO. §§ 65, 16. Vorbehalte: BO. §§ 15, 16, 39 II, III, 40, 46, 48, 56 II.

[22]) Lotz, Geschichte S. 33, 35; ähnlich auch Handwörterb. Bd. 2 S. 193.

[23]) vgl. hierzu Otto Mayer, VerwR. Bd. 1 S. 47 ff. (Fiskustheorie); auch Bd. 2 S. 369 (Mehrheit der Fisci), besonders S. 49. Der Fiskus gilt als eine Person für sich.

[24]) BO. § 116; vgl. §§ 117, 118.

stehenden Gesellschaft überlassen wurde — die Bankperson eine Person des Privatrechts geworden war. Diese Annahme wird nicht widerlegt dadurch, daß Preußen, d. h. sein Fiskus, lediglich für die Zwangsdepositen über das Einschußkapital hinaus haftete. Denn das war weniger eine Folge der Beteiligung des Fiskus an der Bank, als vielmehr eine Bürgschaft, die gegenüber dem Zwange des Gesetzes zur Deponierung nur recht und billig war. Die Annahme findet ihre Bestätigung in Äußerungen preußischer Regierungsvertreter, die gelegentlich der Verhandlungen über die Umwandlung der Preuß. Bank in eine Reichsbank getan wurden. Preußen wollte damals die Interessen der preußischen Bankanteilseigner tunlichst geschont wissen:

„Man könne Preußen nicht zumuten, daß es alte Geschäftsgenossen nun plötzlich vor die Tür setze; und ein solches Verfahren gegen die Interessenten eines vom Staate konzessionierten Unternehmens würde auch allen ähnlichen Vorgängen in anderen Staaten auf unschöne Weise widersprechen".[25—28])

Sie findet eine weitere Stütze in der Bankordnung selbst, wo neben der Auflösung der Bank durch Kündigung ihres Privilegiums auch eine Verstaatlichung durch Zurückzahlung des eingeschossenen Privatkapitals vorgesehen wurde (BO. §§ 15, 16). Sie wird des ferneren gerechtfertigt durch das Verfahren, das bei der Reichsbankgründung beobachtet wurde. Sie wird nicht widerlegt durch die Eingangsworte[29]) der Bankordnung und nicht durch den Umstand,

---

[25]) Hirths Annalen 1875; Materialien zum Bankgesetz S. 848, auch S. 847 ist mit Bezug auf die Preuß. Bank von einer Bankkonzession die Rede.

[26]) Auch Adolf Wagner, System S. 638, 1 und S. 145 nennt die Preuß Bank wegen der hervorragenden Beteiligung von Privatkapital in dieser Beziehung eine Privatbank.

[27]) Zustimmend der Anonymus in der Zeitschr. für Gesetzgebung und Praxis 1. Jahrg. 1875 S. 591.

[28]) Wenn Gierke (Deutsches Genossenschaftsrecht Bd. 1 S. 1012 Anm. 124) von der Preuß. Bank als einer öffentlichen Anstalt spricht, bei der die anstaltlichen Elemente überwiegen, so bezieht sich das im dortigen Zusammenhange auf die Untersuchung der Immanenz oder Transzendenz des Bankwillens. Auf diese Unterscheidung wird bei der Erörterung der Rechtsnatur der Reichsbank zurückzukommen sein.

[29]) „Wir haben beschlossen, der Bank eine den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechende Verfassung zu geben. Wir verordnen demnach, daß das bisherige

daß die Beamten der Bank alle Rechte und Pflichten unmittelbarer Staatsbeamten „behielten". Sie behielten sie und blieben für die treue und vorschriftsmäßige Ausführung der ihnen obliegenden Geschäfte wie bisher nur dem Könige verantwortlich (BO. § 45). Preußen hatte seine ehemaligen Bankbeamten der neuen Bankperson überlassen, ohne daß sie aus dem Gewaltverhältnis zu Preußen ausgeschieden wären. Und die Unterworfenheit aller fernerhin anzustellenden Bankbeamten unter die königliche Disziplinargewalt war wie die dem Staate zukommende Leitung und Beaufsichtigung der Bank nichts als eine Äußerung der einschneidenden Rechte, die sich Preußen in seiner Gründerrolle der neuen Bankperson gegenüber vorbehalten hatte.

II. Die Weiterentwicklung.

Die Einrichtungen der Preuß. Bank zeigten sich so zweckentsprechend, daß ihre Verfassung bis zu der am 1. 1. 1876 erfolgten Aufhebung der Bank nur wenige Änderungen erfuhr.[1])

Der Posten des Chefs der Bank wurde durch Allerhöchsten Erlaß v. 2. 4. 1851 dem jeweiligen Minister für Handel und Gewerbe übertragen.[2]) Dadurch ward der politische Einfluß des Chefs verstärkt; die technische Leitung und die Vertretung der Bank nach außen mußte er dagegen dem geschäftlich erfahreneren Direktorium mehr und mehr überlassen. Der Minister gehörte in seiner Eigenschaft als Chef zur Vertreterschaft der Bank; er war dem König als Chef für die Leitung (BO. § 48), als Minister für die Übereinstimmung der Leitung mit den jeweiligen Grundsätzen der Politik verantwortlich. Dadurch wurde das in der Bankordnung rechtlich noch nicht zum Ausdrucke gebrachte Prinzip völlig staatlicher Leitung der Bank im Interesse des Gemeinwohls angebahnt.

Bankinstitut als Preuß. Bank fortbestehen soll und verleihen demselben nachstehende Bankordnung". Im Hinblick auf die Kontinuität des Bankunternehmens und vieler Einrichtungen der Kgl. Bank erscheinen die Worte durchaus berechtigt.

[1]) Zum folgenden besonders Lotz, Geschichte S. 63 ff.; Cattien S. 7 ff.

[2]) Noch nicht die Leitung selbst; vgl. dagegen BG. § 26 I.

Durch Gesetz v. 7. 5. 1856 wurde das bis dahin auf den Betrag von 21 Millionen Talern beschränkte Notenrecht der Bank zu einem unbegrenzten Emissionsrecht erweitert;[3]) nur sollte für den den Betrag von 21 Millionen Talern übersteigenden Notenumlauf „stets mindestens ein Drittel in barem Gelde oder Silberbarren und der Überrest in diskontierten Wechseln vorhanden sein".

Das gleiche Gesetz ermächtigte in § 5 den Chef der Bank, eine Erhöhung des privaten Einschußkapitals von 10 auf 15 Millionen, das Gesetz v. 24. 9. 1866[4]) eine Erhöhung auf 20 Millionen Taler vorzunehmen.

III. Die Jahre 1848—1875.

Die kameralistische Anschauung, die das Banknotenrecht der staatlichen Finanzhoheit unterzuordnen pflegte, brachte es mit sich, daß die politischen Marksteine fast ebensoviele Etappen in der Notenbankentwicklung bilden.

So kam es, daß das Jahr 1848 mit seinem überschäumenden Drange nach Freiheit auf allen Gebieten selbst der preußischen Regierung, die sich am widerstandsfähigsten gegen alle früheren darauf hinzielenden Bestrebungen gezeigt hatte, Konzessionen zugunsten der Notenbankfreiheit abnötigte. Sie fanden ihren Ausdruck in dem Erlaß der Normativbestimmungen v. 15. 9. 1848, die prinzipiell, wenn auch unter scharfen Beschränkungen, die Privatnotenbanken zuließen. Die Folge war eine ebenso rasche Vermehrung der Zettelbanken in Preußen, wie sie das übrige Deutschland erlebte, da besonders die Kleinstaaten durch Bankgründungen ihre zerrütteten Finanzen zu sanieren hofften.[1])

---

[3]) GesS. 1856 S. 342; vgl. BO. §§ 48, 29 ff. Der § 4 des Gesetzes vom 7. 5. 1856 erhöhte die Vordividende aus dem Gewinne der Bank von 3 1/2 % auf 4 1/2 %.

[4]) GesS. 1866 S. 579.

[1]) Im Jahre 1855 existierten in Deutschland 17 Notenbanken mit einem Notenumlauf von etwa 120 Mill. Mk.; 1856 brachte 8 Neugründungen, die Jahre 1856—1871 weitere 8, so daß 1873 nicht weniger als 33 Banken emittierten. Die in 140 Sorten umlaufenden Noten beliefen sich in diesem Jahre auf 1 352 548 000 Mk., wovon fast ein Drittel, 426 808 000 Mk. ungedeckt waren. Vgl. Soetber,

Begünstigt durch die Schwerfälligkeit der Silberwährung, überschwemmten diese Banken Deutschland mit ihren papierenen Zahlungsmitteln. Die Staaten suchten sich durch Ausschluß gewisser Noten von ihrem Gebiete zu schützen. Annahmeverbote entwerteten die Noten; ihren Kurs drückten hohe Einlösungsprovisionen.[2]) Sie, die dem Handel ein Segen sein sollten, wurden ihm zum Fluch. Die Handelskrisis von 1857 diskreditierte die kleinen Banken völlig. Das Streben nach einheitlichen Grundsätzen für das Notenbankwesen wurde allgemein, erschöpfte sich aber in theoretischen Betrachtungen und in Agitationen, da eine Zentralgewalt fehlte, von der man Abstellung der Schäden hätte erwarten können.

Da kam Königgrätz und der Friede von Prag. Der Deutsche Bund war zerbrochen. Und mit der norddeutschen Bundesgewalt, die 1871 zur Reichsgewalt erstarkte, war die staatsrechtliche Grundlage zur Vereinheitlichung des deutschen Notenbankwesens gegeben.

Diese ersehnte Vereinheitlichung folgte der Regelung des Münz- und Papiergeldwesens im Reiche. Zuerst machte das Gesetz v. 27. 3. 1870, dessen Geltung am 1. 1. 1872 auf Süddeutschland erstreckt wurde, die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten oder die Erweiterung bestehender Privilegien von einem Bundes-(Reichs)gesetz abhängig.[3]) Am 14. 3. 1875 wurde das Reichsbankgesetz erlassen; es enthält die endgültigen zentralisierenden Normen des Reichs über die Notenbanken und schuf dem jungen deutschen Nationalstaate durch die Errichtung der unter Reichsleitung stehenden Reichsbank ein wirtschaftliches Machtmittel ersten Ranges und eine Hauptsäule des deutschen Mobiliarkredits.

Bankverfassung S. 212 ff. Die Preuß. Bank hatte zur Zeit des Bankgesetzes für 618852000 Mk. im Umlauf (Reichsanz. v. 18. 3. 1875 Nr. 66).

[2]) Cotz, Geschichte S. 79, 86, 88 ff.

[3]) BGBl. 1870 S. 71 ff. Die Wirksamkeit des Banknotensperrgesetzes sollte am 1. 7. 1872 erlöschen. Doch wurde seine Gültigkeit dreimal verlängert, und schließlich fanden seine Bestimmungen — allerdings unter Weglassung des Passus, daß das gestattende Reichsgesetz auf Antrag der beteiligten Landesregierung zu erlassen sei (vgl. Annalen S. 946) — in das BG. v. 14. 3. 1875 Aufnahme; dadurch wurde v. 1. 1. 1876 an der definitive Zustand geschaffen.

IV. Die Reichsbankgründung.

Das Reichskanzleramt hatte durch den Geheimen Regierungsrat Michaelis einen Gesetzentwurf über das Notenbankwesen ausarbeiten lassen und teilte ihn im Dezember 1874 dem Bundesrate mit. Der Entwurf[1]) enthielt ein kompliziertes System von Normativbestimmungen zum Zwecke der Vereinheitlichung der Privatnotenbanken. Obwohl die Maßnahmen den Gegnern einer Notenbankvielheit zu milde dünkten, während andere ihn als einen schweren Eingriff in wohlerworbene Rechte und die Ursache künftiger Zerrüttung des nationalen Wirtschaftslebens bezeichneten, wäre der Entwurf doch Gesetz geworden, wenn er die Errichtung einer Reichsbank vorgesehen hätte.[2]) Diese Zentralnotenbank wurde fast vom gesamten deutschen Volke als eine reichswirtschaftliche Institution im Dienste eines politischen Prinzips gedacht und gefordert. Überall zeigte man sich enttäuscht, wurden Wünsche und Forderungen laut.[3]) Und man war überzeugt, daß so große Schwierigkeiten, wie die Regierung vorschützte,[4]) der Aufrichtung einer Zentralbank nicht entgegenstünden. Man war sich einig, daß dies durch Erhebung der Preuß. Bank zur Reichsbank geschehen müsse und könne, die in der Krise von 1857, dem Kriege von 1866 sich als höchst leistungsfähig erwiesen und ihr Filialnetz in den letzten Jahren auf Bremen und das Reichsland[5]) ausgedehnt hatte.

---

[1]) Abgedruckt nebst Motiven in den Annalen 1874 S. 1611 ff.

[2]) Bereits 1872 hatte ein Entw. des Reichskanzleramts die Umwandlung der Preuß. Bank in eine Reichsbank vorgeschlagen. Der Entwurf war aber damals am Widerstande Bayerns und des preuß. Finanzministers v. Kamphausen gescheitert; vgl. Sonnemann, Mat. S. 1027.

[3]) vgl. besonders Bamberger, Die Zettelbankreform; Adolf Wagners Gegenentwurf, Die Zettelbankreform S. 1; Resolution des 15. volkswirtschaftlichen Kongresses in Crefeld am 19. 8. 1874; Resolution des 4. Deutschen Handelstags in Berlin am 23. 10. 1874; vgl. Soetber S. 27, 28.

[4]) Annalen 1874 S. 837: „Man habe das Problem für ein sehr schwieriges gehalten, in das Gefüge der bestehenden Banken, die schon aus Rechtsgründen aufrechtzuerhalten seien, ein so neues und eigentümliches Institut wie eine Reichsbank einzuschieben".

[5]) a) Gesetz betr. die Allerh. Verordn. v. 10. 6. 1871 (eine Notstandsverordn. auf Grund des § 63 der preuß. Verfassung) über die Ausdehnung der Geschäfte

Es war darum nichts als die Wiedergabe der allgemeinen Stimmung, wenn gleich zu Beginn der Beratungen über den Bankgesetzentwurf, den der Reichskanzler am 5. 11. 1874 vor den Reichstag gebracht hatte, der Antrag Lasker-Hohenlohe-Minnigerode Überweisung des Entwurfes an eine Kommission und seine Ergänzung durch Bestimmungen „über die gleichzeitige Errichtung einer Zentralbank für das Reich" erforderte.[6]) Die Kommission trat am 21. November zusammen, um sich sogleich mit der Resolution zu vertagen:

> „Sie erachte die Diskussion des Bankgesetzes nicht für wünschenswert, ehe ein Beschluß über die Einführung einer Reichsbank und deren Modalitäten gefaßt sei".[7])

Daraufhin erklärten sich am 17. 12. 1874 die verbündeten Regierungen mit der Umwandlung der Preuß. Bank in eine Reichsbank einverstanden und überreichten der Kommission in ihrer Rückäußerung ihre Bedingungen und die Grundzüge der künftigen Reichsbankverfassung.[8]) Das Programm des Bundes-

---

der Preuß. Bank auf das Reichsland Elsaß-Lothringen v. 26. 2. 1872 § 1 (GesS. S. 182). b) Gesetz betr. die Ausdehnung der Geschäfte der Preuß. Bank auf die freie Hansastadt Bremen v. 15. 6. 1872 (GesS. S. 541).

[6]) Stenogr. Ber. Bd. 1 S. 153, 154. Die Überweisung erfolgte unter Streichung der Direktive (Antrag Windhorst, gegründet auf die Geschäftsordnung, Stenogr. Ber. S. 221 ff.) an eine Kommission von 21 Mitgliedern, deren Namen sich in den Materialien S. 996 finden.

[7]) Annalen 1875 S. 136; Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 1147.

[8]) Annalen 1875 S. 996 ff. Anlage A. Die **Rückäußerung** enthält so wichtiges Auslegungsmaterial, daß es vorteilhaft sein dürfte, mehrere Stellen wörtlich wiederzugeben. 1. Die Preuß. Bank soll in eine Reichsbank umgewandelt werden. 2. Dieselbe soll ein unter staatlicher Leitung und Aufsicht stehendes Privatinstitut mit einem Grundkapital von 40 Mill. Talern werden, wovon die Hälfte durch Herübernahme des Einschußkapitals der bisherigen Privatbeteiligten der Preuß. Bank und die andere Hälfte neu zu beschaffen ist. 4. Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst nach Ablauf von 15 Jahren, alsdann aber alle zehn Jahre auf jedesmalige einjährige Kündigung die der Aktiengesellschaft erteilte Konzession zurückzunehmen. 6. Die nach dem Vorbilde des Statuts der Preußischen Bank zu gestaltende staatliche Leitung und Beaufsichtigung der Reichsbank steht dem Reichskanzler zu. Bei der Ernennung der Bankleiter wie bei der Kontrolle der Reichsbank tritt eine Mitwirkung des Bundesrats ein. 12. Das Verhältnis des Reiches zu den Aktionären wird in gleicher Weise gestaltet wie das Verhältnis des preuß. Staates zu den Aktionären der

rats wurde auf Wunsch der Regierung von einem Mitgliede der Bankkommission[9]) zum Gegenstand seiner eigenen Anträge gemacht, um die Notwendigkeit der Einbringung eines neuen Entwurfs und einer abermaligen Lesung zu vermeiden. Die Kommission änderte einiges und berichtete ausführlich.[10]) Der revidierte Entwurf lag der zweiten Lesung des Reichstags in den Sitzungen v. 25.—28. 1. 1875 zugrunde.[11]) Am 30. 1. 1875 nahm der Reichstag den Entwurf mit wenigen Änderungen in dritter Lesung mit erheblicher Mehrheit an. Der Bundesrat gab seine Zustimmung; der Kaiser fertigte am 14. März 1875 aus, so daß am 18. 3. 1875 das Bankgesetz im Reichsgesetzblatt verkündet werden konnte.[12]) [13])

Zur Durchführung der im § 61 BG. geplanten **Umwandlung** der Preuß. Bank in die Reichsbank war eine Anzahl administrativer Akte notwendig.

Die erwähnte Gesetzesbestimmung ermächtigte den Reichskanzler, mit der preußischen Regierung wegen Abtretung der Preuß. Bank an das Reich einen Vertrag abzuschließen; die preußische Regierung erhielt die gleiche Ermächtigung durch Landesgesetz v. 27. 3. 1875.[14]) Der auf der Grundlage der preußischen Vorschläge von 1874 zustandegekommene Vertrag wurde am 17. u. 18. 5. 1875 unterzeichnet.[15])

Preuß. Bank. Die Privatbeteiligten erhalten aus dem Reingewinne der Bank $4^1/_2$% ihrer Anteile vorweg und haben den Überschuß des Gewinnes mit dem Reich zu teilen. II. Preußen tritt nach Zurückziehung seines Einschußkapitals von 1 906 800 Talern sowie der ihm zustehenden Hälfte des jetzt vorhandenen Reservefonds die Preuß. Bank mit ihrem gesamten Vermögensbestande an die für die Errichtung der Reichsbank zu gründende Aktiengesellschaft ab.

[9]) Der Entw. der Regierung läuft also unter dem Namen der Anträge des Dr. Harnier, ohne daß dieser als verantwortlicher Urheber anzusehen wäre. Annalen 1875 S. 841.

[10]) Stenogr. Ber. Bd. 4 S. 1147 ff. Nr. 195.

[11]) Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 1265, 1291, 1324, 1364 ff.

[12]) RGBl. S. 177 ff.

[13]) vgl. zum folgenden besonders Reichsbank S. 15 u. 16; Cattien S. 13 ff.

[14]) GesS. 1875 S. 166.

[15]) Er ist publiziert. GesS. 1875 S. 224 u. RGBl. 1875 S. 215 (Koch S. 252).

Dem Inhalt dieses Staatsvertrags entsprechend kündigte Preußen das Privilegium der Preuß. Bank, dergestalt, daß deren Persönlichkeit mit dem Ablaufe des 31. 12. 1875 erlöschen sollte.[16]) Die Auflösung der Preuß. Bank vollendete sich mit der auf den 29. 3. 1876 zwecks Entgegennahme des abschließenden Verwaltungsberichtes berufenen letzten Generalversammlung der Anteilseigner.[17]) Ihr wohnte bereits das Reichsbankdirektorium bei. Denn inzwischen war in Gemäßheit der im § 62 BG. erteilten Ermächtigung durch die Bemühung des Reichskanzlers die neue Bankpersönlichkeit gebildet worden, der das Reich selbst im § 12 BG. Rechtssubjektivität zugesichert hatte.

Den Anteilseignern der Preuß. Bank war nämlich im Vertrage das Recht vorbehalten worden, Anteilseigner der Reichsbank zu werden;[18]) die 81 Anteilseigner, die den Umtausch der Anteilscheine und damit den Wechsel der Mitgliedschaften verweigerten, wurden durch die Reichsbank nach den Normen der BO. §§ 16, 19 abgefunden. Das Grundkapital der Reichsbank wurde vom Reichskanzler durch Begebung weiterer Anteilscheine auf die gesetzliche Höhe von 120 Mill. Mk. gebracht.[19]) Die Anteilseigner der Preuß. Bank, die von ihrem Einstandsrecht Gebrauch gemacht hatten, und die Zeichner der neuen Reichsbankanteilscheine wurden am 29. 11. 1875 zu einer außerordentlichen Generalversammlung zusammenberufen.[20])

---

[16]) Die Kündigung erfolgte nach § 2 des preuß. BG. v. 7. 5. 1856. Die Anteilseigner hatten danach Anspruch auf Erstattung des Nennwertes ihrer Anteilsscheine zuzüglich der Hälfte des Reservefonds, während dafür das gesamte Vermögen der Preuß. Bank dem Staate Preußen anheimfiel.

[17]) Vertrag §§ 7, 10. Dazu die Bekanntm. des Chefs der Preuß. Bank vom 17. 2. 1876 (Reichsanz. v. 21. 2. 1876 Nr. 45).

[18]) Vertrag §§ 4, 5. Dazu die Aufforderung des Reichskanzlers zum Umtausch gegen Reichsbankanteilscheine zum gleichen Nennwert v. 24. 5. 1875 (Reichsanz. v. 26. 5. 1875 Nr. 120).

[19]) BG. § 23; vgl. BG. § 62. 20000 Stück Anteilscheine wurden 1875 mit 30% Aufgeld begeben, 81 Stück börsenmäßig verkauft. Das Grundkapital wurde durch das RG. v. 7. 6. 1899 auf 180 Mill. Mk. festgesetzt (RGBl. 1899 S. 311). (Hierzu Kommissionsbericht S. 10 ff.; Stenogr. Ber. S. 1965 ff., 2002.)

[20]) vgl. Statut § 33. **Das Reichsbankstatut**, das nach den Aussprüchen der Kommission Bestimmungen untergeordneter Bedeutung enthalten sollte, war nach dem Vorbehalt des BG. § 40 am 21. 5. 1875 vom Kaiser im Einvernehmen

Damit — denn Preußen hatte nach Zurückziehung seines Einschußkapitals aufgehört, Mitglied der Bank zu sein — war die neue Bankperson geschaffen, auf die das Reich vertragsgemäß das gesamte Vermögen der von ihm am 1. 1. 1876 erworbenen Preuß. Bank an demselben Tage zu übertragen,[21]) verbunden war. Das Reich hatte sich rechtssatzmäßig seiner Pflicht durch § 1 des Reichsbankstatuts entledigt und damit publizistisch und mit Wirkung für und wider alle Gläubiger und Schuldner der Preuß. Bank und die Reichsbank selbst den Vermögensübergang auf den 1. 1. 1876 festgelegt. Die tatsächliche Übertragung des Vermögens der Preuß. Bank auf das Reich seitens Preußens, seitens des Reichs auf die Reichsbank erfolgte durch einen einzigen Verwaltungsakt, und zwar dadurch, daß „der Chef der Preuß. Bank durch Erlaß v. 31. 12. 1875 das Vermögen der letzteren dem Reichsbankdirektorium zur weiteren Verwaltung v. 1. 1. 1876 ab überwies" (Vertrag § 1 IV).

So trat denn an diesem Tage die Reichsbank in Wirksamkeit, für die das Reich selber als Gründer aufgetreten war, der es im Bankgesetz und im gesetzvertretenden Statut die Eigenschaft einer juristischen Person, Verfassung und Zweck verliehen hatte.

Zweck der Reichsbank sollte der Betrieb des mit einem unbeschränkten Notenrechte ausgerüsteten Bankunternehmens sein. Das Bankunternehmen war eine öffentliche Veranstaltung des Reichs. Das Reich wählte zur Regelung der weiteren Schicksale der Reichsbank, ja sogar zur Festsetzung der Organisation und zu ihrer Erhebung zur juristischen Person die Form des Gesetzes.

Denn obzwar die Verleihung der Rechtsfähigkeit ein reiner Verwaltungsakt ist — wenn anders Verwaltung ist, was nicht

---

mit dem Bundesrat erlassen worden (RGBl. 1875 S. 203ff.). Seinem Inhalt nach steht es an Kraft dem Bankgesetz nicht nach; seiner Form nach ist es Verordnung in Ausführung der Ermächtigung des § 40; vgl. Laband, StR. Bd. 3 S. 56ff. Es bildet zusammen mit den einschlagenden Bestimmungen des Bankgesetzes die Verfassung der (das Statut im Sinne des BGB. und HGB.) Reichsbank.

[21]) Vertrag § 1 II, III. Die Vermögensübergänge erfolgten kraft **öffentlich-rechtlicher Rechtsgeschäfte**; es bedurfte daher nicht erst der zivilrechtlichen Formen, um Wirkungen für und gegen Dritte auszulösen.

Gesetzgebung oder Justiz bedeutet —, wählte das Reich für sie wie zur gesamten Ausgestaltung die Gesetzesform, der es doch nach dem Vorbehalt des Gesetzes v. 27. 3. 1870 zur Verleihung des Zettelprivilegs und zu der beabsichtigten Verschränkung der wohlerworbenen Rechte bestehender Privatnotenbanken bedurft hätte.[22]) Was Wunder, daß das Reich alle seine Willensäußerungen, die es mit Bezug auf die Reichsbank verlauten lassen wollte, in einem einzigen Gesetzgebungsakte zusammenfaßte, der denn tatsächlich auch ein wunderliches Gemisch von wirklichen Rechtssätzen, regelrechten Steuergesetzen, Strafdrohungen, Administrativakten, rechtsunverbindlichen Definitionen enthält.[23]) Dabei mochte wohl auch die Erwägung bestimmend Einfluß üben, daß es gut sei, alle Anordnungen über die Einrichtung einer Unternehmung von so hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung an der formellen Gesetzeskraft teilnehmen zu lassen. Das Gesetz sollte dann durch seine eigene Schwere raschen Veränderungen vorbeugen; wäre aber wirklich einmal die Umgestaltung der von der Volksvertretung für gut befundenen Reichsbankorganisation nötig, so sollte sie gewichtig genug begründet sein, um die ganze Gesetzgebungsmaschine in Bewegung zu setzen, und sich so auf demselben Wege wie die anfängliche Einrichtung zu vollziehen.

§ 3.

Die Reichsbank und ihre Organisation.

RV. Art. 4:

> Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

[22]) Denn wenn auch die RV. keine Grundrechte kennt, so liegt es doch im Wesen des Reichs als eines Rechtsstaates, daß allein der verfassungsmäßig ausgesprochene übereinstimmende Wille von Reichstag und Bundesrat jura quaesita zu beseitigen vermag. Vgl. Laband, StR. Bd. 1 S. 684; Otto Mayer, VerwR. Bd. 1 S. 76.

[23]) vgl. BG. §§ 1—8, 9 ff., 12, 208 ff. Dazu die Äußerung des Reichstagsabg. Dr. jur. Oppenheim bei der Diskussion über § 21 BG.: „Wir schaffen eben eine lex specialis, wir schaffen ein ganz besonderes Recht, und wo sollten wir es bei der Reichsbank schaffen als bei dem Bankgesetz?" (Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 1342).

3. die Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde,

4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen.

Aus dem Wortlaute und besonders aus der Geschichte[1]) dieser Bestimmung geht hervor, daß das Reich nicht beabsichtigt hatte, auf dem Gebiete des Notenwesens eigne Verwaltungstätigkeit zu entwickeln. Als es aber im Jahre 1874 dazu gedrängt wurde, legte es sich die Befugnis nicht erst durch einen kompetenzbegründenden Rechtssatz, sondern dadurch bei, daß es unter stillschweigender Billigung der für Verfassungsänderungen in Betracht kommenden Faktoren sogleich die Wirkungen dieser ungesetzten Norm im Reichsbankgesetz feststellte. Damit soll nicht gesagt sein, daß das Reich namentlich durch Aufrichtung der Reichsbankveranstaltung seine Zuständigkeit überschritten habe;[2]) denn des Reiches wesentliche Aufgabe ist die Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes; und wenn die Erreichung dieses Zieles ein öffentliches Unternehmen erheischte, so handelte das Reich durch Erfüllung der Forderung innerhalb seiner begriffsmäßigen Zwecke.[2a])

Was die finanziellen Grundlagen der Reichsbankveranstaltung anlangt, so standen drei Wege offen[3]): derjenige einer ausschließlich mit Reichsmitteln ausgestatteten Bank; der eines nach dem Vorgange der Preuß. Bank zum Teil aus Reichs-, zum Teil aus Privatmitteln zu bildenden Grundkapitals und endlich der dritte Weg eines bloß von Privaten einzuschießenden Stammvermögens. Man wählte den dritten Weg.[4]) Nichtsdestoweniger

---

[1]) vgl. Seydel, Komm. S. 85; und besonders Hänel, StR. Bd. 1 S. 684 Anm. 2; der Passus des § 46 1. Entw. RV. von 1849 „Die Reichsgewalt ist befugt, Banken anzulegen und ihre Anlage zu bewilligen" (Wigard, Stenogr. Ber. Bd. 8 S. 5759), wurde infolge von Gegenerinnerungen der beteiligten Regierungen gestrichen. Eine weitere Kompetenzeinschränkung fand nach § 46 der Unionsverfassung statt, deren Fassung den berufenen Normen der RV. zugrunde liegt.

[2]) Laband, StR. Bd. 3 S. 48.

[2a]) Die in der Tat stillschweigend vorgenommene Verfassungsänderung überschritt nicht die Zuständigkeit des Reiches, wohl aber erweiterte sie dieselbe.

[3]) Wie der Präsident des Reichskanzleramts darlegte; vgl. Annalen 1875 S. 844 ff.

[4]) Der Gründe waren viele: vgl. dazu Handwörterb. Bd. 2 S. 205 ff., besonders zu den Novellen von 1889 u. 1899; Annalen 1875 S. 845 ff.; Lotz,

wurde als unerläßliche Bedingung für die Errichtung der Reichsbank die Oberaufsicht über die Reichsbank und eine möglichst weitgehende Beeinflussung ihrer Geschäftsleitung durch das Reich angesehen und durchgesetzt.

Die Grundzüge für Aufsicht und Leitung des Reichs und für die Teilnahme der Anteilseigner an der Verwaltung der Reichsbank wurden im Bankgesetz und im Statut, die zusammen die **Reichsbankverfassung** enthalten, niedergelegt.[5])

Dem verschiedenartigen Wesen der beiden dem Reiche vorbehaltenen Rechte entsprach die Einrichtung zweier verschiedenartiger Bankbehörden, deren begrifflicher Unterschied dadurch, daß sie beide im Reichskanzler ihre Spitze finden, nicht verwischt werden kann.[6])

Geschichte S. 307; Reichsbank S. 12; Stenogr. Ber. d. Reichst. 7. L.-P., 5. Sess. 1889 90 S. 193 ff. Der Hauptgrund, der theoretische Betrachtungen nicht zur vollen Geltung kommen ließ, war das Bestehen Preußens auf Beibehaltung des Privatkapitals mit Rücksicht auf die bisherigen Anteilseigner der Preuß. Bank (Sonnemann, Mat. S. 1632). Doch verhehlte man sich auch nicht das Unheil, in das so oft schon Bankinstitute durch ihre nahen Beziehungen zum Staate gestürzt worden waren, wie man auf der anderen Seite mit Rücksicht auf Gewinn guter Jahre das Reich nicht der Gefahr verlustbringender Zeit aussetzen wollte. So entschloß man sich denn, nach dem Vorbilde aller Kontinentalstaaten außer Rußland die Reichsbank lediglich auf Privatkapital zu gründen. Und die Beibehaltung dieses Systems gilt mit Rücksicht auf die Liquidität der Reichsbank, auf ihre Sicherheit im Kriegsfalle und die Aufrechterhaltung der Währungsverhältnisse so als Axiom der interessierten Kreise, daß der Bundesratsvertreter den agrarisch-konservativen Verstaatlichungsanträgen von 1899 im Reichstag antworten konnte: „Die verbündeten Regierungen werden sich aus politischen, wirtschaftlichen, finanziellen Gründen zu einer Änderung der bestehenden Verhältnisse nicht bereit finden".

[5]) Änderungen des BG. durch Gesetz v. 18. 12. 1889 (RGBl. S. 201), v. 7. 6. 1899 (RGBl. S. 311) und v. 19. 3. 1900 § 20 II (RGBl. S. 133). Änderungen des Statuts durch die kaiserl. Verordn. betr. die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten v. 23. 12. 1875 (RGBl. S. 380, 1886 S. 203, 1902 S. 281) und die Verordn. betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbankbeamten v. 8. 6. 1881 (RGBl. S. 117, 1886 S. 203, 1888 S. 80, 1897 S. 613); vgl. zum inhaltlichen Unterschiede von BG. und Statut besonders Annalen 1875 S. 728.

[6]) vgl. zum folgenden Laband, StR. Bd. 1 S. 373 ff.; W. Lotz, Geschichte S. 242 ff.; Koch in Buschs Arch. Bd. 33 S. 139 ff. Die einfache Aneinanderreihung der Zitate des BG. und der BO. von 1846 bedeutet Übereinstimmung;

I. Das aufsichtführende Reich.

Das Aufsichtsrecht des Reiches über die Reichsbank wird ausgeübt durch das Bankkuratorium,[7]) das sich aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und einem vom Kaiser und drei vom Bundesrate ernannten Mitgliedern zusammensetzt. Es versammelt sich vierteljährlich zur Entgegennahme eines Berichtes über Zustand, Verwaltung und die allgemeinen Operationen der Bank. Es vermag nicht durch Beschlußfassung in die Geschäfte der Bank einzugreifen; es kann seine Wünsche nur dem präsidierenden Reichskanzler anheimstellen. So ist seine Tätigkeit nur eine Garantie für die Gesetzmäßigkeit der Bankverwaltung. Die Gliedstaaten können durch seine Vermittlung Einblick in die allgemeine Geschäftslage der Bank gewinnen, und seine Berichte vermögen ein Einschreiten des Bundesrats nach Art. 7 II RV. zu veranlassen.

Die Aufsicht über das Notenrecht und die mit ihm verbundenen Befugnisse der Reichsbank läßt das Reich durch die Reichsschuldenkommission führen.[8]) Eine besondere Kontrolle über das gesamte Rechnungswesen obliegt dem Rechnungshof des Deutschen Reichs.[9]) Beide Behörden sind vom Reichskanzler unabhängig und tragen eigene Verantwortlichkeit.[10])

II. Das leitende Reich.

Die dem Reiche gebührende Leitung in der Reichsbank[11]) wird vom Reichskanzler und unter diesem vom Reichsbank-

---

ein dag.(egen) zeigt Verschiedenheit, ein ähnl.(ich) Ähnlichkeit der Einrichtungen der Reichsbank und der Preuß. Bank an.

[7]) BG. § 25; BO. §§ 41 ff.

[8]) BG. § 16 II. Sie kontrolliert An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der Banknoten; ihre Organisation regelt die Reichsschuldenordnung v. 19. 3. 1900 §§ 12—15 (RGBl. S. 129); vgl. Gesetz v. 19. 6. 1868 §§ 4—7. Die Preuß. Bank hatte hierfür eine dreigliedrige Immediatkommission.

[9]) BG. § 30. Die Kontrolle wird alljährlich durch Gesetz der preuß. Oberrechnungskammer übertragen (Gesetz v. 22. 5. 1877; RGBl. S. 499).

[10]) Bundesgesetz v. 19. 6. 1868 (BGBl. S. 339) und preuß. Gesetz v. 24. 2. 1850 (GesS. S. 57).

[11]) Die sich das Reich vorbehalten hat, weil es die enorme Macht der Reichsbank egoistischen Privatinteressen nicht überlassen zu können glaubte, und für

direktorium betätigt.[12]) Jemanden *leiten* im Rechtssinne heißt, maßgebend auf seine Rechtsverhältnisse einwirken; eine juristische Person leiten heißt, für sie ihren Zwecken gemäß wollen und handeln. Das Vorbehaltsrecht des Reichs bedeutet deshalb nichts anderes, als mittels kompetenzbegabter Menschen oder Kollegien den Willen der Reichsbankperson zu bilden und durchzuführen. Es ereignet sich also, daß der Reichskanzler — immer ein Glied der Vertreterschaft des Reichs und immer des Reiches Wohl zu wahren kraft seines Amtes verpflichtet — als Bankkurator als Träger eines der Reichsbankperson fremden Reichswillens ihr *gegenübertreten*, als Bankdirektor als Träger eines sich als Reichsbankwille äußernden Reichswillens sie gesetzlich *vertreten* muß.[13]) Doch hat das Reich die Vertretungsmacht des Kanzlers und damit sich selbst in der Freiheit der Willensschöpfung für die Reichsbank rechtssatzmäßig beschränkt.

Der Reichskanzler leitet die gesamte Bankverwaltung *innerhalb* der Bestimmungen des Bankgesetzes; seine Leitung findet Ausdruck nicht nur in einer Reihe wichtiger Einzelrechte, die das Gesetz aufzählt,[14]) insbesondere in der Befugnis, Geschäftsanweisungen[15]) und Dienstinstruktionen zu erlassen, sondern daneben hauptsächlich in der allgemeinen Vorschrift, daß das dem Reichskanzler unterstellte Bankdirektorium überall seinen Weisungen Folge zu leisten hat. Formell hat daher der Kanzler auch die Macht, jederzeit technisch in die Geschäftsführung der Reichsbank einzugreifen; tatsächlich begnügt er sich — ausgenommen die er-

---

gemeinnützige Verwaltung seiner öffentlichen Reichsveranstaltung das Aufsichtsrecht allein genugsame Bürgschaft nicht versprach.

[12]) BG. § 26.

[13]) Die *Duplizität* in der Stellung des Reichskanzlers im Verhältnis zur Reichsbank entspringt der unbedingten Zentralisierung aller Reichsbehörden in seiner Person.

[14]) BG. §§ 26 II, 28 II Satz 2, 29 II, 32a, 36 II, 37, 38 II; Statut S. 18, 19, 31; Verordn. betr. die Anstellung der Reichsbankbeamten v. 19. 12. 1875 § 1 (RGBl. S. 378).

[15]) Diese werden natürlich als Äußerungen des (obzwar vom Reich gebildeten) Reichsbankwillens *nicht publiziert*; vgl. die Geschäftsanweisungen v. 30. 11. 1875, v. 17. 12. 1875, v. 21. 4. 1883; dazu Koch S. 171 Anm. 82.

wähnten Verfügungen allgemeiner Art —, mit verwaltenden Direktiven.[16])

Das Bankgesetz nennt deshalb nicht ohne Grund das Reichsbankdirektorium die verwaltende, ausführende, die Bank nach außen vertretende Behörde.[17]) Es ist mit eigenen, nicht abgeleiteten, wenn auch nach oben begrenzten Befugnissen ausgestattet[18]) und wird im Bankgesetz als selbständige Behörde, nicht als Abteilung des Reichskanzleramts gedacht. Es faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit auf eigene Verantwortung; es tritt nach außen stets in eigenem Namen auf und ist im Sinne des Reichsbeamtengesetzes oberste Reichsbehörde.[19]) Die Unterschrift zweier seiner Mitglieder verpflichtet die Reichsbank, auch wo die Gesetze Spezialvollmacht erfordern.

Eine Anzahl minder wichtiger Anordnungen, vorzugsweise die Entscheidung von Personalfragen, Beschlüsse mit Bezug auf Anstellung, Kautionspflicht, Disziplin der Beamten sind dem Präsidenten des Reichsbankdirektoriums überlassen.[20])

Wenn auch aus mancherlei Gründen den vornehmsten Willensträgern des Reichs[21]) mancherlei Einwirkung auf die

---

[16]) Wie zuletzt der Chef der Preuß. Bank. Der letzte technisch eingreifende Chef ist Hansemann gewesen.

[17]) BG. § 27. Es besteht aus einem Präsidenten, seit Mai 1887 einem Vizepräsidenten, und zurzeit 7 Mitgliedern. Die Zahl ist gesetzlich nicht fixiert. Präsident und Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Über die Besetzung erledigter Stellen, mit Ausnahme der des Präsidenten, ist der Zentralausschuß gutachtlich zu hören (BG. § 32 II c). Sein Besoldungs- und Pensionsetat wird jährlich durch den Reichshaushaltsetat festgesetzt (BG. § 28 II); vgl. § 32 II b.

[18]) Reichsbank S. 21; Laband, StR. Bd. 1 S. 376 geht zu weit, wenn er das Reichsbankdirektorium lediglich als Hilfspersonal, Bureau des leitenden Reichskanzlers bezeichnet. Die politische Verantwortlichkeit des letzteren ergibt sich schon daraus, daß nur er die Reichsbankverwaltung politisch beeinflussen kann, darf, wird.

[19]) Verordn. v. 23. 11. 1874 (RGBl. S. 135); v. 19. 12. 1875 § 2 (RGBl. S. 378); vgl. Koch S. 271.

[20]) Statut § 19; Verordn. v. 19. 12. 1875 §§ 1 u. 2; Verordn. v. 23. 12. 1875 §§ 2 u. 3.

[21]) Kaiser, Bundesrat, Reichstag gemeinschaftlich: Feststellung des Besoldungs- und Pensionsetats des Reichsbankdirektoriums. BG. § 28; vgl.

Organisation, den Betrieb und die eventuelle Endigung der Reichsbank vergönnt ist, so erscheint doch als ihre wesentlichste Verwaltungseinrichtung das Reichsbankdirektorium.

III. Die Anteilseigner und ihre Vertreterschaften.

Aber das Beamtentum wirkt nicht unumschränkt. Neben ihm stehen Interessenvertretungen der Reichsbankanteilseigner. Dadurch sollen die Forderungen des Tages den vielleicht nach veralteten Instruktionen arbeitenden Beamten nahegebracht, neben das Pflichtelement das Interessenelement gestellt werden. Überdies hielt man es für billig, den Eigentümern der Millionen, die dem verwaltenden Reich den Zauberstab des Kredits in die Hand gegeben haben, einen, wenn auch nur bedingungsweisen, Einfluß auf die Reichsbankleitung zuzuerkennen.

Diese Interessenvertretungen sind Vertretungen der Anteilseigner gegenüber der Verwaltung.[1]) Das heißt, sie sind dem Reiche gegenüber nicht befugt, den Reichsbankwillen mitzubilden, der Bank gegenüber nicht, als Ausführer des vollendeten Reichsbankwillens mit Dritten in Rechtsverkehr zu treten.

Ihre Äußerungen sind im wesentlichen beratend; nur gegen die Vornahme gewisser Geschäfte besitzen sie ein Verbietungsrecht; doch sind sie im Gegensatze zu den abhängigen Bankbeamten in ihrer Willensbildung völlig frei und jeder Befehlsgewalt unerreichbar.

Die Gesamtheit der Anteilseigner wird durch die Generalversammlung vertreten.[2]) Sie wird ordentlicherweise im März

---

§ 16. Kaiser im Einvernehmen mit Bundesrat: BG. §§ 28, 25, 26, 40, 41. Kaiser: Die Ernennung des Stellvertreters des Reichskanzlers in der Bankleitung: BG. § 26 I; vgl. wegen Nichtanwendbarkeit des Stellvertretungsgesetzes v. 17. 3. 1878 (RGBl. S. 7): Laband, StR. Bd. 1 S. 376; a. M. Joel; Annalen 1878 S. 783, 793. Bundesrat: BG. §§ 6 Abs. 12 III, 36 I; vgl. Koch bei Busch Bd. 33 S. 141.

[1]) BG. §§ 31 I, 34 I; Statut § 21; vgl. BO. § 82 ... sie machen Vorschläge und Bemerkungen, ohne jedoch bei der Beschlußfassung eine entscheidende Stimme zu haben.

[2]) Statut § 16, BG. § 30; über Berechtigung zur Teilnahme Statut § 16 II, III, IV, V; über Stimmberechtigung: Statut § 17; vgl. über die etwas plutokratischere Einrichtung der Preuß. Bank BO. §§ 61—63.

jeden Jahres, in wichtigen Fällen außerordentlich, vom Reichskanzler nach Berlin berufen und tagt unter seinem Vorsitz bei passiver Assistenz des Reichsbankdirektoriums. Ihre Befugnisse erschöpfen sich im Empfang des jährlichen Verwaltungsberichts nebst der Bilanz- und Gewinnberechnung, in der Wahl und Ausschließung von Zentralausschußmitgliedern, ferner in Beschlüssen über die Erhöhung des Grundkapitals, eine anderweite Regelung der Gewinnbezüge, Abänderungen des Statuts.[3])

Daraus ergibt sich, daß der Einfluß der Generalversammlung gering ist und weit mehr praktische Bedeutung dem von ihr in Stärke von 15 Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern gewählten Zentralausschusse[4]) zukommt. Von den Mitgliedern scheidet jährlich ein Drittel aus; die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Eine Besoldung beziehen sie nicht. Versammlungen finden gewöhnlich jeden Monat unter dem Vorsitz des Präsidenten des Direktoriums statt, welch letzteres selbst mit beratender Stimme beiwohnt.

Der Zentralausschuß ist die ständige Vertretung der Anteilseigner gegenüber der Verwaltung. Er hat das Recht auf Kenntnis des allgemeinen Standes der wichtigsten Geschäftszweige der Bank und der generellen Instruktionen des Kanzlers.[5]) Er muß vor der Vornahme gewisser Maßnahmen gutachtlich gehört werden.[6]) In drei Fällen besitzt er ein Dezisivvotum;[7]) er entscheidet über die Festlegung von Reichsbankvermögen in Effekten; seiner Zustimmung bedarf die halbjährliche Dividendenabschlagszahlung; Geschäfte mit der Finanzverwaltung des Reichs oder deutscher Gliedstaaten müssen, sofern sie unter Ausnahmebedingungen abgeschlossen werden sollen, auf Antrag eines der Depu-

---

[3]) Statut § 21.

[4]) BG. § 31, über das passive Wahlrecht: BG. § 31 Satz 2 u. 3; Statut 22 IV, V; auch BG. § 33 II, III; über Beschlußfähigkeit: BG. § 31; Verfügung des Reichskanzlers v. 26. 11. 1875; über Protokoll: Statut § 25; vgl. BO. § 71.

[5]) BG. § 32 I, III.

[6]) BG. § 32 II.

[7]) BG. § 32 II d Satz 2; bis 1886 hat die Reichsbank an dem Grundsatz, keine Effekten zu besitzen, festgehalten; die Preuß. Bank hatte die ihren 1872 veräußert.

tierten, denen unter allen Umständen Kenntnis zu vermitteln ist, vor den Zentralausschuß gebracht werden und haben zu unterbleiben, falls er seine Genehmigung versagt. — Bietet so der periodisch oder außerordentlich kontrollierende Zentralausschuß eine Garantie für den legalen Geschäftsgang der Bank, so wird die fortlaufende spezielle Aufsicht durch die drei Deputierten ausgeübt, die der Zentralausschuß aus seiner Mitte jeweils auf ein Jahr entsendet.[8]) Sie wohnen allen Sitzungen des Direktoriums bei und sind berechtigt und verpflichtet, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden im Beisein eines Mitglieds des Direktoriums vom Laufe der Bankangelegenheiten Kenntnis zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles der Bank einzusehen und den gewöhnlichen wie außergewöhnlichen Kassenrevisionen beizuwohnen. Über ihre Wirksamkeit berichten sie in den monatlichen Zusammenkünften des Zentralausschusses.

Die dargestellte Organisation der Reichsbank ist das Endprodukt einer Entwicklung, die ihren Ausgangspunkt von den Gedanken des großen Friedrich und seiner treuen Diener genommen hat. Die Umwälzung auf dem Gebiete staatsrechtlicher Lehren, die Kämpfe um die Verwirklichung politischer und volkswirtschaftlicher Ideale:

Bankenvielheit, Bankeinheit, Zettelmonopol, Notenfreiheit, Privatbanken, Staatsbank

sind nicht spurenlos vorübergegangen. Aber wenn der Gesetzgeber sich einen jener Grundsätze aneignete, so geschah es stets unter Achtung wohlerworbener Rechte. Deshalb finden sich auch im Bankgesetze Bestimmungen, die seinen leitenden Prinzipien zuwiderlaufen — um der Zweckmäßigkeit willen, weil die Urheber die theoretischen Maximen nicht deutlich genug erfaßt haben, weil der zum Gesetz gewordene Text von fremden Köpfen seinem ersten Schöpfer entfremdet worden ist.

Indes zeigt gerade die Organisation der Reichsbank, wie sorgfältig die Einrichtungen der Preuß. Bank geschont worden sind, da man nur aus zwingenden Gründen am Hergebrachten und Brauchbaren rüttelte.

---

[8]) BG. §§ 34, 35.

Darum dürfte es für die juristische Betrachtung der Reichsbank von einigem Werte sein, ihre und die Organisation der Preuß. Bank *schematisch* nebeneinanderzustellen, wenngleich nicht verkannt werden darf, daß in solchen graphischen Darstellungen die geschwungenen Linien der Wirklichkeit zu Geraden, lebenskräftige Einrichtungen zu bloßen Schemen zusammenschrumpfen (s. Tafel).

§ 4.

Der Streit um die juristische Natur der Reichsbank.

Über die Rechtsnatur der Reichsbank herrscht *Streit*. Das Gesetz schweigt. Seine Aufgabe war es nur, der Reichsbank Lebensfähigkeit und Lebenstätigkeit zu schaffen; darum gab es ihr Verfassung, Zweck, Rechtsfähigkeit. Die Behauptung des juristischen Wesens der mit Rechtssubjektivität begabten Reichsbank konnte und mußte es der Wissenschaft überlassen.

Die Lösung des Rätsels wäre leichter und die Verschiedenheit der Ansichten nicht so groß, würde man sich immer vor Augen gehalten haben, daß das *Bankunternehmen*[1]) vom absoluten und konstitutionellen Preußen wie vom Deutschen Reiche immer als öffentlich betrachtet worden ist; daß aber diese Öffentlichkeit der Veranstaltung mit nichten maßgebend für die Qualifizierung der sie betreibenden Persönlichkeit sein kann; daß endlich eine Identifizierung des Bankunternehmens mit der Bankperson die Erkenntnis der rechtlichen Beschaffenheit beider geradezu unmöglich macht.

Ist aber dieser Unterschied einmal gefunden und der Grund der Unterscheidung klar, dann ist es leicht, die mancherlei Meinungen über den Rechtscharakter der **Bankperson**[2]) in *drei Gruppen* zu scheiden.[3])

[1]) Sei es wegen seiner Wichtigkeit, die allein freilich keinen Rechtssatz abgeben kann, oder seiner Ausstattung mit dem Notenprivileg oder aus welch anderen Gründen immer.

[2]) Denn nur sie steht in Frage. Die öffentliche Natur des Bankunternehmens sollte außer Zweifel stehen.

[3]) Dies soll hier ganz objektiv geschehen. Die Kritik der einzelnen Behaup-

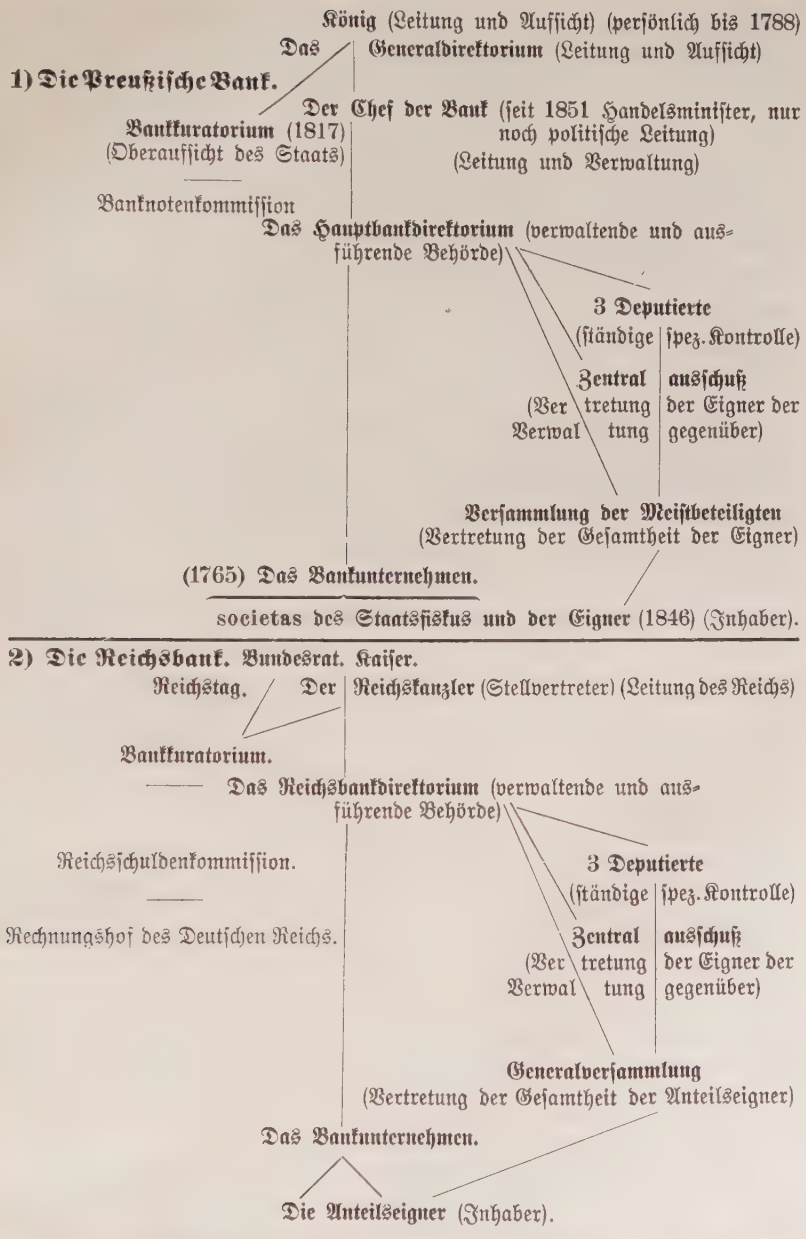

Die graphische Darstellung stellt die Organisation der Behörden bei der früheren Preußischen Bank und der Reichsbank vergleichend dar. Die durch senkrechte Striche verbundenen sind untergeordnet. — Die Rechtsstehenden beinflussen die Mittleren. Ganz unten ist das Unternehmen selbst als Objekt der gesamten Betätigung angegeben.

I. Die Reichsbank, eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Die erste Gruppe rechnet die Reichsbank unter die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wobei die einen, die Selbständigkeit ihrer Willensbildung verneinend, sie als verfassungsmäßiges „Organ“[4]) des Reiches, andre unter Hinweis auf die Transzendenz ihres Willensursprungs sie als öffentliche verpersönlichte Anstalt des Reichs[5]) bezeichnen, während wieder andere den größten Nachdruck auf die korporativen Elemente in der Gestaltung der Reichsbank legen und deshalb eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft[6]) zu erkennen glauben.

II. Die Reichsbank, eine juristische Person des Privatrechts.

Die zweite Gruppe findet in der Reichsbank alle Merkmale einer juristischen Person des Privatrechts verwirklicht. Doch gehen darin die Aussprüche zweifelnd auseinander, ob man

---

tungen wird sich teils im Laufe der Darstellung selbst erzwingen, teils im Ergebnis der vorliegenden Untersuchung liegen.

[4]) Brat S. 11: Reichsbank ein vollwertiges Glied im Amtsorganismus des Reiches; Eichmann, Die Reichsbank und ihre volkswirtschaftlichen Aufgaben S. 25 ff.; Koch S. 147, 148 Anm. 31 u. 34 zu § 12, ferner in Buschs Arch. Bd. 33 S. 140: Reichsbank ein Institut des Reichs; RG.: Reichsbank ein verfassungsmäßiges Organ des Reichs; RG. Bd. 15 S. 234 I. Zivilsenat; RG. Bd. 45 S. 151 I. Zivilsenat; Sonnemann, Mat. S. 1039; Philippovich in Schanz's Finanzarch. Bd. 3 S. 108: Reichsbank verstecktes Reichsinstitut.

[5]) **Reichsanstalt mit eigener Persönlichkeit**: Arndt, StR. Bd. 1 S. 899: Reichsbank eine Veranstaltung des Reichs; Cattien S. 45, 69: Reichsbank eine rechtsfähige Anstalt des Reichs; Endemann, Lehrb. des bürgerl. R. Bd. 1 S. 220 ff.; Gierke, Deutsches PrivR. Bd. 1 S. 637: Reichsbank öffentlichrechtliche Verbandsperson mit von außen eingepflanztem Stiftungswillen; Genossenschaftstheorie S. 913; Hertel S. 73: Reichsbank eine durch genossenschaftliche Elemente privatrechtlicher Natur modifizierte Anstalt des öffentlichen Rechts; Meurer, Die juristischen Personen S. 73, 333; Primker in Endemanns Handb. S. 668: Reichsbank Staatsanstalt auf Aktien; Rosin, Öff. Gen. S. 50 ff.: Reichsbank ein anstaltlicher Organismus des öffentlichen Rechts mit körperschaftlichen Elementen; v. Stengel, VerwR. S. 408: Reichsbank eine öffentliche Anstalt.

[6]) **Korporation des öffentlichen Rechts**: Hölder, Komm. z. BG. Bd. 1 S. 123, 128; Natürliche und juristische Personen S. 347: Reichsbank eine Gesellschaft, die im Gegensatze zu anderen Gesellschaften dadurch dem öffentlichen Rechte angehört, daß ihre Besonderheit auf der Eigenschaft des einen Gesellschafters beruht, das

sie im Hinblick auf die Gründertätigkeit des Reichs eine Anstalt[7]) oder aber eine Korporation, und als solche wieder eine Aktiengesellschaft[8]) oder nur ein aktienvereinsähnliches, im übrigen jedoch eigenartiges Rechtsgebilde[9]) nennen müsse.

III. Die Reichbank, eine Person des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die letzte Gruppe verzagt an der Möglichkeit, die Reichsbank einem der großen Gebiete des privaten oder öffentlichen Rechts allein zuzuweisen. Sie erkennt das Publizistische in ihrem Wesen an, doch möchte sie das Privatrechtliche nicht verleugnen; sie sieht das Genossenschaftliche und möchte auch dem Anstaltlichen ihres Charakters gerecht worden. Deshalb heißt sie die Reichsbank eine juristische Person des öffentlichen und des privaten Rechts; sie läßt dabei wohl auch noch ungewiß, ob man eine Verbandsperson oder ein mit abgeleiteter Lebenskraft begabtes Rechtssubjekt vor sich habe, da anstaltliche und körperschaftliche Momente auch bei derselben juristischen Person gleichzeitig in Erscheinung treten können.[10])

Deutsche Reich zu sein; RG. Bd. 45 S. 120 ff. I. Zivilsenat: Reichsbank eine Korporation des öffentlichen Rechts; RG. Bd. 55 S. 231 ff. IV. Zivilsenat.

[7]) Nasse, Die Kündigung des Privilegiums, in Preuß. Jahrb. Bd. 63 S. 495; derf. in Conrads Jahrb. Bd. 2 S. 33 ff.

[8]) **Die Reichsbank eine Aktiengesellschaft**; Goldschmidt, System des HR. S. 117; Hänel, StR. Bd. 1 S. 687; er nennt die Reichsbank eine reichsunmittelbare Korporation; Hue de Grais, Handb. der Verfassung; Jakoby, Die deutsche Zettelbankreform im Jahre 1891 S. 78; Laband, Deutsches StR. Bd. 3 S. 132 ff.; Otto Mayer, VerwR. Bd. 2 S. 296 Anm. 3, S. 373 Anm. 11, S. 377 Anm. 3; Georg Meyer, StR. S. 717; Georg Meyer, VerwR. S. 485; Ströll, BG. S. 25; Warschauer, Physiologie der deutschen Banken.

[9]) Löning, VerwR. S. 641; Lotz, Geschichte S. 160; Schulze, StR. S. 230; Wagner in Schönbergs Handb., Artikel: Der Kredit und das Bankwesen S. 458, 483; Zorn, StR. Bd. 2 S. 349, 350.

[10]) Endemann, Das deutsche HR. S. 671 Anm. 14; Gareis, Das deutsche HR. S. 32 Anm. 1; Lotz (Geschichte) spricht an mehreren Stellen von der halböffentlichen Natur der Reichsbank; Schmidt S. 88. Zur Mischung korporativer und anstaltlicher Elemente: vgl. Rosin, Öff. Gen. S. 51; G. Meyer; VerwR. Bd. 1 S. 659; Gierke, GenR. Bd. 2 S. 971 ff.

2. Teil.

Die Reichsbank, was sie ist.

§ 5.

Ist die Reichsbank eine juristische Person des öffentlichen Rechts.[1]

Die Reichsbank ist eine juristische Person.[2] Die Frage, ob sie öffentlichen oder privaten Rechtes sei, läßt sich, da das Gesetz sie nicht entschieden hat, nur aus dem Wesen der Reichsbank heraus beantworten.

I. Das Wesen der juristischen Person des öffentlichen Rechts.

Der Ausdruck „juristische Person" ist an sich neutral, er bezeichnet den Gegensatz zur natürlichen Person, dem Menschen. Rechts- und Pflichtfähigkeit empfangen beide von der Norm,[3] sei sie gesetzt oder ungesetzt. Aber während der Mensch immer im Mittelpunkte einer ihn in Kreisesgestalt umzirkenden Rechtssphäre steht, fähig, durch seinen Willen alle nur erdenklichen Rechtsverhältnisse und Unrechtsverhältnisse zu erzeugen, bildet das Lebensfeld der juristischen Person einen Kreisausschnitt, begrenzt durch den im Statut festgelegten Winkel. Über die Schranken hinaus soll sich die Willenstätigkeit ihrer Vertreterschaft nicht erstrecken. Geschieht es doch, so muß der wider die Satzung fehlende Vertreter sich einer ahndenden Reaktion der über ihm stehenden Vertreterschaften der juristischen Person oder des beaufsichtigenden Staates vergewärtigen, selbst wenn das objektive Recht die Handlung

[1] Zum folgenden vgl. besonders: O. Gierke, Die GenTh.; O. Gierke, Die Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft; O. Mayer, VerwR. Bd. 2 S. 366 ff.; Rosin, Öff. Gen.; G. Rümelin, Methodisches über die juristischen Personen.

[2] BG. § 12.

[3] Nur würde es unserem Empfinden nicht entsprechen, sie dem Menschen zu versagen. Aber die Rechtsordnung kann sie ihm von Anfang an verweigern (servus) oder nehmen (Friedloslegung).

zum Schutze gutgläubiger Dritter nicht mit Nichtigkeit behaften wollte.

Darum kann sich die Zugehörigkeit einer juristischen Person zum öffentlichen oder privaten Rechte nur nach ihrer Verfassung und der durch sie bedingten oder befohlenen Richtung ihrer Wirksamkeit bestimmen lassen.[4]) Die Grenzlinie muß *scharf* gezogen werden; es genügt daher, das Gebiet der öffentlichrechtlichen juristischen Personen zu umreißen, um die Scheidewand für die des Privatrechts errichtet zu haben.

Das Reichsrecht normiert die entscheidenden *Merkmale der juristischen Person des öffentlichen Rechts* nicht. Denn wenn auch das Bürgerliche Gesetzbuch, die Konkursordnung, das Handelsgesetzbuch den Begriff kennen,[5]) so ordnen sie doch nur die Anwendbarkeit der berufenen Vorschriften auf die juristischen Personen des öffentlichen Rechts an, ohne im übrigen anzudeuten, wenn diese Voraussetzung als gegeben zu betrachten sei. Die Art der Entstehung kann nicht ausschlaggebend sein, dergestalt, daß alle nicht durch Privatrechtsgeschäft entstandenen Verbandspersonen solche des öffentlichen Rechts sein müßten.[6]) Das Gesetz ist allmächtig, und es ist nicht einzusehen, warum der Staat nicht auch juristische Personen des Privatrechts durch die publizistischen Willensakte des Gesetzes oder des Verwaltungsaktes schaffen könnte, wenn er wollte.

Doch ist es unbestreitbar, daß das wesentliche Moment in den Beziehungen der *Staatsgewalt* zur juristischen Person und ihrem Zwecke zu suchen ist.

Indes kann die öffentlichrechtliche Pflicht der juristischen Person zur Erfüllung ihres Zweckes dem Gemeinwesen gegenüber nicht das untrügliche Kriterium sein;[7]) einerseits gibt es

---

[4]) Daraus folgt nicht, daß eine Willensäußerung nicht auch andere als satzungsgemäße Zwecke verfolgen könnte; aber diese Erscheinungen sind dann sekundär oder dienen mittelbar doch der Hauptaufgabe.

[5]) BGB. § 89; KO. § 61 Ziff. 2 u. 3; HGB. § 180 II Satz 2; von anderen Gesetzen, z. B. dem Stempelgesetz v. 27. 4. 1894, zu schweigen.

[6]) So *Hölder*, Komm. Bd. 1 S. 201 Anm. 1 zu § 89; *Crome*, System des bürgerl. R. Bd. 1 S. 232; *Schmidt* S. 51.

[7]) So *Rosin*, Öff. Gen. S. 19ff.; vgl. dagegen *Gierke*, GenTh. S. 657 Anm. 1 u. S. 912.

Korporationen,[8]) die kraft Rechtssatzes dem Staat zur Erfüllung ihrer Pflicht verbunden sind und doch privatrechtlichen Charakter tragen; andererseits ist jede Korporation, welchem Rechtsgebiete sie auch angehöre, dem Staate in gewissem Sinne für ordnungsmäßiges Arbeiten innerhalb ihres Daseinszwecks verhaftet. Gefährden die Aktionen ihrer Vertreterschaft das Gemeinwesen, so kann der Staat die Korporation, der er Rechtssubjektivität verliehen hat, durch Entziehung der Rechtsfähigkeit wieder zerstören, wie er jeden Menschen, der sich als sozialer Schädling erweist, vernichten kann. — Infolgedessen wird auch das größere oder geringere Interesse, welches Staat und Gesellschaft an der Existenz oder Tätigkeit der juristischen Person haben, keine Handhabe für ihre rechtliche Qualifizierung bieten.[9])

Die Beziehungen des Staats zur juristischen Person des öffentlichen Rechts müssen enger sein, als sie ein bloßes, wenn auch noch so berechtigtes Interesse zu knüpfen vermag;[10]) der Staat als das höchste öffentlichrechtliche Rechtssubjekt und die moralische Person des öffentlichen Rechts müssen, da sie beide sich nach öffentlichem Rechte[11]) beurteilen sollen, in diesem Sinne einander verwandt sein.

---

[8]) z. B. die eingeschriebenen Hilfskassen oder die unter der Herrschaft des preuß. Landrechts durch Konzession entstandenen juristischen Personen, auf die der Staat — nach der veralteten staatsanstaltlichen Auffassung aller Korporationen — im Sinne einer positiven Erfüllung des Vereinszweckes einwirken konnte; preuß. LR. II, 6 §§ 180 u. 189—191.

[9]) vgl. dafür Neumann in Annalen 1886 S. 416; vgl. auch Cattien S. 23; überhaupt erscheinen die oft unternommenen Versuche, die Begriffe sozial und öffentlichrechtlich nach heutigem Rechte einander gleich zu werten oder gar zu identifizieren, seltsam genug. Es gibt viele Dinge, die sozial sind, und mit denen der Staat sich nicht beschäftigt. Sozial ist letzten Endes jede Tätigkeit, die das Glück und die Kräfte des Individuums unmittelbar, mittelbar die des Gemeinwesens zu heben unternimmt. So wird es denn dem **Zukunftsstaate** vorbehalten bleiben, die Identität der Begriffe sozial und öffentlichrechtlich zu verwirklichen. Wir haben aber den Zukunftsstaat noch nicht. Und gar leicht könnte es sich auch in ihm ereignen, wenn anders auch er nach geschriebenen Gesetzen lebt, daß der sich immer erweiternde Begriff sozial die Wirklichkeit stets gerade noch um eine Pferdelänge schlägt.

[10]) Zum folgenden vgl. besonders Otto Mayer, VerwR. Bd. 2 S. 366 ff.

[11]) publicum ius est quod ad statum rei romanae spectat, privatum

Der Staat steht aber unter öffentlichem Rechte, wenn und weil er öffentliche Verwaltung führt, sich also auf einem Gebiete bewegt, wo er sich nicht Gleichberechtigten, sondern nur seinem Befehle und Zwange Unterworfenen gegenübersieht — er unterliegt dem Privatrecht, wenn und weil er privatwirtschaftlich tätig wird.[12]) Da nun die juristische Person durch ihren Zweck individualisiert wird, die präsumtive Anwendbarkeit öffentlichen Rechts aber immer die Folge der gleichen Ursachen sein muß, so kann es einem gegründeten Zweifel nicht unterliegen, daß nur die juristische Person öffentlichen Rechtes ist, deren Zweck es ist, öffentliche Verwaltung zu führen. Die Willensäußerungen ihrer Vertreterschaft — denn nur durch Willensäußerung tritt der Zweck wirkend in die Erscheinung — müssen Rechtshandlungen im Dienste öffentlicher Verwaltung sein. Dabei ist indes der Abschluß von Privatrechtsgeschäften nicht ausgeschlossen, durch die Forderung bester Zweckerfüllung vielleicht geradezu bedingt. Der wesentliche Zweck ist jedoch immer öffentliche Verwaltung, und zwar muß der Zweck so innig mit der Existenz der juristischen Person verknüpft sein, daß er wohl ohne sie, aber nicht sie ohne ihn denkbar ist; sie muß für ihn geschaffen sein, muß mit ihm stehen und fallen, nicht wie die beliehene, kraft öffentlichen Rechtsgeschäfts zur Führung öffentlicher Verwaltung befugte Person eine Wiederentziehung überleben können. Der Zweck der öffentlichen Verwaltung gibt ihr Daseinsrecht, Daseinspflicht, Daseinsinhalt.

---

quod ad singulorum utilitatem (Ulpian l. 1 § 2 D. de iust et iure 1, 1). Ulpian wiederholt sich nicht bloß um der Eleganz der Diktion willen nicht wieder im Ausdruck; es ist aber nicht das Interesse (utilitas) des Staats allein, welches Anwendbarkeit öffentlichen Rechts begründet. Um die „res romana", das, was keinem einzelnen Römer zustehen konnte, die Macht des Staates, die öffentliche Verwaltung mußte es sich handeln.

[12]) Der Unterschied ward besonders zur Zeit des Polizeistaats so schwer gefühlt, daß man sich die Persönlichkeit des Staats zwiefach dachte: der allgewaltige, schrankenlose Staat und der Fiskus, der unter die Sätze des Privatrechts sich beugende Staat als Privatmann. Heute ist man sich klar, daß der Staat auch als „Fiskus" Staat ist — nur von einer bestimmten Seite betrachtet (vgl. O. Mayer, VerwR. Bd. 2 S. 370 ff.).

Daraus folgt, daß nach geltendem Rechte eine juristische Person des öffentlichen Rechts nur durch einen Akt der Staatsgewalt ins Leben gerufen werden kann. Denn während die Entstehung einer juristischen Person des Privatrechts eher eine Erweiterung als eine Verminderung der Verwaltungstätigkeit des Gemeinwesens bewirkt, hat die Schöpfung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts immer die Abzweigung eines Teils öffentlicher Verwaltung und damit eine Verschränkung zwar nicht der Machtfülle, so doch ihrer unmittelbaren Ausübung durch den Staat zur Folge. Zu solchem Erfolg bedarf es staatlichen Willens. Der Wille des Untertanen wäre ohnmächtig.[13])

II. Die Erscheinungsformen der juristischen Person des öffentlichen Rechts. Prüfung, Anwendung auf die Reichsbank.

Gerade deshalb könnte man im Hinblick auf die Gründertätigkeit des Reichs bei der Entstehung der Reichsbank versucht sein, sie ohne weiteres zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu zählen. Doch wird eine nähere Prüfung dartun, daß die Reichsbankperson keine der Formen trägt, in denen — abgesehen von Staat und Gemeinde — die öffentlichrechtlichen juristischen Personen auftreten können.[14])

Das Reichsbankunternehmen ist eine öffentliche Veranstaltung[15]) des Reichs, weil es ein Bestand von sachlichen und persönlichen Mitteln ist, die dem im BG. § 12 bestimmten öffentlichen Zwecke dauernd gewidmet sind. Die geschichtliche Darstellung hat gezeigt, wie das Bankunternehmen gegründet worden ist, inwieweit sein Betrieb Betätigung öffentlicher Verwaltung

---

[13]) vgl. O. Mayer a. a. O. S. 389.

[14]) BGB. § 89 unterscheidet mit der Absicht, erschöpfend zu sein (Mot. Bd. 1 S. 124 ff.; Prot. Bd. 1 S. 607 ff.), Körperschaften, Stiftungen und Anstalten. Nach Ausscheidung von Staat und Gemeinde setzen wir statt des weiteren Begriffs Körperschaften den engeren Genossenschaften. Die Unterscheidung von Anstalt und Stiftung ist mehr formell als sachlich.

[15]) vgl. Otto Mayer, VerwR. Bd. 2 S. 318 ff. In der Darstellung bezeichnet der Ausdruck Veranstaltung nichts anderes als das, was Mayer Anstalt nennt. Das gutgeprägte verwaltungsrechtliche Wort Anstalt wird hier lediglich deshalb vermieden, weil es in der späteren Erörterung eine gewisse Art von juristischen Personen des Privatrechts treffen soll.

enthält und warum sein Betrieb sich in der Vornahme privatrechtlicher Handelsgeschäfte erschöpft.

Das Reich hat die Führung seines Unternehmens nicht selbst übernommen, wie es einst unter Friedrich dem Großen der preußische Staat getan hat. Die Reichsbank ist daher kein „verfassungsmäßiges Organ des Reichs, kein Reichsinstitut",[16]) dem lediglich die Fähigkeit, ein Sondervermögen zu besitzen, zugestanden worden wäre. Der Name „Reichsbank" ist für die Entscheidung der Frage bedeutungslos,[17]) wie überhaupt der Sprachgebrauch für den Juristen manchmal ein Fingerzeig, oft Hindernis richtiger Erkenntnis, nie maßgebende Instanz ist.

Wäre die Reichsbank ein unmittelbares Reichsinstitut, so müßte das Reich ihre Beamten besolden und für ihre Schulden aufkommen. Beides ist nicht der Fall. Die Urheber des Bankgesetzes haben sich im Gegenteil ängstlich gehütet, besondere Beziehungen zwischen ihr und der Reichsfinanzverwaltung herzustellen, und die Möglichkeit ihrer Knüpfung wurde durch Kautelen zu verhindern gesucht. Man wollte und schuf keine Staatsbank.[18]) Die Reichsbank schließt ihre Geschäfte im eignen Namen. Sie steht nicht zum Reiche im Verhältnis des Ganzen zum Gliede, so daß das Reich sich nicht zu scheuen brauchte,[19]) sie gleich den anderen Privatnotenbanken mit der Notensteuer zu belegen.[20])

---

[16]) vgl. RG. Bd. 15 S. 234 I. Zivilsenat und die ihm folgenden (oben S. 34 Anm. 4); dazu die Kritik Labands, StR. Bd. 2 S. 132 Anm. 1 und das sorgfältig motivierte Urteil des Kgl. Oberverwaltungsgerichts v. 29. 6. 1905, Jahrb. Bd. 7 S. 257 ff.

[17]) A. M. Koch in Buschs Arch. Bd. 33 S. 240. Auch der von Schmidt S. 69 angeführte § 37 BG., der von Zweiganstalten spricht, kann zur Erkenntnis nicht verhelfen.

[18]) Trotz Sonnemann, Mat. S. 1039. Des Interesses halber mag Erwähnung finden, daß auch im Auslande die Reichsbank Gefahr läuft, für eine Staatsbank zu gelten; vgl. die Rede des franz. Abg. Viviani, der 1896 seinen Antrag auf Verstaatlichung der banque de france unter anderem mit dem Hinweis auf die deutsche Staatsbank zu begründen suchte; s. Kämmerer, Die Reichsbank S. 83.

[19]) Das Reichsgesetz v. 25. 5. 1873 (RGBl. S. 113) über die Rechtsverhältnisse der zu dienstlichem Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände findet auf die Reichsbank keine Anwendung; vgl. Laband, StR. Bd. 3 S. 148

[20]) BG. § 9.

Betrachtete das Reich die Reichsbank nicht als Untertan, so wäre die Beugung der Reichsbank unter diesen Finanzbefehl eine absichtliche Schmälerung seines eignen Gewinnes, die Auferlegung der Geldzahlung eine Selbstbesteuerung.

So wenig das Reich das Bankunternehmen selbst betreiben wollte, so wenig hat es den Weg eingeschlagen, es als öffentliche Veranstaltung mit eigner Rechtspersönlichkeit auszurüsten.

Denn das Reich hat nicht das Unternehmen selbst mit Rechtssubjektivität ausgestattet, wie es die Staaten mit Armenanstalten, Versorgungshäusern, Versicherungsanstalten getan haben. Es hat die Veranstaltung nicht in Aktion treten lassen, dotiert mit Reichsmitteln [21]) oder ohne Mittel und in Erwartung solcher von künftigen Interessenten, sondern es hat von einem nicht der Zahl, wohl aber durch Festsetzung des gestückelten Grundvermögens der Macht nach bestimmten Inbegriff von Menschen die zur Ausstattung seines Unternehmens benötigten Summen verlangt und erhalten. Diese Menschen traten, durch die mit gleichen Absichten dem gleichen Zwecke gewidmeten Summen zu einer Interessengemeinschaft verbunden, in Beziehung zu dem Reichsbankunternehmen. Die Beziehungen sind so stark, daß auch Gierke, der die Reichsbank wegen der Transzendenz ihres lediglich eine verselbständigte Abzweigung vom Reichswillen darstellenden Willens eine öffentliche Reichsanstalt nennt, die korporativen Elemente in ihrer Verfassung nicht verkennen kann noch will.[22]) Aber diese vergesellschafteten Menschen bringen nicht bloß korporative Elemente in die anstaltliche Verfassung der Reichsbank hinein, sondern sie bilden geradezu die Bankperson, der § 12 BG. juristische Persönlichkeit verliehen hat; [23]) — auf die einerseits das Reich die Kosten,

---

[21]) Endemann, B. R. Bd. 1 S. 218 sagt, daß öffentliche Anstalten als juristische Personen dadurch entstehen, daß öffentliches Vermögen für einen dauernden öffentlichen Zweck festgelegt wird; damit müßte also für die Reichsbank der Streit entschieden sein. E. nennt sie dennoch eine öffentliche Anstalt. Das Merkmal kann übrigens nicht maßgebend sein, denn eine öffentlichrechtliche juristische Person kann ohne Vermögen entstehen.

[22]) Gierke, Deutsches PrivR. Bd. 1 S. 637, GenR. Bd. 2 S. 971 ff., 962.

[23]) Dies ergibt § 12 mit Deutlichkeit. Die Bankverwaltung als öffentliches Unternehmen war da; nur die Bankperson, die Träger desselben sein sollte, mußte

das Risiko, die Schulden des Bankunternehmens gelegt hat; die es besteuern wollte; die den Kunden Bürgschaft für die Sicherheit der Reichsbank vor gefährlichen Finanzoperationen mit der Regierung bieten sollte; die auf der anderen Seite aber auch gewinnberechtigt sein mußte.[24])

Hat aber das Reich in der Tat nicht aus sich heraus die Reichsbankperson entlassen, sondern nur einer Verbandsperson, die sich aus eigner Kraft gebildet hat, Rechtsfähigkeit gewährt, so könnte die Reichsbankperson, wenn sie überhaupt öffentlichen Rechts sein soll, nur eine öffentlichrechtliche Genossenschaft sein, d. h. ein „Verein mit juristischer Persönlichkeit zur Führung eines Stücks öffentlicher Verwaltung".[25])

Doch erhellt schon aus den grundlegenden Erörterungen über die Eigenart der Korporation des öffentlichen Rechts, daß die Reichsbankperson eine öffentlichrechtliche Genossenschaft nicht sein kann.[26]) Es gehört nicht eben zum Wesen der durch freie Willenserklärungen der einzelnen Individuen zustande gekommenen Verbandsperson, gerade das Reichsbankunternehmen zu führen; genau dieselben Leute könnten die gleichen Kapitalien auch anderen Zielen gewidmet haben, ohne daß in ihrem Verhältnis zueinander ein wesentlicher Unterschied bestünde. Das Daseinsrecht gab die Verbandsperson sich selbst. Eine Daseins-

---

noch „errichtet" werden; nur sie konnte „befugt" (§ 13), „verpflichtet" (§ 14) werden. Das Wort Reichsbank ist nur Name und trifft Unternehmen wie Bankperson.

[24]) So oft während der Beratungen des Gesetzes das Wort öffentlich usw. fällt, wird im Grunde immer das im öffentlichen Interesse zu leitende Bankunternehmen gemeint, nicht die Bankperson. Sonst wäre der sich erhebende Streit, ob die Reichsbank eine Aktiengesellschaft sei, unverständlich (S. 1353); vgl. Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 1316 (Delbrück), S. 1316 (Lasker), S. 1335 (Michaelis), S. 1342 (Oppenheim), S. 1347 (v. Flügge), S. 1352 (Windthorst).

[25]) O. Mayer, VerwR. Bd. 2 S. 381; Rosin a. a. O. hebt die körperschaftlichen Bestandteile der Reichsbank scharf hervor, folgt aber Gierke; S. 80 ff. scheint er geneigt, die Reichsbank den öffentlichen Genossenschaften zuzählen zu wollen. Nach ihm wäre die Reichsbank dem Reiche gegenüber zur Erfüllung der in § 12 BG. genannten Pflichten verbunden. Da aber die Reichsbank Kaufmann ist, liegt die Pflicht, Handelsgeschäfte zu treiben, in ihrem Wesen; sie wäre die Feindin ihrer eignen Existenz, wollte sie es nicht. Diese Pflicht ist also nichts anderes als Pflicht zur Selbsterhaltung, also keine Pflicht.

[26]) über sie vgl. besonders Rosin a. a. O. S. 1–24, 96 ff.

pflicht besteht dem Reiche gegenüber schwerlich für die Verbandsperson, keineswegs für das einzelne Mitglied, das sich durch Veräußerung seines Anteils der Gemeinschaft jederzeit entziehen kann. Den Daseinsinhalt hat der Verein durch öffentlichrechtliches Rechtsgeschäft aus der ihm an und für sich fremden Rechtssphäre des Reiches übernommen: er lag nicht in seiner Wesenheit eingeschlossen.

Deshalb kann es auch nicht befremden, in der Verfassung der Reichsbank keine der sonstigen Begleiterscheinungen öffentlicher Genossenschaften (Innungen, Berufsgenossenschaften, Deichachten) wiederzufinden. Ihr körperschaftliches Sozialrecht ist nirgends gleichartigen Gesichtspunkten und Normen unterstellt, wie sie das staatliche Gemeinwesen beherrschen.[27])

Es gibt keinen Beitritts-, keinen Aufnahmezwang. Die Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern und der Korporation und zwischen dieser und Dritten beurteilen sich nach privatem Recht. Der Rechtsweg ist in keiner Weise ausgeschlossen. Bei einer in gesetzmäßiger Form erfolgten Auflösung der Reichsbank fällt ihr Vermögen nicht ohne völlige Entschädigung der Anteilseigner an das Reich.[28])

Aus alledem ergibt sich mit Sicherheit, daß die Reichsbank kein Selbstverwaltungskörper[29]) ist. Denn einem solchen ist die Führung eines Stückes öffentlicher Verwaltung einziger und höchster, sein Dasein ausfüllender Zweck. Den Zeichnern der Reichsbankanteilscheine war erster Zweck eine sichere und trotzdem mehr als den landesüblichen Zins abwerfende Kapitalanlage. Die Übernahme der öffentlichen Veranstaltung war nur Mittel

---

[27]) Gierke, GenTh. S. 167.

[28]) vgl. dagegen § 47 des Reichsgesetzes v. 15. 6. 1885, ein Gesetz, dessen Betrachtung für die Untersuchung manchen Vorteil bietet. Wenn eine Ortskrankenkasse mit ihrem Willen oder gegen denselben geschlossen wird und demzufolge durch staatliche Verfügung die versicherungspflichtigen Personen, für welche sie errichtet war, anderen Ortskrankenkassen überwiesen werden, so ist denselben Instituten auch das Vermögen zu überweisen.

[29]) Im Sinne von O. Mayer, VerwR. Bd. 2 S. 372; Rosin a. a. O. S. 101. Die Reichsbank ist also kein „Glied des staatlichen Organismus", wie solche Verwaltungskörper wohl auch bezeichnet werden.

zum Zweck; die Beschränkungen der Bank im Interesse gemeinnütziger Leitung, die Gewinnbeteiligung des Reichs waren Lasten, die ohne Zustimmung der Eigner nicht mehr vermehrt werden dürfen. Dementsprechend erkennt man ferner, daß es sich bei dem Betriebe des Reichsbankunternehmens begrifflich gar nicht um eine Tätigkeit handelt, die notwendig als Gemeinzweck einer verbundenen Personenmehrheit erscheinen müßte; denn die gleichen Lasten, Pflichten, Rechte würden auch dem Einzelunternehmer zustehen, dem es möglich gewesen wäre, die Summe von 120 Millionen Mark allein aufzubringen.

Die Reichsbank ist demnach weder unmittelbares mit einer gewissen Selbständigkeit hinsichtlich seines Vermögens versehenes Reichsinstitut, noch verpersönlichte Reichsveranstaltung, noch öffentliche Genossenschaft. Sie trägt keine der Gestalten, die juristischen Personen des öffentlichen Rechts eignen. Merkmale, die ihre Zugehörigkeit zum öffentlichen Rechte jedem Zweifel entrückten, haben sich nicht aus ihrem Zweck, nicht aus ihrer Verfassung nachweisen lassen.

Die Reichsbankperson ist keine juristische Person des öffentlichen Rechts.[30])

III. Keine Mischgebilde öffentlichen und privaten Rechts. Folgerung.

Ist die Reichsbank aber keine juristische Person des öffentlichen Rechts, so muß sie eine juristische Person des Privatrechts sein.

Die Individualität des Menschen bestimmt seine Leiblichkeit; die der juristischen Person ihr Zweck. Aus der dem Wesen der juristischen Person des öffentlichen Rechts entnommenen Begriffe derselben folgt, daß ihr mit ihrer Existenz untrennbar verbundener Zweck — ein Stück der öffentlichen Verwaltung zu

[30]) Die Gegenüberstellung von Reichsbank und Privatnotenbanken im Bankgesetz deutet nur die nahen Beziehungen an, in denen das Reich zu der einzigen mit seinem Notenrecht ausgestatteten und sein Unternehmen treibenden Bank steht. — Die Bayer. Bank von 1834 trägt auch den Namen des Domizilstaates; sie ist unbestritten eine Aktiengesellschaft, deren Konzession 1934 abläuft.

führen — ihre Wesenheit in der Totalität umfaßt. Er ist das Zentrum ihrer Persönlichkeit,[31]) ihre Lebensaufgabe, die eine weitere nicht neben sich duldet.

Dementsprechend ist es unmöglich, juristische Zwittergestaltungen anzuerkennen, die halb öffentlicher, halb privater Natur seien. Derartige Mischgebilde mochte und mußte sich der Polizeistaat mit seiner durch keine Schranken eingeengten staatlichen Allgewalt erfinden, um den Staat in seinem Privatrechtsverkehr allen andern Privatrechtssubjekten gleichstellen zu können. Wir wissen heute, daß der Grundsatz „Gleichartiges gleichartig" auch die Person des öffentlichen Rechts zwingt, sich im Privatrechtsverkehre den Privatrechtsnormen zu unterwerfen. Aber die rechtliche Eigenart ihrer Persönlichkeit bleibt durch die Anwendung des Privatrechts auf die von ihr in concreto eingegangenen Rechtsverhältnisse unberührt, wie denn auch der Status des Privatmanns sich nicht deshalb wandelt, weil zufällig seine Rechtsbeziehungen nach öffentlichen Rechtssätzen beurteilt werden müssen.

Die scharfe Scheidung der juristischen Personen ist nach Rechtslogik erforderlich, im Interesse der Rechtshandhabung unumgänglich. Denn obzwar das öffentliche Rechtssubjekt jedes Privatrechtsverhältnis begründen kann, nach dem durchgeführten Grundsatze der Trennung der Gewalten auch öffentlichrechtlich auftretend sich gewissen Gebundenheiten nicht entziehen darf, so führt dennoch die Charakterisierung einer juristischen Person als öffentlich auf die Vermutung der Anwendbarkeit öffentlichen Rechts und damit in das Gebiet der rechtlichen Ungleichheit.

Aber es kann keine Doppelnatur,[32]) es kann keine wechselnde Natur[33]) der juristischen Person geben. Aus der notwendigen Einartigkeit der rechtsfähigen Person des öffentlichen Rechts, deren Merkmale sich in der Reichsbankperson in keiner Weise

---

[31]) Rosin, Öff. Gen. S. 22.

[32]) Resultat der Arbeit Schmidts S. 83, 84.

[33]) Bornhak, Zeitschr. f. ges. HR. Bd. 39 S. 22: „Beantwortet sich doch die Frage, ob eine Person eine öffentlichrechtliche oder eine privatrechtliche ist, lediglich nach den Rechtsverhältnissen, bei welchen sie beteiligt ist"; vgl. O. Mayer, VerwR. Bd. 2 S. 373.

verwirklicht fanden, ergibt sich die Gewißheit, daß die Reichsbank eine juristische Person des Privatrechts ist.

Der folgenden Darstellung bleibt die Aufgabe, ihre Stellung im Privatrecht und ihre Verbindung mit dem öffentlichen Reichsbankunternehmen zu ergründen.

§ 6.

Die Reichsbank als juristische Person des Privatrechts.

Die Anschauung, daß die Reichsbankperson dem Gebiete des Privatrechts angehörig sei, folgt nicht allein aus ihrem Wesen, sondern beruht auch auf ihrer geschichtlichen Entwicklung.

Denn wenn Friedrich der Große nach dem Scheitern des Aktiengesellschaftsplans seinen Banko auch als Staatsinstitut errichten mußte, so war doch der Staat nicht als Subjekt der Majestäts- und Hoheitsrechte, sondern der Fiskus (der Staat als Erwerbsgesellschaft zur Herbeischaffung der die Realisierung seines Zweckes ermöglichenden Mittel)[1] als Bankinhaber gedacht. Sie war fiskalische Station. Sie sollte „dem Commerz zu mehrem Vorteile", dem Staate eine möglichst ertragreiche Einnahmequelle sein. War aber der Fiskus die Bankperson, so trug sie privatrechtlichen Charakter. Denn der Fiskus — jene glückliche Erfindung der Kameralisten zur Lösung des Widerstreits der Ideen vom allgewaltigen Staate und vom Rechte, tatsächlich von der Doktrin damals für eine selbständige Person im Gegensatze zum Staate erklärt — war Privatmann, Untertan, dem Zivilrechte verhaftet, dem Gemeinwesen lasten- und gehorsamspflichtig.[2] Nur ihm, dem Privatrechtssubjekt, nicht dem zwingenden und befehlenden Staate, war es nach der Ansicht der derzeitigen Theorie verstattet, im Jahre 1846 mit den Anteilseignern, die der Kgl. Bank ein eigenes Vermögen beschafften, ein auf rein privatrechtlicher Grundlage fußendes Gesellschaftsverhältnis einzugehen. Als dann 1875 der preußische Fiskus sein Einschußkapital zurückzog,

---

[1] Den Unterschied gibt treffend Koch, Lehrb. d. preuß. PrivR. Bd. 1 S. 17a.

[2] Otto Mayer, VerwR. Bd. 1 S. 47, 48.

und die Beibehaltung des Privatkapitals für ausgemacht galt, schien selbst den verbündeten Regierungen die privatrechtliche Natur der künftigen Reichsbank so außer Zweifel zu sein, daß sie in der „Rückäußerung" mehrfach ausdrücklich als Privatinstitut bezeichnet wird.[3])

I. Im allgemeinen.

Denn nunmehr war die in der Reichsbank wirkende Kraft ausschließlich das von den Anteilseignern aufgebrachte Privatkapital.[4]) In ihrem privaten Interesse liegt dessen möglichst gewinnbringende Verwendung, für die sie durch die aus ihrer Mitte hervorgehenden Vertreterschaften mittelbar sorgen können. Die mit Hilfe dieses Kapitals kontrahierten Geschäfte, in deren gewerbsmäßigem Abschlusse sich die Tätigkeit der Reichsbank erschöpft, sind privatrechtlicher Qualität;[5]) die Reichsbank steht im Hinblick auf den Gegenstand ihres Unternehmens mit jedem andern Bankier auf gleicher Stufe und in freiem Wettbewerb, da der Betrieb von Bankgeschäften weder staatlich monopolisiert ist noch die Betätigung eines Hoheitsrechtes bedeutet.[6]) Die Reichsbank pflegt eines Gewerbes wie jeder Bankunternehmer; denn daß die Ausübung ihres Gewerbes nicht nur von der egoistischen Gewinnsucht der Anteilseigner geleitet wird, sondern mit Berücksichtigung des öffentlichen Wohls geschehen soll, muß für den Begriff des Gewerbes als der planmäßigen Vornahme von Rechtsgeschäften und faktischen Verrichtungen zur Erreichung eines wirtschaftlichen Erfolgs völlig unerheblich sein.

In ihrem Geschäftsbetriebe ist die Reichsbank ungebunden.[7]) Sie unterliegt keinem Kontrahierungszwange, wie er be-

---

[3]) vgl. Rückäußerung §§ 1, 12 II; Annalen 1875 S. 996 ff.

[4]) Im folgenden sollen, ehe auf die Untersuchung der Reichsbankperson selbst eingegangen wird, kurz die allgemeinen Züge privatrechtlichen Charakters geschildert werden, die auch von den Anhängern der Lehre von der öffentlichrechtlichen Natur der Reichsbank zugegeben werden.

[5]) BG. § 13.

[6]) Laband, StR. Bd. 3 S. 48 ff.; dazu RV. Art. 4 Ziff. 4; GewO. §§ 1, 6.

[7]) Ausnahme BG. § 14.

sonders den in der Hand des Staates selbst befindlichen Unternehmen und wohl auch den im Wege der Verleihung an Privatleute übergegangenen öffentlichen Verkehrsanstalten auferlegt zu werden pflegt.[8]) Obwohl der Charakter des Reichsbankunternehmens als einer öffentlichen Veranstaltung bei ihm nicht in gleichem Maße ausgeprägt ist wie bei den öffentlichen Verkehrsanstalten, wäre eine rechtliche Verpflichtung der Reichsbank, mit jedem, den es angeht, in Verkehr zu treten, an sich sehr wohl möglich gewesen, zumal da sie nur reelle Bankgeschäfte durchführen soll und darf. Ein Ersatz für die Nichtbegründung einer solchen Pflicht liegt in der Kaufmannseigenschaft der Bank.[9])

Als Kaufmann ist sie es sich selber schuldig, jedes ihren sonstigen Zielen nicht zuwiderlaufende, voraussichtlich Nutzen abwerfende Geschäft mit jedem abzuschließen, über dessen Kreditwürdigkeit Bedenken nicht obwalten. Auf der Qualität der Reichsbank als Kaufmann und Privatrechtssubjekt beruht ihre Unterwerfung unter alle Reichs-, Landes- und Kommunalabgaben mit Ausnahme der staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern. Die Befreiung von den Staatssteuern war historisch. Und sie wurde um so leichter durchgesetzt, weil das Reich sich am jährlichen Reinertrag des Bankunternehmens einen beträchtlichen Anteil gesichert hatte und dieser Gewinnbezug des Reichs den Gliedstaaten indirekt durch Verminderung der Matrikularumlagen zugute kommt. Dagegen mißlang die Exemption der Reichsbank von Gemeindelasten, die die Regierung ihr als Äquivalent für den bundesrätlichen Ansiedlungszwang bieten wollte. Die Regierung mußte schließlich den Anträgen[10]) nachgeben, die unter Betonung der privatrechtlichen Natur der Reichsbank ihre Subjektion unter die Kommunalabgaben forderten.[11])

---

[8]) Postgesetz v. 28. 10. 1871 §§ 1—3, 15; HGB. § 453.

[9]) HGB. § 1, II Ziff. 4. Auf die Rechtsgeschäfte der Reichsbank finden demgemäß HGB. und BGB. Anwendung. Die Normen von der öffentlichen Anstaltsnutzung erübrigen sich.

[10]) vgl. Stenogr. Ber. 1874/75 Bd. 2 S. 1342 ff.; Annalen 1875 S. 964; die Petitionen der preußischen Städte bei Soetbeer S. 304.

[11]) Ein weiteres Zeichen der privatrechtlichen Natur der Reichsbankperson ist ihre unbeschränkte Konkursfähigkeit (KO. §§ 102, 103). Antragsberechtigt ist

Diese allgemeinen positiv privatrechtlichen Momente machen die Annahme des privatrechtlichen Charakters der Reichsbank, die bisher nur aus dem Nichtvorhandensein der begriffswesentlichen Merkmale öffentlichrechtlicher juristischer Personen geschlossen wurde, zur Gewißheit.

Aber sie vermögen allein die wahre Stellung der Reichsbankperson im Privatrechte nicht zu erklären.

Das Gesetz gibt mit seiner praktisch ungemein wichtigen, theoretisch mysteriösen Bestimmung „die Reichsbank besitzt die Eigenschaft einer juristischen Person" auf die Frage, welcher Art die juristische Person sei, keine Auskunft.[12])

II. Die Reichsbank eine Anstalt?

Darum vermag wiederum nur die Untersuchung des Zweckes, der Organisation, der Entstehung der Reichsbankperson Aufschluß über das Wesen ihrer Privatrechtlichkeit zu geben. Und zuvörderst muß die Betrachtung der Gründungsvorgänge erweisen, ob die Reichsbank als Privatrechtsperson eine Korperation oder eine Anstalt ist.

Denn während die Körperschaft sich dadurch bildet, „daß eine Anzahl Menschen einen Teil ihres Individualwillens gleichsam ablösen und einheitlich aufgehen lassen in einen außerhalb ihrer Individualsphäre liegenden Betätigungskreis", ist die Anstalt die Verselbständigung des Teilzweckes und Teilwillens eines außerhalb ihrer selbst stehenden Rechtswesens.[1]) Die Körperschaft

---

nach Laband, StR. Bd. 1 S. 373 ff. jeder Gläubiger und der Reichskanzler. Dazu BG. § 18. Nur ein diesen Paragraphen suspendierendes Reichsgesetz könnte die Vergantung hindern.

[12]) Wohl aber erübrigt es ein Eingehen auf die Theorien von der juristischen Person; darüber Savigny, System Bd. 1 S. 235 ff. (Fiktionstheorie); Brinz, Pand. Bd. 3 S. 453 ff. (Theorie des Zweckvermögens); Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht (Theorie der realen Verbandspersönlichkeit).

[1]) Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 2 § 37; in Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. 2 S. 422; ihm folgend besonders Rosin, Öff. Gen. S. 48 ff. u. a.; vgl. dazu Roth, über Stiftungen S. 214; Windscheid, Pand. § 59; Mitteis, Vorlesung über Pand. § 15. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet scharf zwischen Vereinen und Stiftungen (Anstalten), während es den Gegensatz von universitas und societas geflissentlich verwischt; vgl. BGB. §§ 21 ff.,

wird geschaffen durch einen gemeinsamen Willensakt ihrer künftigen Mitglieder; der Anstalt ist Zweck und Wille im letzten Grunde transzendent, ihr von außen gesetzt. Deshalb sind Anstalt und Körperschaft begriffliche Gegensätze, zwischen denen eine Vereinigung unmöglich ist.[2]) Dadurch wird freilich nicht ausgeschlossen, daß die äußere Erscheinungsform beider sich einander nähern kann, indem sich mit dem Wesen der Körperschaft anstaltliche Elemente oder mit der Anstalt Momente korporativer Verfassung sekundär verbinden.[3])

Das aber muß immer bedeutsam und für die Unterscheidung ausschlaggebend sein, wo der Wille zur Existenz der juristischen Person seinen Ursprung nahm. Und nur auf den Willen zum Sein, nicht auf den Willen, so oder das zu sein, kann es bei der Entscheidung der Frage ankommen. Denn sicherlich wird eine durch eignen Willensakt als solche existent gewordene Verbandsperson nicht darum zur Anstalt, weil sie sich von anderer Seite mit einer Verfassung bewidmen läßt, oder die im Gesetz vorgeschlagenen Normaleinrichtungen sich zu eigen macht, oder ihre weiteren Willensäußerungen durch eine von Dritten eingesetzte Vertreterschaft verlautbart werden.

Wäre sonach die Reichsbank eine Anstalt,[4]) so müßte eine unmittelbare Schöpfungshandlung des Reichs die Bankperson ins Leben gerufen haben. Aber in Wirklichkeit verdankt sie nicht dem erzeugenden Willen des Reichs ihr Dasein,[5]) sondern das Wünschen des Reichs war ein Motiv, die künftigen Angehörigen

---

80 ff., 705 ff.; für den Sinn der Worte Anstalt und Korporation vgl. Grimm, Deutsches Wörterb. Bd. 1 S. 472/73, Bd. 5 S. 1838.

[2]) Mot. z. BGB. Bd. 1 S. 80. Es wird stets Sache der rechtlichen Beurteilung sein, zu prüfen, ob nach der Entwicklung und Gestaltung des Verhältnisses das korporative oder das Stiftungselement vorwiegt.

[3]) Rosin a. a. O. S. 149.

[4]) In diesem privatrechtlichen Sinne. Das Reichsbankunternehmen als öffentliche Veranstaltung des Reichs bleibt hier außer Spiel; vgl. für das Vorkommen von „Aktienanstalten" Gierke, Rechtsgeschichte S. 1012.

[5]) Die für den Fall, daß Privatkapital sich zur Beteiligung nicht verstehen sollte, durch BG. § 62 II vorgesehene Möglichkeit, die Reichsbank auf Reichsgeld zu gründen, kommt nicht in Betracht. Die Darstellung hat nur zu untersuchen, was ist, nicht was hätte werden können.

der Bankperson, sich in der vom Reiche vorgeschlagenen Weise zu vergemeinschaften. Denn wenn § 12 BG. besagt: „Unter dem Namen Reichsbank wird eine Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt", so hatte das „wird errichtet" im Augenblicke der Gesetzesniederschrift ohne Zweifel futurische Bedeutung (wird werden). Der Relativsatz setzte fest, daß die aufzurichtende Bank, wie immer sie auch rechtlich beeigenschaftet sein mochte,[6]) juristische Persönlichkeit erhalten sollte. Die damit in omnem eventum ausgesprochene Verleihung der Rechtsfähigkeit schuf also kein Rechtswesen — wer sollte, wenn der Reichskanzler von keiner der ihm durch BG. § 62 erteilten Ermächtigungen Gebrauch gemacht hätte, also weder von seiten des Reichs noch von seiten vergesellschafteter Privatpersonen Anstalten zur Sammlung des Reichsbankgrundkapitals getroffen worden wären, Träger der Rechtssubjektivität sein? —, sondern sie setzte das Entstandensein einer Person voraus, der sie zustatten kommen und auf die das Reich sein Bankunternehmen übertragen konnte.[7])

III. Die Reichsbankperson als Körperschaft.

Und dieses Subjekt erstand in der Tat als freie, Leben und Persönlichkeit aus sich selbst schöpfende Kapitalgenossenschaft. Eine Korporation ist nichts anderes als die Darstellung des Gemeinzwecks und Gemeinwillens einer verbundenen Personenmehrheit als Zweck und Wille einer einheitlichen Persönlichkeit: Die Erwerber der Reichsbankanteile schlossen sich allmählich durch Eintausch preußischer oder Zeichnung neuer Anteilsscheine zu einer Verbandsperson zusammen, deren Absicht die Übernahme des Reichsbankbetriebes war.

---

[6]) vgl. BG. §§ 62, 1 u. 2, 63, 66.

[7]) Ob die Begabung mit Rechtsfähigkeit ein Rechtssatz oder vielmehr ein in Gesetzesform gekleideter Verwaltungsakt, kann bei der Unbestreitbarkeit der Verleihungstatsache dahingestellt bleiben. Für den Rechtssatz Gierke, GenTh. S. 21: „Wenn daher der Staat Rechtssubjektivität beilegt, so produziert er hierdurch niemals ein Rechtssubjekt, sondern er schafft entweder oder konstatiert einen Rechtssatz, welcher das Dasein eines Rechtssubjektes bejaht. Für den Verwaltungsakt Otto Mayer, VerwR. Bd. 2 S. 309.

Es bedurfte keiner konstituierenden Versammlung.[8]) Der Zweck der Bank war so scharf im Bankgesetz umrissen, daß der Wille der Genossen, zum Verbundensein und als Verbundene die den im § 12 BG. umschriebenen Wirkungskreis ausfüllende Reichsbankperson zu sein, sich einfach durch Anschaffung der Anteilsscheine äußern konnte. Es bedurfte keiner Wahl eines Vorstandes, keiner Statutennormierung, nicht des gemeinhin erforderlichen Weges zum Erwerbe der Rechtsfähigkeit. Denn während sonst die Rechtsordnung nur das äußere Recht der sich vergesellschaftenden Menschen zu regeln pflegt, die Bestimmungen über die Innenverhältnisse aber dem sich assoziierenden Kreise selbst überläßt, hat hier das Bankgesetz ausführliche Vorschriften über die Verfassung gegeben, die Vertreterschaft der Bankperson geordnet und ihre Rechtsfähigkeit durch die Fürsorge des § 12 für den Augenblick der Begebung des letzten Anteilscheins bewirkt.

Der Wille des Gesetzes war unantastbar, die getroffenen Einrichtungen durch Beschlüsse der Anteilseigner nicht modifizierbar. Demgemäß war ihre Beteiligung stillschweigende Unterwerfung unter die gesetzlichen Anordnungen und vorbehaltslose Annahme der vom Reiche gestellten Bedingungen. Aber gerade darum muß betont werden, daß die Anteilseigner selber der von ihnen gebildeten Verbandsperson Dasein gaben, nicht das Reich, und daß es ihr freier Entschluß war, der die Propositionen des Reichs akzeptierte, wie es jedem Verein unbenommen ist, die von einem Dritten entworfene Verfassung zur eigenen zu erheben.

Wie sehr auch der allmächtige Wille des Gesetzes die Vorgänge bei der Gründung der Reichsbank beeinflußt, so ist dennoch hierbei wie in der ganzen Konstruktion eine Ähnlichkeit mit einer Aktiengesellschaft nicht von der Hand zu weisen.[1])

---

[8]) Statut § 33.

[1]) Sie haben mehrfach zu der Behauptung verleitet, die Reichsbank sei eine Aktiengesellschaft. Der zur Klarstellung notwendige Vergleich muß unter Berücksichtigung des geltenden Rechts (HGB. v. 10. 5. 1897) durchgeführt werden. Denn aus den Motiven zum Bankgesetz erhellt, daß man das damals geltende Aktiengesellschaftsrecht (Novelle v. 11. 6. 1870) für die Reichsbank mit Absicht nicht zum Vorbilde genommen hat; vgl. darüber Koch in Buschs Arch. Bd. 33 S. 139: Juristische Skrupel spielten keine Rolle. Die Urheber des Abschnittes von der

IV. Vergleich der Reichsbank mit der Aktiengesellschaft.

Die Aktiengesellschaft hat sich, nachdem die Anschauungen der Staaten und der Wissenschaft über dieses dem immer weitere Ziele ergreifenden Verkehre entsprungene Rechtsgebilde mannigfach gewechselt haben, zu einer reinen Kapitalgenossenschaft herausgebildet. Sie ist eine korporative, auf ein geschlossenes Grundkapital fundierte, nach den Systemen der Veräußerlichkeit der Mitgliedschaft und der beschränkten Beitrags- und Haftpflicht eingerichtete Erwerbsgesellschaft.[2])

Alle begrifflichen Merkmale einer Aktiengesellschaft scheinen sich im Aufbau der Reichsbank wiederzufinden. Gründer war das Reich. Seine Tätigkeit umfaßte die Ausarbeitung der Idee, die Besorgung der für den Betrieb erforderlichen Räumlichkeiten und menschlichen Kräfte, die Redaktion des Projektes und Prospektes, die Beschaffung der zur Deckung des Grundkapitals hinreichenden Zeichnungen, die Vereinbarung der Gedinge, durch welche die von der späteren Reichsbank aufzunehmenden Objekte gesichert wurden. Das Reich sicherte sich umfassende Gründervorrechte. Insbesondere benutzte es den auf eine Universalsukzession des Reichs und mittelbar der Reichsbank in das Vermögen der Preuß. Bank abzielenden Vertrag mit Preußen, um alle ihm daraus erwachsenden Verbindlichkeiten auf das corpus nasciturum der Reichsbank abzuwälzen.[3]) Die derart vom Reiche berechtigte und verpflichtete

---

Reichsbank haben sich lediglich von praktischen Gesichtspunkten leiten lassen, unbekümmert, ob und inwieweit man sich von hergebrachten Begriffen und Rechtsformen entfernte.

[2]) Primker in Endemanns Handb. Bd. 1 S. 526; über die Geschichte der Aktiengesellschaft vgl. Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaften.

[3]) Vertrag § 1, IV. Das Reich hatte an Preußen eine Entschädigungssumme von 15 Millionen Mark für „entgangenen Gewinn" zu zahlen. Sie sollte „aus den Mitteln der Reichsbank" gedeckt werden und wurde in der Tat aus dem bei der ersten Zeichnung gewonnenen Aufgeld bezahlt. — Der Vertrag war ein Vertrag zugunsten und zu Lasten eines Dritten, die Reichsbank wurde, einmal entstanden, ohne weiteres berechtigt und verpflichtet. Dafür heute BGB. §§ 328 ff. Zur Erklärung bedarf es der Annahme eines mandatum fictum (so Preuß. Eisenbahngesetz v. 3. 11. 1838 § 3) oder eines aufschiebend bedingten Kaufes (so Renaud a. a. O. S. 785) nicht.

Bankperson hat wie eine Aktiengesellschaft ein in gleiche Anteile zerlegtes Stammkapital.[4]) Die Höhe der Beteiligungssumme bildet für Anteilseigner wie für Aktionäre Haftungsmaximum und Haftungsbeschränkung[5]) und zugleich die Grundlage für die Berechnung des jährlich für sie auszuschüttenden Gewinnes. Hier wie dort ist die Veräußerung und Verpfändung der Mitgliedschaften freigestellt. Dort wie hier hat man Interessenvertretungen der Eigner in Gestalt der Generalversammlung und des Aufsichtsrats (Zentralausschusses). Die Nachahmung aktienrechtlicher Grundsätze im Bankgesetz ist so unverkennbar,[6]) daß sich neuerdings selbst das Reichsgericht für die analoge Anwendung aktienrechtlicher Normen auf die Verhältnisse der Reichsbank ausgesprochen hat.[7])

Aber die Anwendbarkeit der aktienrechtlichen Sätze ist immerhin nur eine analoge. Denn die Unterschiede zwischen der Reichsbank und der Aktiengesellschaft des Handelsgesetzbuches sind so durchgreifend, daß eine Identifizierung der beiden Erscheinungen ausgeschlossen ist.

Das Reich, das am Schicksale seines Unternehmens und an der Ausgestaltung der dasselbe künftighin verwaltenden Bankperson den größten Anteil nehmen mußte, vermochte sich mit Hilfe des omnipotenten Gesetzes aller Vorschriften zu entschlagen, von deren Beobachtung ordnungsgemäß die Rechtsgültigkeit einer Vergesellschaftung abhängig ist.

---

[4]) Zuletzt erhöht durch Gesetz v. 7. 6. 1899 (RGBl. S. 311) betr. die Abänderung des Bankgesetzes; Laband bezeichnet den Vorgang als Nachgründung.

[5]) BG. § 23.

[6]) vgl. über Unteilbarkeit und Unkündbarkeit der Anteile Statut § 3; HGB. §§ 179, 213; über deren Übertragung und Kraftloserklärung Statut §§ 4, 5, 8; HGB. §§ 222, 233, 228; über Berufung der Generalversammlung und deren Verhandlungen Statut §§ 16ff.; HGB. §§ 252ff; über die Bildung des Reservefonds BG. § 24 I Ziff. 2; HGB. § 262; über die Bilanzierung und Dividende BG. §§ 8, 32; Statut § 13; HGB. §§ 39, 40, 261.

[7]) Entgegen der in mehreren Erkenntnissen des 1. Zivilsenates niedergelegten Ansicht heißt es in der Begründung des Urt. v. 31. 12. 1905 (Reichsgericht Bd. 53 S. 227ff. IV. Zivilsenat): Die analoge Anwendung des HGB. § 232 I Satz 3 unterliegt aber keinem Bedenken, da die Reichsbank, wenn nicht eine Aktiengesellschaft, so doch gewiß ein der Aktiengesellschaft ähnlicher **Personenverein** ist.

Wiewohl die Bank auf Aktien gegründet wurde, ist ein Gesellschaftsvertrag im Sinne des § 182 HGB. nicht abgeschlossen worden; Bankgesetz und Statut ersetzen ihn. Die Aktiengesellschaft besteht vor der Eintragung in das Handelsregister als solche nicht.[8]) Auf die Reichsbank leiden und litten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister und deren rechtliche Folgen keine Anwendung.[9]) Diese Satzung fand in letzter Stunde Aufnahme in das Gesetz, nachdem die Befürchtung[10]) laut geworden war: „Die Gerichte möchten aus der Gleichstellung der Reichsbank mit einer Aktiengesellschaft, die durch den Wortlaut des Art. 207 altes HGB. eher befördert als ausgeschlossen würde, die unvermeidliche Folgerung ziehen, daß die nicht eingetragene Reichsbank gar nicht zur Existenz gelangt sei".

Diese Besorgnisse waren nicht unbegründet. Doch hätte das Fehlen der ausdrücklichen Exemtion vom Handelsregister *nur* dann Nachteile zeitigen können, wenn das Bankgesetz versäumt hätte, aus eigner Kraft die Reichsbank mit Rechtsfähigkeit zu begaben. Denn dann wäre es der Reichsbankperson unmöglich gewesen, auf dem gewöhnlichen handelsrechtlichen Wege als selbständiges Rechtssubjekt anerkannt zu werden.[11]) In das Handelsregister *kann* nämlich nur eingetragen werden, was eingetragen werden *muß*. Da die Eintragung keine rechtserzeugende Kraft hat, sondern nur dartut, die gesetzlichen Voraussetzungen der Körperschaftsbildung seien vorhanden, hätte der in ihrer Verfassung

---

[8]) HGB. § 200.

[9]) BG. § 66; Statut § 1.

[10]) Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 1353 ff. (2. Lesung Dr. Römer).

[11]) vgl. Anonymus in Buschs Arch. Bd. 30 S. 262. Das Handelsgericht zu *Bremen* hatte die Kommandite der *Preuß. Bank* 1872 nach ihrer Etablierung zur Eintragung aufgefordert. Diese lehnte ab, wurde aber in allen Instanzen verurteilt. Die daraufhin erfolgte Anmeldung wurde vom Registerrichter als ungenügend zurückgewiesen unter Forderung des Nachweises, daß die Hauptbank in Berlin dort eingetragen sei oder nicht eingetragen werden könne (HGB. Art. 21 Abs. 3). Der Rechtsstreit kam infolge der Umwandlung der Preuß. Bank in die Reichsbank nicht zum Austrag; vgl. auch die Entscheidung des *Wiener* OLG. v. 22. 9. 1863 betr. die Verneinung der Registerpflicht der Österr. Nationalbank in Buschs Arch. Bd. 3 S. 262.

anomalen, vom Aktiengesellschaftsrechte weit abweichenden Reichsbank die Eintragung versagt werden müssen.

Die Reichsbankperson wäre ein nichtrechtsfähiger Verein und dementsprechend den Gesellschaftsnormen unterworfen gewesen. Vor diesem Geschick wurde sie durch die Anordnungen der §§ 12 u. 66 BG. und § 1 des Statuts bewahrt. Die gemeiniglich durch das Register erstrebte Publizität wird durch die rechtssatzmäßige Veröffentlichung der beiden Grundgesetze und aller übrigen die äußeren Verhältnisse der Reichsbank ergreifenden Verordnungen erreicht.

Die Reichsbankperson selbst zeigt wie in ihrem Werden so auch in ihrem Wirken erhebliche Gegensätze zu den entsprechenden Einrichtungen der Aktiengesellschaft. Während diese durch die Generalversammlung der Aktionäre sich selbstherrlich ihre Zwecke setzen und ihre Statuten umformen kann, hat die Versammlung der Anteilseigner nur dort ein bindendes Beschlußrecht,[12]) wo wohlerworbene Rechte geschmälert werden sollen, und darf die der Reichsbank vom Reiche übermachte Verfassung nicht ändern. Die Initiative steht der Generalversammlung nie zu. Aber nicht zufrieden damit, hat das Reich die Mitwirkung der Anteilseigner an der Willensbildung der Bank auf ausschließlich beratende Teilnahme herabgemindert und die Reichsbankperson genötigt, das Reich selbst als ihren gesetzlichen Vertreter anzuerkennen. Doch geht die Bevormundung seitens der Reichsbeamten nicht so weit, daß den Vertreterschaften der Anteilseigner nicht in Fällen augenscheinlicher Gefährdung ihrer Interessen ein Verbietungsrecht zustände. Das Korrelat, welches das Reich den Anteils-

---

[12]) Statut § 21; vgl. Statut § 2 III und BG. §§ 23, 24. Es handelt sich hauptsächlich um Erhöhung des Grundkapitals und Verkürzung der festen Dividende. Diese wurde durch Gesetz v. 18. 12. 1889 (RGBl. S. 201) von $4^1/_2$ % auf $3^1/_2$ % herabgesetzt. Die Generalversammlung erteilte nach der Annahme des Gesetzes im Reichstage, aber vor der Publikation ihre Zustimmung. Die interessante Rechtsfrage, inwieweit ein solcher Mehrheitsbeschluß die Minorität zu binden imstande ist und wie zu prozedieren sei, wenn einige Anteilseigner in der Generalversammlung oder die Generalversammlung gegen den Vorschlag des Reichs Widerspruch erhöben, ist nicht zur Entscheidung gekommen. Das Einverständnis ward einstimmig ausgesprochen.

eignern[13]) für die Einengung ihrer Befugnisse bietet, ist die Gewährung einer festen Dividendenzahlung,[14]) die nötigenfalls vom Reservefonds abgeschrieben werden darf. In einem Gewinnbezugsrechte erschöpfen sich demnach beinahe die Ansprüche der Anteilseigner. Von den beiden der Mitgliedschaft entspringenden Rechten des Aktionärs, an der Wesens- und Willensbildung der Verbandsperson mitzuhelfen und aus ihrem Vermögen Geldleistungen nach Maßgabe des jährlichen Reingewinns auszuheischen, erscheint das eine[15]) bei der Reichsbank verkümmert, das andere entstellt.

Es kann deshalb einem Zweifel nicht mehr unterliegen, daß die Reichsbank keine Aktiengesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist.[16])

Aber der Beweis stellt nur um so klarer heraus, daß das Aktienprinzip sich all den unerschöpflichen Mannigfaltigkeiten des modernen Assoziationslebens anzupassen vermag; daß das Aktienprinzip — insofern es die durch eine Vermögenseinlage vermittelte und beschränkte Teilnahme an einem kapitalistischen

---

[13]) Im BG. wird die Bezeichnung Aktionär, die in dem Kommissionsbericht noch der regelmäßige Ausdruck war, absichtlich vermieden. Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 1353.

[14]) Ausgeschlossen nach HGB. § 215. Die „ordentliche Dividende" des BG. § 23 I Satz 1 entspricht dem Begriffe des Wortes nicht. Das Wesen der Dividende ist gerade das Schwanken gemäß der Höhe des jeweiligen Reingewinnes und ihr Wegfallen bei Eintritt eines Defizits.

[15]) Der im Zentralausschuß oder als Deputierter tätige Anteilseigner trägt nicht die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Aufsichtsratsmitgliedes (HGB. § 249).

[16]) Im Reichstage fand die Debatte hierüber ihren Ausklang in den Worten des Staatsministers Delbrück: „Wir sind bei der Aufstellung des vorliegenden Entwurfs von der sehr bewußten Absicht ausgegangen, daß die Reichsbank keine Aktiengesellschaft sein soll. Wir haben diese Auffassung festgehalten und haben sie festhalten müssen, weil wir, wenn wir von der entgegengesetzten Unterstellung ausgegangen wären, in der Notwendigkeit gewesen sein würden, die Reichsbank von dem größten Teil der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über Aktiengesellschaften ausdrücklich auszunehmen, und da schien es uns der richtigere und klarere Weg, von vornherein, zwar nicht mit direkten Worten, weil man doch nicht gern das Negative in einem Gesetze ausspricht, sondern durch die ganze Konstruktion auszusprechen: die Reichsbank ist keine Aktiengesellschaft. Vgl. Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 1354.

Unternehmen besagt — sehr viel weiter reicht als der gesetzlich festgelegte Begriff des Aktienvereins.

§ 7.

Die Reichsbank und ihre Verbindung mit der öffentlichen Bankveranstaltung des Reichs durch Konzession.

Die Vorgänge bei der Aufrichtung der nach dem Aktiensysteme konstruierten, aber mit einer ganz eigenartigen Verfassung ausgestatteten Reichsbankperson erscheinen deshalb so unentwirrbar, weil das Reich gleichzeitig als Gründer,[1]) als kraft seiner Machtfülle Rechtsfähigkeit gewährender Staat und als Verleiher des für die zu schaffende Kapitalgenossenschaft vorgesehenen öffentlichen Bankunternehmens auftrat.

Die scharfe Scheidung dieser verschiedenartigen Willensakte des Reichs wird aber dadurch wieder erschwert, daß das Reich, um höhere Autorität und ein gleichzeitiges Wirksamwerden für sie zu erzielen, sie alle zum Inhalt knapper Bestimmungen eines einzigen Gesetzes machte. Dieses eine, Reichsbankperson und Reichsbankveranstaltung umspannende Gesetz bewirkte es, daß die Reichsbank am 1. 1. 1876, dem Tage ihrer Geburt, *rechtsfähig und beliehen zugleich* entstand.

Aber das Gesetz ist nur imstande, das Wesen der einzelnen Ereignungen zu verschleiern, nicht, ihre Natur zu zerstören. Mag es sonst Rechtssätze aussprechen, *Verwaltungsakt*[2]) — ein der Verwaltung zugehöriger obrigkeitlicher Ausspruch, der dem Untertanen gegenüber im Einzelfall bestimmt, was für ihn Rechtens sein soll — ist und bleibt die Verleihung der juristischen Persönlichkeit wie die *Konzession*[3]) der Reichsbankveranstaltung.

[1]) *Primker* a. a. O. S. 546. Den Gründern liegt die Beschaffung der erforderlichen Konzession ob. Dazu HGB. § 195 I Ziff. 6: Der Anmeldung der A.-G. ist die staatliche Genehmigungsurkunde beizufügen.

[2]) vgl. zum folgenden das grundlegende Werk von *Otto Mayer*, VerwR. im allgemeinen, vorzugsweise Bd. 2 S. 294—318; ferner *Gierke*, GenTh. S. 26, 27.

[3]) In den *Quellen* selbst findet sich das Wort mehrfach: BG. § 61 Nr. 5, Vertrag § 6, Rückäußerung § 4, Annalen 1875 S. 845, 847, 848, 973.

I. Die Konzession.

Die Konzession allein war das Mittel, das öffentliche Bankunternehmen des Reichs mit der Bankperson zwecks Verwaltung desselben für eigene Rechnung und im eigenen Namen zu verbinden. Dabei ist im Auge zu behalten, daß die Verleihung nicht nur das Zettelprivilegium, sondern die ganze mit einem unbeschränkten Banknotenrechte versehene und für einen gesetzlich geschlossenen Geschäftskreis[4]) bestimmte Veranstaltung betraf. Der Gedanke, der die Schöpfung eines für das gesamte Reichsgebiet berechneten Notenbankunternehmens rechtfertigt, war offenbar derselbe anstaltliche, der dem Reichsbetriebe der Post und der Telegraphie zugrunde liegt.[5]) Es lag im Interesse des Reichs, die Zentrale des Notenbankwesens nach seinem Willen einzurichten und durch sie dem deutschen Verkehre maßgebende Instanz zu werden.

Macht über dieses zu einem Gegenstande der Reichsverwaltung erhobene Bankunternehmen ward durch die im Bankgesetz enthaltene Verleihung der privaten, zu den Reichsuntertanen zählenden Bankperson gegeben.[6])

Die Konzession war eine Verfügung des Reichs über ein Objekt seiner Verwaltung zugunsten der Reichsbank. Sie war ein öffentlichrechtliches Rechtsgeschäft.[7]) Als solches

[4]) BG. §§ 7, 13, 35. Die Rechtsfähigkeit der Bank ist jedoch nicht auf die angeführten Geschäfte beschränkt. Die Vornahme anderer Geschäfte wird sogar gegebenenfalls unumgänglich sein; nur sollen sie nicht „betrieben" werden. Der unbefugte Abschluß seitens eines Beamten dürfte disziplinarische Verantwortlichkeit nach sich ziehen. Vgl. Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 1316 ff. § 134 BGB. schlägt nicht durch; denn es handelt sich nicht um gesetzlich verbotene Geschäfte, sondern um die Überschreitung subjektiver Beschränkungen.

[5]) Die Zweckmäßigkeitserwägung findet ihre Sanktionierung im Banknotensperrgesetz v. 27. 3. 1870. Wie weit die Erinnerung an das Hoheitsrecht der Münze und die kameralistische Gleichstellung von Münzregal und Banknotenhoheit von Einfluß war, mag dahingestellt bleiben. Über das „Banknotenregal" in Deutschland vgl. Wagner im Rechtslexikon S. 352.

[6]) BG. § 12.

[7]) An den zivilrechtlichen Kontrakt wird nicht gedacht. Die Konzession findet nicht zwischen gleich zu wertenden Kontrahenten, sondern zwischen Staat und Untertanen statt.

war sie fähig, für Reich und Reichsbank publizistische Pflichten und Rechte zu erzeugen. Für das Reich, das geborene Subjekt aller öffentlichen Gewalt, bedeuten die gewonnenen Rechte nur einen Ausdruck für seine eigenartigen Beziehungen zum Konzessionar; sie bleiben Ausflüsse seiner eigenen Macht, während die Pflichten des Reichs sich als seine Anerkennung der von ihm selbst gewollten Prinzipien des Rechtsstaats darstellen.

Für die Reichsbankperson dagegen folgte aus dem Verwaltungsakt der Verleihung wirklich das subjektive öffentliche Recht auf Besitz des Bankunternehmens[8]) und die subjektive öffentliche Pflicht, es für eigene Rechnung und im eignen Namen zu betreiben.[9]) Hinwiederum entspricht es der Natur der Verleihung, daß die Staatsgewalt den Übergang eines öffentlichen Unternehmens in die Gewaltsphäre eines Untertanen an onerierende Bedingungen knüpft und den Fortgang des Betriebs durch mancherlei Begünstigungen zu fördern strebt.

II. Die subjektiven öffentlichen Rechte der Reichsbankperson.

Das hervorragendste Recht, das das Reich der Bank gewährt und um dessen gedeihlicher Pflege willen das Reich recht eigentlich sich mit der Bankveranstaltung befaßt hat, ist das Recht der Notenemission.[1]) Die Reichsbank ist befugt, nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben. Eine mittelbare Beschränkung der Ermächtigung liegt in der Verpflichtung der Bank, für den Betrag der kursierenden Noten mindestens ein Drittel in Hartgeld, Barrengold oder Reichskassenscheinen und zwei Drittel in diskontierten bankfähigen Wechseln als Deckung in Bereitschaft zu halten.[2]) Der ungesunden Überhandnahme des Notenumlaufs sucht die für alle Zettelbanken geltende Vorschrift zu begegnen,

---

[8]) Der Erlaß des Chefs der Preuß. Bank v. 31. 12. 1875 übertrug im Namen des Reichs das preuß. Bankunternehmen auf die Reichsbank. Vertrag § 1.

[9]) Die Reichsbank eröffnete am 1. 1. 1876 unter Übernahme aller Verbindlichkeiten der Preußischen Bank ihre Geschäfte. Statut § 1.

[1]) BG. § 16. Das Recht ist als Hoheitsrecht des Reichs nur der Ausübung nach übertragbar; Laband, StR. Bd. 3 S. 134; vgl. BG. § 1.

[2]) BG. § 17. Über die Bedeutung und Entstehung des sogen. Systems der Drittelsdeckung vgl. Soetber S. 294/95.

daß die emittierenden Banken für denjenigen Betrag der im Verkehr befindlichen Noten eine jährliche Steuer von fünf vom Hundert zu leisten haben, der den deckungsfähigen Barvorrat der Bank, zuzüglich ihres Vorrats an Noten anderer deutscher Banken und des ihr zugewiesenen steuerfreien Kontingents übersteigt.[3]) Dem Zwecke der Zentralisierung des gesamten deutschen Notenwesens durch die Reichsbank dient das ihr gewordene Akkreszenzrecht. Erlischt die Befugnis einer Bank zur Notenausgabe durch Ablauf ihrer Konzession oder durch Verzicht, so wächst der ihr zustehende Anteil an dem Gesamtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs der Reichsbank zu.[4]) Reminiszenzen aus der Zeit, wo noch der preußische Fiskus als Herr oder Gesellschafter das Bankunternehmen betrieb, sind das Vorrecht des außerordentlichen Pfandverkaufs[5]) und die Befreiung der Reichsbank von staatlichen Gewerbe- und Einkommensteuern im gesamten Reichsgebiet.[6])

III. Die subjektiven öffentlichen Pflichten der Reichsbankperson.

Andererseits legte jedoch das Reich der Reichsbank Lasten auf, die weit über die gesetzlichen Verpflichtungen der Privatbanken

---

[3]) BG. § 9. Über dieses System der indirekten Kontingentierung vgl. Stenogr. Ber. S. 215 ff., 1268 ff.; Sonnemann S. 1034 ff.; Georg Meyer, VerwR. Bd. 2 S. 393 nennt die Steuer eine Verkehrssteuer, deren Gegenstand ein Rechtsgeschäft, die Ausgabe von Banknoten, sei.

[4]) BG. § 9 II. An der Unantastbarkeit der wohlerworbenen Rechte der bestehenden Zettelbanken scheiterte 1875 eine Monopolisierung des Notenrechts zugunsten der Reichsbank. Aber die Privilegien der Reichsbank machen ihnen die Konkurrenz unmöglich. Ihre Konzessionen laufen ohne Erneuerung ab oder sie verzichten. Durch das Anwachsungsrecht und das Gesetz v. 17. 7. 1899 erhöhte sich bis zum 1. 1. 1906 der Anteil der Reichsbank auf 472 829 000 Mk. (Bekanntm. des Reichskanzlers v. 14. 4. 1906 (RGBl. S. 462). Es bestehen zurzeit außer der Reichsbank nur noch vier Zettelbanken (Bayerische, Sächsische, Württembergische, Badische) mit einem ungedeckten Notenumlauf von insgesamt 68 771 000 Mk.

[5]) BG. § 20 derogiert den Vorschriften der §§ 1234, 1338 BGB. bezw. § 368 HGB. (vgl. BO. § 117); dazu § 3 der Bedingungen des Lombardgeschäftes der Reichsbank (Koch S. 301).

[6]) BG. § 21. Der Rechtssatz enthält nicht einen Erlaß entstandener, sondern die Negation der Entstehung jedweder Steuerpflicht (vgl. BO. § 116).

hinausgehen. Der Rechtsgrund für die Wirksamkeit der Beschwerungen liegt für die Reichsbank selbst in der rechtssatzmäßigen Feststellung im Bankgesetz; für die einzelnen Anteilseigner, die durch ihre sukzessiven Zeichnungen die Bankperson zustande brachten, kann er nur in der durch die Beitrittserklärungen verlautbarten Unterwerfung unter die Konzessionsbedingungen des Reichs erblickt werden.[1])

Die der Reichsbank aufgebürdeten Pflichten wollen teils auf die gute Ordnung des Bankunternehmens und seine Verwaltung zum allgemeinen Nutzen hinwirken, teils bestehen sie zum ausschließlichen Vorteil des Reichs.

Im Interesse der Durchsichtigkeit ihrer Geschäftsführung hat die Reichsbank ihren jeweiligen Lombard- und Diskontozinsfuß öffentlich bekanntzumachen.[2]) Zugunsten einer stetigen Währungspolitik ist sie verbunden, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen,[3]) Scheidemünzen gegen Goldstücke umzuwechseln und die Einziehung von Reichskassenscheinen zu besorgen.[4]) Sie ist ferner gehalten, ihre Noten bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation, bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen, die Noten der in Gemäßheit der gesetzlichen Normativbestimmungen arbeitenden Privatbanken unter den Ein-

---

[1]) Ein zivilistischer Innominatkontrakt: do ut facias, wie ihn die Lehre des Polizeistaats angenommen hätte, ist auf dem Boden des öffentlichen Rechts undenkbar.

[2]) Dazu kommt die alle Privatnotenbanken treffende Verpflichtung, regelmäßige Bilanzen zu publizieren. BG. §§ 8, 15. Durch das Gesetz v. 7. 6. 1899 Art. 7 § 1 wurde die Übung der Reichsbank, einen niedrigeren Privatdiskont zu haben, sanktioniert. Er ist im Reichsanzeiger kundzugeben und darf nicht unter 4% sinken. Bei der Steifheit des Geldmarktes erscheint die Bestimmung unpraktisch.

[3]) BG. § 14 (vgl. Peels acte v. 1844); Stenogr. Ber. S. 1319 ff.; dieser Kontrahierungszwang dient der Aufrechterhaltung der Geldwährung und ergänzt das Prägerecht der Privaten. Münzgesetz v. 9. 7. 1873 Art. 12. — Nichterfüllung löst einen Schadensersatzanspruch aus, da es sich um Abschluß eines Privatrechtsgeschäfts handelt. — Über die volkswirtschaftliche Bedeutung Soetber S. 271; dazu G. v. 4. 12. 1871 § 1.

[4]) Münzgesetz Art. 9; Bekanntm. des Reichskanzlers v. 19. 12. 1875 (Zentralbl. S. 802) betr. die Umwechslung von Reichsgoldmünzen.

schränkungen des § 44 BG. in Zahlung zu nehmen.[5]) Der Hebung des Handelsverkehrs soll der vom Bundesrat auszuübende Zwang zur Errichtung von Zweiganstalten förderlich sein.[6]) Zum Nutzen des Reichs muß die Bank ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen annehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens leisten, das Reichsguthaben kostenlos verwalten und über die für Rechnung des Reichs angenommenen oder bewirkten Zahlungen Buch führen und Belege liefern.[7])

Die schwerste Belastung der Reichsbankperson ist die Befugnis des Reichs, souverän über ihr und des Bankunternehmens Fortbestehen zu entscheiden, ohne daß der Generalversammlung der Anteilseigner ein Widerspruch gestattet wäre. Das Reich hat sich nämlich das Recht vorbehalten, „zuerst zum 1. 1. 1894, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Kündigung, welche auf kaiserliche Anordnung im Einvernehmen mit dem Bundesrate vom Reichskanzler an das Reichsbankdirektorium zu erlassen und von letzterem zu veröffentlichen ist, entweder

a) die auf Grund des Bankgesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwertes zu erwerben, oder

b) die sämtlichen Anteile der Reichsbank zum Nennwerte zu erwerben.

In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte an das Reich, zur andern an die Anteilseigner über".[8]) [9])

---

[5]) BG. §§ 18, 44.

[6]) BG. §§ 12 III, 36.

[7]) BG. § 22; Statut § 11. Die Reichsbank fungiert als Reichshauptkasse; vgl. die Bekanntm. v. 29. 12. 1875 (Zentralbl. S. 821); dazu Philippovich in Schanz's Finanzarch. Bd. 3 S. 108ff.; Ph. wünscht die Zersplitterung des Zahlungswesens des Reichs und der Gliedstaaten, soweit es die Kongruenz des Bank- und Verwaltungsgebietes gestatte, durch die Reichsbank beseitigt zu sehen.

[8]) BG. § 41.

[9]) BG. § 41 III. Durch die Reichsgesetze v. 18. 12. 1889 und 7. 6. 1899 ist eine Prolongation auf je zehn Jahre erfolgt; sie könnte auch stillschweigend ohne Gesetz geschehen.

Die beiden Vorbehaltsrechte des Reichs, die das subjektive öffentliche Recht des Beliehenen auf Besitzstand paralysieren, sind formell und sachlich verschieden.

Das erste bezieht sich auf die Auflösung des Reichsbankunternehmens. Daß es nicht nur die Vernichtung der Reichsbankperson bezielt, geht aus seiner Gegensätzlichkeit zu dem zweiten Vorbehaltsrecht und mit aller Deutlichkeit aus den Verhandlungen des Reichstags im Jahre 1874 hervor. Denn damals fürchteten die preußischen Bundesratsmitglieder, daß mit dem Eingehen des Bankunternehmens und dem nachfolgerlosen Untergang der Reichsbankperson dem preußischen Staate der Schuldner für die ihm vertragsmäßig zugesicherte Annuität verloren ginge.[10]) Es wurde darauf hingewiesen, daß Preußen in einem solchen Falle ohne eine Notenbank dastehen würde, da alle seine Beziehungen zwischen ihm und seinem ehemaligen Bankunternehmen zerschnitten wären und durch BG. § 1 ihm die Möglichkeit einer Neuerrichtung versagt sei. Deshalb wurde das Reich zur Bürgschaftsleistung für die Schuld der Reichsbank genötigt, was im Falle seiner unbedingten Universalsukzession in die Reichsbank unnötig gewesen wäre.[11])

Durch die als Verwaltungsakt erfolgende ausdrückliche Aufkündigung der Konzession seitens des Reichs würde der Zusammenhang zwischen Bankunternehmen und Bankperson gesprengt. Sie wäre ihrer Rechte und Pflichten ledig. Der Bestand an von ihr der Veranstaltung gewidmeten sachlichen Mitteln stünde zu ihrer freien Verfügung, wenn das Reich die Übernahme gegen Erstattung des Rohwertes nicht vorzöge. Die Liquidation des Bankvermögens und die schließliche Auseinandersetzung zwischen dem Reiche und den Anteilseignern hätte das Reichsbankdirektorium unter Leitung des Reichskanzlers durchzuführen.[12]) Der Reichsbankperson bliebe nach Wegfall ihres Zweckes und mangels eines anderen Be-

---

[10]) Soetbeer S. 330–338, 372–376.

[11]) BG. § 61 Nr. 6; arg. e contrario § 41 b.

[12]) Statut §§ 31, 32; HGB. kommt nicht in Betracht.

tätigungsfeldes nichts übrig, als durch einen Generalversammlungsbeschluß ihre Auflösung auszusprechen.[13])

Diesem erzwingbaren Heimfallsrechte des Reichs steht seine Befugnis, das Reichbankunternehmen zu verstaatlichen,[14]) diametral gegenüber. Das Reich würde durch den Erwerb sämtlicher Reichsbankanteilscheine in die Reichsbankpersönlichkeit sukzedieren. Diese würde aus Mangel aller begrifflichen Voraussetzungen der Wesenheit eines aktiengesellschaftsähnlichen Personenvereins verlustig gehen. Das Reich selbst würde mit seiner Persönlichkeit in die Reichsbank einziehen. Das Bankunternehmen ginge nicht zugrunde, sondern würde als „verpersönlichte Anstalt" des Reichs weiter blühen, da nichts die Vermutung nahelegt, das Reich möchte die Reichsbank nicht als besonderes, für sich bestehendes Institut weiter existieren lassen. Der Erwerb der Anteilscheine, durch den das Reich allmählich die Persönlichkeit der Bankperson ausschöpfen würde, könnte juristisch ein Kauf genannt werden, wenn anders da noch von einem Kaufgeschäft die Rede sein kann, wo der freiwillige Konsens durch die rechtssatzmäßige Pflicht ersetzt, die Perfizierung durch Ablauf der einjährigen Frist bewirkt, das Pretium durch gesetzliche Feststellung jeder Vereinbarung der Parteien entzogen ist.[15])

§ 8.

Die Stellung des Reichs zur Reichsbank.

Das Heimfallsrecht und der Zwangsrückkauf sind die einzigen Endigungsgründe, die für das publizistische Rechtsverhältnis

---

[13]) Darüber vgl. vorzüglich Renaud a. a. O. S. 815; ferner die Analogie des preuß. Eisenbahngesetzes v. 3. 11. 1838 § 47.

[14]) Über das Für und Wider der Verstaatlichung s. Lotz, Geschichte S. 307 ff.; Ad. Wagner, System S. 144, 594 ff.; Reichsbank S. 12; Nasse a. a. O. S. 495; besonders Stenogr. Ber. von 1889/90 S. 191 ff., 577 ff., 628—630; Stenogr. Ber. von 1899 S. 696 ff., 721 ff., 1965 ff., 1993 ff.; Laband, StR. Bd. 3 S. 49.

[15]) vgl. die Analogie BGB. § 915 beim Überbau; auch Eisenbahngesetz § 42; Gierke, GenTh. S. 868 Anm. 2 spricht hier von einem Heimfallsrecht, da er die Reichsbank heute für eine „Reichsanstalt" hält. Es handelt sich eher um einen Rückkauf; Laband, StR. Bd. 3 S. 138 spricht von Enteignung; vgl. besonders O. Mayer, VerwR. Bd. 2 S. 317.

zwischen Reich und Reichsbankperson in Erwägung zu ziehen sind. Denn da die Sorge für das Bankunternehmen ebensowohl eine Pflicht als ein Recht bedeutet, erscheint ein einseitiger Verzicht der Bank auf ihre Befugnisse ausgeschlossen. Die Entstrickung aus dem Pflichtverhältnis setzt die Genehmigung des Reichs voraus, die aber wiederum nur durch Ausübung eines der Vorbehaltsrechte erteilt werden würde.

Die Weiterübertragung der verliehenen Veranstaltung — eine gewöhnlich offenstehende Möglichkeit, die so recht den Unterschied zwischen Selbstverwaltungskörper und beliehenen Unternehmer und die Beeinflußbarkeit subjektiver öffentlicher Rechte durch den Willen des Befugten herauszustellen vermag — ist der Reichsbankperson verwehrt. Denn da ihre ganze Verfassung auf die eigenartige Stellung des Reichs zu ihr zugeschnitten ist, gibt es im Gebiete des Rechts keine Person, die ihr gliche und zugunsten deren die Reichsbank ohne Kränkung des Reichs über die Bankveranstaltung verfügen könnte. Nur eine im Wege der Gesetzgebung vor sich gehende Neuverleihung könnte der Reichsbank einen Nachfolger schaffen.

Dieselben Gründe machen einen Verwirkungsausspruch des Reichs wegen Nichterfüllung der der Bank obliegenden Pflichten unmöglich.

Denn dem Reiche steht kraft rechtssatzmäßigen Vorbehalts nicht nur das Aufsichtsrecht über die Reichsbank zu, sondern es hat sich das viel einschneidendere Recht zugesprochen, durch seine eignen Behörden die Willensbildung der Reichsbankperson vorzunehmen. Weicht deshalb die Bank von den ihr vorgeschriebenen Bahnen ab, so kann der Grund nicht bei den nur mit gutachtlicher Stimme auftretenden Vertreterschaften der Anteilseigner zu finden sein, sondern bei den für die Bank vollziehenden Behörden des Reichs, und sie, nicht die Reichsbankperson träfe Schuld und Strafe.

Diese Umstände lassen einen Verwirkungsausspruch des Reichs, der sich auf eine schuldhafte Pflichtverletzung der Reichsbankperson selbst stützen müßte, als unzulässig erscheinen.

I. Das Aufsichtsrecht.

Das Aufsichtsrecht[1]) des Reichs als die rechtlich geordnete Macht, die Reichsbank bei der Erfüllung ihrer Pflicht zu erhalten, wird vom Bankkuratorium ausgeübt. Es hat seinen Rechtsgrund in dem Vorbehalt des Bankgesetzes,[2]) der die Reichsbank mit dergestalt geminderten Befugnissen zur Entstehung kommen ließ. Der Vorbehalt ruht seinerseits wieder auf dem Gedanken, daß die Zugehörigkeit des öffentlichen Bankunternehmens zum Reich durch die Überlassung an die Bankperson nicht so sehr gelöst sei, daß dem Reiche nicht die ständige Kontrolle über den allgemeinen Gang der Verwaltung gewahrt bleiben müßte. Aber das Reich hat sich nicht damit beschieden, kraft seines Aufsichtsrechts für die Reichsbank durch Befehle und Festsetzungsakte zu bestimmen, was Rechtens sein soll, und verbindliche Aussprüche über ihre Lebensgestaltung zu erlassen, sondern hat die gemeinhin nur als außerordentliche Maßnahme vorkommende Verschärfung des Aufsichtsrechts zu einem Handeln an Stelle des Beaufsichtigten zur Regel erhoben.

II. Das Leitungsrecht.

Dem Reiche steht die Leitung der Bank zu; sie wird vom Reichskanzler und unter ihm vom Reichsbankdirektorium ausgeübt. Die gesetzliche Grundlage für diese energische Verschränkung der normalerweise der Bankperson zukommenden Willensmacht bietet abermals der in rechtssatzmäßiger Form sich darstellende Vorbehalt.[1]) Der Inhalt der Bestimmung ließ die Reichsbankperson im Hinblick auf die einer Korporation von Rechts wegen immanente Befugnis, ihren Willen durch von ihr selbst erzeugte Vertreterschaften zu bilden, als dauernd handlungsunfähige Verbandsperson entstehen.

Man mag über die Fähigkeit einer Korporation, ihren Willen durch eigne Organe zu schaffen und im Rahmen des ihr vorgezeichneten Zweckes zu verlautbaren, im Zweifel[2]) sein, für die rechts-

[1]) Zum folgenden besonders Otto Mayer, VerwR. Bd. 2 S. 411 ff.
[2]) BG. § 25.
[1]) BG. § 26.
[2]) Dafür besonders Gierke, Genossenschaftstheorie S. 603 ff. dagegen

fähige, aber im Rechtsverkehr nach außen geschäftsunfähige Reichsbankperson ist das Reich gesetzlicher Vertreter; und es führt diese seine Vormundschaft durch seine Beamten und Behörden.[3])

Das Aufsichtsrecht ist ein Hoheitsrecht des Staats, das ihm in gewissem Sinn gegenüber jedem von ihm mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Rechtswesen gebührt und natürlich in verstärktem Maße gegenüber seinen eignen Schöpfungen oder den beliehenen Machthabern über ein Stück seiner Verwaltung. Es ist die Folge eines kraft des Bankgesetzes bestehenden Gewaltverhältnisses, während die gesetzliche Vertretung des Reichs die Ursache ist für ein zwischen ihm und der Reichsbankperson obwaltendes „Treuverhältnis".[3a])

Die innerliche Gegensätzlichkeit der beiden Befugnisse zeigt sich schon darin, daß sie grundsätzlich von verschiedenen Behörden gepflegt werden. Sie wird jedoch durch den Umstand verschleiert, daß der Reichskanzler Vorsitzender des beaufsichtigenden Bankkuratoriums und zugleich verfassungsmäßiger Vorstand der Reichsbank ist, so daß das beaufsichtigende Reich gefundene Mängel durch ihn allsogleich abstellen lassen kann.[4])

Das „Treuverhältnis", welches das als gesetzlicher Vertreter der Reichsbank fremde Geschäfte im fremden Namen führende Reich zur sorgsamen Wahrnehmung der Anteilseignerinteressen

---

Hölder, Personen S. 94 ff., 304 ff. Es ist eine nicht zu leugnende Tatsache, daß letzten Endes der Ursprung jedes in die Rechtsgüterwelt bewegend eingreifenden Willens ein Mensch ist. Und es hieße demgemäß, sich in das Gebiet unnötiger Fiktionen versteigen, wollte man dies bei der Entstehung des eine juristische Person berechtigenden oder verpflichtenden Willens leugnen. Geburtsstätte des Willens ist immer das Hirn des Vertreters, während die juristische Person sich damit begnügen muß, von den Wirkungen des Willens getroffen zu werden. Das Wort „Organ" allein vermag hier nichts zu ändern oder zu erklären. Und nachdem das BGB. die Lehre von der direkten Stellvertretung (BGB. § 164) anerkannt hat und auch im § 31 vom verfassungsmäßigen Vertreter des rechtsfähigen Vereins spricht, kann der Streit um das Wort als erledigt gelten.

[3]) Eine Analogie zeigt die Möglichkeit einer staatlichen Sequestration bei Eisenbahnunternehmungen. Bei der Reichsbank besteht sie von vornherein.

[3a]) Treuverhältnis ist im übertragenen Sinne gemeint; denn von einem wirklichen Treuverhältnis kann nur unter physischen Personen, Menschen, die Rede sein.

[4]) Aufsicht und Leitung verhalten sich nicht wie minus zu plus, sondern wie aliud zu aliud.

verbinden würde, erfährt eine erhebliche Abschwächung durch die Rechtspflicht, die Reichsbank zum Frommen des Allgemeinwohls zu verwalten. Die Schmälerung der Gewinnbezüge der Anteilseigner, die eine Rücksichtnahme auf das Wohl der Allgemeinheit mit sich bringen muß, sucht das verwaltende Reich durch Versprechen einer festen Vordividende wettzumachen, die im Notfalle auch unter Opferung des Reservefonds ausgeschüttet wird. Sie wird des weiteren dadurch ausgeglichen, daß die Gewinnbeteiligung des Reichs es seinen Beamten zur vornehmsten Aufgabe macht, die Wahrung der öffentlichen Wohlfahrt mit der Erzielung eines finanziellen Ertrags weise zu vereinen.

III. Das Reich ist nicht Mitglied der Reichsbankperson.

Führt aber das Reich fremde Geschäfte, so ist es nicht Mitglied der Reichsbank.[1])

Aus der Entstehungsgeschichte des Bankgesetzes, den Verhandlungen des Reichstags und aus der Konstruktion der Bankpersönlichkeit als einer durch die Inhaber der gesetzlich festgelegten Zahl von Anteilscheinen repräsentierten Verbandsperson erhellt mit Deutlichkeit, daß das Reich weder Mitglied der Reichsbank sein kann noch sein wollte.[2]) Die Mitgliedschaft des Reichs widerspräche[3]) seiner Stellung als gesetzlichen Vertreters. Das Reich haftet nicht für die Schulden der Reichsbank.[4]) Sie ist allen Vorschriften für Privatbanken unterworfen und wird vom Reich gleich einem Untertanen besteuert. Und es bedarf zur Erklärung

[1]) Anderer Meinung Hölder, Personen S. 348: Wir haben es mit einer Gesellschaft zu tun, die im Gegensatze zu anderen Gesellschaften dadurch dem öffentlichen Rechte angehört, daß ihre Besonderheit auf der Eigenschaft des einen Gesellschafters beruht, das Deutsche Reich zu sein. Laband, StR. Bd. 1 S. 376: Der Reichsfiskus ist geschäftsführendes Mitglied; Löning, VerwR. S. 641; Koch in Buschs Arch. Bd. 33 S. 147; Schulze, StR. Bd. 2 S. 231 und andere.

[2]) Stenogr. Ber. S. 1350ff. Kommissionsbericht, Drucksachen Bd. 4 Nr. 195 S. 8ff. Dazu Jahrb. des Kgl. sächs. OVG. Bd. 7 S. 261 (Urteil v. 2. 6. 1905).

[3]) BGB. § 181.

[4]) Der Annahme einer Mitgliedschaft des Reichs entspringt die irrige Behauptung Thöls, HR. 5. Aufl. Bd. 1 S. 54, die Banknoten seien Schuldscheine, die der Reichsfiskus in seiner Eigenschaft als Kaufmann ausgestellt habe und für die das Reich Schuldner sei. Darüber Laband, StR. Bd. 3 S. 133 Anm. 5.

der Stellung des Reichs zur Reichsbank und seines Rechts auf Finanzbezüge nicht der Fiktion eines Sozietätsvertrages oder der Annahme eines nach heutigem Rechte unmöglichen Verhältnisses zwischen Reichsbankperson und Reich ohne Vermögensbeteiligung und unter Ausschluß jeglicher Haftung des Reichs.[5])

IV. Gewinnbeteiligung des Reichs.

Die Ansprüche des Reichs auf die einmalige Leistung, einen Anteil am Reservefond bei Auflösung der Bank und eine Quote des jährlichen Reingewinnes erklären sich ohne Künsteleien und ohne Vergewaltigung juristischer Begriffe aus der Natur des Konzessionsaktes und den bei Gelegenheit der Verleihung gesetzten Bedingungen und Auflagen. Ihre Rechtfertigung schöpfen sie aus ihrer rechtssatzmäßigen Begründung und dem Unterwerfungsbeschlusse der Generalversammlung im Juni 1899.[1])

Die einmalige Zahlung von 29 720 400 Mk.[2]) an das Reich und die Übernahme einer jährlichen Rente von 1 865 730 Mk. bis zum Jahre 1925 zugunsten Preußens kann, wiewohl beides nicht eigentlich dem verleihenden Reich zugute kommt, als eine Art Konzessionsgebühr aufgefaßt werden. Denn wennzwar die Reichsbankperson mit dem Bankunternehmen des Reichs beliehen ward, so hätte doch die Verleihung einer so reich entfalteten Veranstaltung nicht ins Werk gesetzt werden können, wenn Preußen nicht zu-

---

[5]) Warschauer a. a. O. S. 106 und Aufsätze in den Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik in den Nummern v. 26. 7. 1903, 26. 5. 1904. Das Reich steht zur Reichsbank im Verhältnis eines intellektuellen (!) oder autoritativen Kommanditärs ohne Kapitaleinlage (!), der durch seinen Einfluß und seine allgemeinen Beziehungen zwar wesentlich den Gang der Geschäfte fördert, aber doch schließlich nur als stiller Gesellschafter zu bezeichnen ist! (vgl. HGB. §§ 161, 335).

[1]) BG. § 24 in der Fassung des Gesetzes v. 7. 6. 1899 (vgl. Statut § 2 III). Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinne der Reichsbank wird 1. zunächst den Anteilseignern eine ordentliche Dividende von dreiundeinhalb Prozent berechnet, sodann 2. vom Mehrbetrage eine Quote von zwanzig Prozent dem Reservefond zugeschrieben, solange derselbe nicht den Betrag von 60 Millionen Mark erreicht hat; 3. von dem weiter verbleibenden Reste den Anteilseignern ein Viertel, der Reichskasse drei Viertel überwiesen (BG. § 41 II).

[2]) 5 720 400 Mk. der Einschuß Preußens, 9 000 000 Mk. der Anteil Preußens am Reservefond, 15 000 000 Mk. lucrum cessans.

gunsten des Reichs auf den Besitz seiner eigenen Notenbank verzichtet hätte. Der Verzicht machte das Reich zum Schuldner Preußens, so daß die Begleichung der Summen, mit denen nach dem Verzichtsvertrage das Reich belastet war, durch die Reichsbank auch das Reich liberierte.[3])

Die Beteiligung des Reichs am jährlichen Reingewinne ist nicht die Wirkung eines Gesellschaftsverhältnisses. Sie ist keine Besteuerung.[4]) Denn das Bezugsrecht des Reichs ist nicht Ausfluß der Finanzgewalt des Reichs, die ohne Rücksicht auf rechtfertigende Zusammenhänge pekuniäre Leistungen heischt, und widerspricht dem Begriffe der Steuer als einer Geldzahlung, welche dem Untertanen durch die Finanzgewalt nach allgemeinem Maßstab auferlegt ist.[5])

Damit soll nicht das Öffentlichrechtliche der Zahlungspflicht der Reichsbank geleugnet werden. Sie ist aber nicht unmittelbare Emanation der Staatsgewalt, sondern Folge einer bei dem öffentlichrechtlichen Verleihungsvertrage zum Vertragsinhalt erhobenen Auflage. Die Auflage gründete sich auf die Erwägung,[6]) daß es nur billig erscheine, dem Reiche, dessen oberste Willensträger und Behördenorganisation trotz der Verleihung in engen und dauernden Beziehungen zum Reichsbankunternehmen stehen, ein Recht am Ertrage und ein Anfallsrecht am Reservefond zu sichern, zumal die Erzielung eines Gewinnes wie die Anhäufung eines Reservefonds vorzüglich seiner wohlerwogenen Leitung zu verdanken sei.[7])

---

[3]) BG. § 61 Nr. 1, 2, 5.

[4]) G. Meyer, VerwR. Bd. 2 S. 394 spricht von einer Einkommensteuer. Der Vergleich mit der Notensteuer ergibt aber sofort das verschiedenartige Wesen der beiden Zahlungspflichten.

[5]) Otto Mayer, VerwR. S. 379, 386.

[6]) Als der Staat noch der Auffassung huldigte, daß allen von ihm genehmigten Aktiengesellschaften etwas „Staatsanstaltliches" (Gierke, Rechtsgeschichte S. 1001) anhafte, kam die Auferlegung solcher Pflichten auch bei reinen Aktienvereinen vor. Vgl. Renaud, Aktiengesellschaftsrecht S. 211 Anm. 6. Statut der Frankfurter Rückversicherungsbank Art. 2. Sie mußte eine feste jährliche Rente zahlen. Statut der Frankfurter Bank Art. 79. Sie hatte ein unverzinsliches Darlehen vorzustrecken.

[7]) Der an das Reich abgeführte Teil des Gewinns ist deshalb nicht als Einkommen der Reichsbank zu versteuern (vgl. z. B. § 41a des sächs. Einkommensteuergesetzes; Jahrb. des Kgl. Sächs. OVG. Bd. 7 S. 257 ff.).

§ 9.

Die Reichsbankbeamten.

Leitung und Verwaltung der Reichsbank gebührt dem Reiche. Das Reich ist als solches juristische Person. Zur Bildung und Verwirklichung seines Willens bedarf es physischer Personen, seiner Vertreterschaften. Da Leitung und Verwaltung nichts anderes bedeutet, als den Reichsbankwillen zu erzeugen und nach außen in die Erscheinung treten zu lassen, mußte das Reich sich Vertreterschaften schaffen, dazu berufen, Vertreterschaften der nach dem Willen des Reichs sonst handlungsunfähigen Reichsbankperson zu sein.

Es liegt in der Natur des „Treuverhältnisses", welches durch Übernahme der gesetzlichen Vertretung zwischen Reich und Reichsbank obwaltet, daß das Reich seine Vormundschaft nicht durch beliebige aus anderen Verwaltungszweigen herübergenommene Vertretungseinheiten führen läßt, sondern durch eine besonders geschulte Beamtenschaft. Von der Tätigkeit, in der diese Reichsorgane[1]) ihren Lebensberuf finden, heißen sie Reichsbankbeamte. Nur in ihrem obersten Leiter mündet die Behördenorganisation der Reichsbank in den Mittelpunkt fast der gesamten Reichsverwaltung, den Reichskanzler aus.[2])

Aber das Recht und die Pflicht des Reichs, den Bankwillen zu bilden, besteht nicht in der Bestellung einer nach freiem Ermessen schaltenden Vertreterschaft, sondern dreifach ist der den Bankwillen darstellende Reichswille gebunden.

Das Reich ist genötigt, diesen wie allen seinen Willen nur zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volks zu äußern.[3]) Es darf des weiteren nur zur Erreichung des allgemeinen Zweckes

[1]) Ein abkürzender Ausdruck, um die Stelle zu bezeichnen, von welcher der für die juristische Person geltende Wille ausgeht. Vgl. hierzu wie zum folgenden: Otto Mayer, VerwR. Bd. 1 S. 226 ff., Bd. 2 S. 195 ff., 394 ff.; Laband, StR. Bd. 1 S. 373—377, 401 ff.

[2]) BG. § 26. Die dem Reiche zustehende Leitung der Bank wird vom Reichskanzler und unter diesem vom Reichsbankdirektorium ausgeübt.

[3]) RV. Eingang.

der Bank handeln: „den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen".[4]) Zum dritten ist der Reichswille gebunden, sich innerhalb des gesetzlich umgrenzten Geschäftskreises der Bank zu halten und sich demgemäß nur dort zu realisieren, wo die Reichsbank nach den Bestimmungen ihrer Verfassung tätig werden soll, darf, muß.[5]) Die Verwaltung und Leitung des Reichs verwirklicht sich nicht in immerwährender Neuschaffung von Reichswillen, sondern vielmehr in zweckentsprechender Entfaltung und Erläuterung des bis zur gesetzlichen Abänderung unwandelbar im Bankgesetz niedergelegten Reichswillens.

Dreifach sind die Beziehungen, in welche die vom Reich zu Vertreterschaften der Reichsbank bestimmten Reichsorgane eintreten müssen und können. Dreifach gestalten sich infolgedessen die Verantwortlichkeiten, die sie bei ihren Verrichtungen zu tragen haben.

Denn es kann einem gegründeten Zweifel nicht unterliegen, daß die Reichsbankbeamten zum Reiche, zu den in ihrer Geschlossenheit die Reichsbankperson vorstellenden Angehörigen der Reichsbank und zu den Destinatären des Reichsbanknutzens, ihren Kunden, in einem rechtlichen Verhältnis stehen.

I. Ihre Stellung zum Reich.

Dem Reiche gegenüber haben die Beamten der Reichsbank die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.[6]) Dem Reiche sind sie kraft ihrer öffentlichrechtlichen Dienstpflicht schuldig, ihre Geschäfte zu besorgen mit persönlicher Hingabe. Zum Reiche, nicht zur Reichsbankperson[7]) stehen sie in jenem eigentümlichen,

---

[4]) BG. § 12. Über Ursprung, Gründe der Beibehaltung, volkswirtschaftlichen Wert dieser Definition der Reichsbank vgl. Annalen S. 954; Adolf Wagner in Holtzendorffs Rechtslexikon S. 371. Über die formelle Gesetzeskraft und deren Bedeutung vgl. bes. Laband, StR. Bd. 2 S. 55ff., 57, 62; dazu ZPO. § 550; StPO. § 376 über die revisible „Rechtsnorm".

[5]) BG. §§ 13ff.

[6]) BG. § 28 I.

[7]) Laband, StR. Bd. 1 S. 377.

Treu- und Gehorsamspflicht begründenden Gewaltverhältnis, in dem ein Mensch überhaupt nur zu einem mit öffentlicher Gewalt begabten Gemeinwesen stehen kann.

Ihre die Dienstpflicht erzeugende Anstellung erfolgt durch Willensträger des Reichs, durch den Kaiser[8]) oder kraft rechtssatzmäßiger Delegation den Reichskanzler oder kraft ausdrücklicher Ermächtigung desselben durch das Reichsbankdirektorium. Sie leisten den Eid der unmittelbaren Reichsbeamten,[9]) der das in der Anstellung wurzelnde sittliche Verhältnis zum Ausdruck bringen und festigen soll. Sie gehorsamen dem Reiche und sind seinem Dienstbefehle unterworfen, der sich in Einzelvorschriften der Vorgesetzten und in Generalverfügungen des obersten Leiters aussprechen kann. Derartige Gesamtverwaltungsakte des Reichskanzlers müssen sich innerhalb des Reichsbankzweckes bewegen. Sie sind, obwohl sie Rechtssätzen ähneln, ihrer Natur nach lediglich im Gewaltverhältnisse der Beamten erscheinende Dienstanweisungen und werden dementsprechend nicht veröffentlicht.[10])

Im Namen des Reiches wird die Dienstgewalt über die Bankbeamten ausgeübt. Sie sind im Falle der Nichterfüllung ihres Dienstes den Disziplinarstrafen des Reiches verfangen, die die amtswidrige Gesinnung des Amtsträgers bessern, das Amt von schädlichen Elementen befreien sollen.[11])

---

[8]) BG. §§ 26, 27, 36; RV. § 18. Durch das Recht des Kaisers, den Stellvertreter des Rkz. zu ernennen, ist ihm das Recht gewährt, auch technisch in die Reichsbankleitung einzugreifen. Vgl. die Kommissionsberichte bei Soetbeer S. 318, 319. — Tatsächlich ist der Staatssekretär des Inneren mit der Stellvertretung betraut (Zentralbl. 1880 S. 801). Sonst vgl. die Verordn., betr. die Anstellung der Beamten und die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes v. 31. 3. 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank v. 19. 12. 1875 (RGBl. S. 378).

[9]) Verordn. v. 29. 6. 1871 (RGBl. S. 303); vgl. Koch S. 172; vgl. RG. Bd. 36 S. 141 ff.

[10]) BG. § 26 IIa Geschäftsanweisung für die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen v. 30. 11. 1875, Geschäftsanweisung für die Reichsbanknebenstellen v. 17. 12. 1875, Geschäftsanweisung für diejenigen Reichsbanknebenstellen, welche durch zwei kautionspflichtige Bankbeamte verwaltet werden v. 21. 4. 1883.

[11]) Die Reichsbankperson hat keine Klage auf Pflichterfüllung. Nur möchte man annehmen, daß hier das Recht des Reiches zur Disziplinierung im Interesse der Reichsbank zur Pflicht wird.

Überhaupt steht die Anwendung der gesamten Dienstpragmatik der Reichsbeamten auf die Bankbeamten so außer Zweifel, daß es einer besonderen rechtssatzmäßigen Festsetzung bedarf, um sie von einer für die Reichsbeamtenschaft ergangenen Bestimmung auszunehmen.[12])

Die Pflicht aber, der die Reichsbankbeamten ihrem Dienstherrn gegenüber Genüge zu leisten haben, muß, wenn anders ein Amt ein in öffentlicher Dienstpflicht zu führender Kreis von Geschäften öffentlicher Verwaltung ist, Bildung und Ausübung des Reichswillens in irgendeiner Art sein. Und in der Tat liegt ihnen ob, die Vormundschaft des Reiches über die Reichsbank zu betätigen.

II. Ihre Stellung zur Reichsbankperson.

Sie bilden den Willen des Reiches, indem sie als gesetzliche Vertretungseinheiten der Reichsbank die Akte vornehmen, die allein die Reichsbank berechtigen und verpflichten.[1]) Nach außen erscheint der Reichswille als Wille der Reichsbankperson. Denn die auf Grund ihrer Dienstpflicht vorgehenden Beamten handeln kraft gesetzlichen Auftrages im Namen der Bank.[2]) Im Verhältnis der Bankperson zum Reich erscheint dieser selbe Wille als der Bankperson aufgezwungen und oft genug vielleicht den egoistischen Wünschen der Anteilseigner zuwiderlaufend.

Der Treupflicht, deren Wahrung dem Reiche als gesetzlichem Vertreter der Bank obliegt, entspricht es, daß die Vertreterschaften des Reiches, die im einzelnen zu der Fürsorge berufen sind, der Reichsbank zu sorgsamster Geschäftsgebarung und zum Ersatze des aus schadendem Verhalten entsprossenen Nachteils verpflichtet sind. Die Haftungsvoraussetzungen bemessen sich nach allgemeinen

[12]) vgl. das Gesetz wegen Aufhebung der Kautionspflicht der Reichsbeamten v. 20. 2. 1898 (RGBl. S. 29). Dazu die Verordn. v. 23. 12. 1875 (RGBl. S. 380) und Verordn. v. 31. 3. 1880 (RGBl. S. 97).

[1]) vgl. Hölder, Personen S. 348.

[2]) Die Erscheinung, daß ein Beamter kraft seines Amtes gesetzlicher Vertreter eines anderen ist, ist nicht einzigartig. Vgl. BGB. § 136 über den Anstaltsvormund; dazu preuß. Fürsorgegesetz § 13.

zivilrechtlichen Normen, sind aber stets nur dann gegeben, wenn den Beamten eine Amtspflichtwidrigkeit zur Last fällt; Irrtum kann sie befreien, zwingender Befehl eines Vorgesetzten deckt sie und verhaftet jenen.[3]) Das Reich hinwiederum ist für die Delikte seiner Beamten ersatzpflichtig.[4])

Diese Verbindlichkeit der Beamten zur Schadloshaltung der Reichsbank beruht nicht auf dem Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses. Denn zwischen ihnen und der Reichsbank existiert keins. Sie ergibt sich vielmehr daraus, daß die Reichsbank unmittelbarer Destinatär des Amtseffekts ist und sich überdies in der Zwangslage befindet, der Dienste der Beamten zur Beseitigung ihrer Handlungsunfähigkeit gar nicht entraten zu können.

Denselben Erwägungen verdankt die Bestimmung Entstehung und Rechtfertigung, daß die Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge der Reichsbankbeamten, sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen die Reichsbank trägt.[5]) Diese Anordnung vermag allein die Tatsache der Dienstherrlichkeit des Reichs über die Reichsbankbeamten nicht zu zerstören. Sie ist eher ein Beweis mehr für sie;[6]) denn stünden die Beamten in einem Vertragsverhältnis zur Reichsbank, so wäre die Entlohnungspflicht der Bank dessen selbstverständliche Folge und bedürfte der Hervorhebung im Gesetze nicht. Da aber die Gegenleistung für die durch die Anstellung begründete Dienstpflicht im Zweifel vom Dienstherrn geschuldet wird, so wäre das Reich den Ansprüchen der Beamten verfangen gewesen. Und die Ausnahme erforderte rechtssatzmäßige Festsetzung.

---

[3]) Laband, StR. Bd. 3 S. 139 behauptet deshalb, daß gegenüber einer schädigenden Anordnung des Reichskanzlers niemand zu einer Schadensersatzklage legitimiert sei und nur die politische Verantwortlichkeit des Kanzlers Platz greife.

[4]) BG. § 839. Diese Rechtsgedanken werden selten zum Austrag kommen, da die Reichsbank im Verwaltungswege aus den von Reichs wegen eingeforderten Kautionen gedeckt wird.

[5]) BG. § 28 II Satz 1; dazu: Erlaß des Reichskanzlers v. 27. 12. 1875 (Zentralbl. S. 819); Kaiserl. Erlaß v. 14. 1. 1904 (Zentralbl. S. 63); Verordnungen v. 8. 6. 1881 (RGBl. S. 117), v. 20. 6. 1886 (RGBl. S. 203), v. 18. 3. 1888 (RGBl. S. 80), v. 26. 7. 1897 (RGBl. S. 613), v. 24. 11. 1902 (RGBl. S. 281).

[6]) A. M. Laband, StR. Bd. 1 S. 377.

Das Recht auf Bezahlung ist nicht essentiale, sondern nur naturale des Beamtenverhältnisses. Und wie der Staat in der Lage ist, gehaltlose Ämter zu schaffen, so konnte das Reich die Verpflichtung zur Leistung des Entgelts auf die Schultern der Reichsbank legen, in deren Diensten es die Bankbeamten arbeiten läßt. Die wahre Rechtslage offenbart der Umstand, daß die Vertreterschaften der Reichsbankperson auf die Ausmessung der Höhe der Besoldungen ohne jeden Einfluß sind: Der Besoldungs- und Pensionsetat des Reichsbankdirektoriums wird jährlich durch den Reichshaushaltsetat,[7]) der der übrigen Beamten jährlich vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrate auf Antrag des Reichskanzlers festgesetzt.

Der Anspruch der Beamten bleibt, gegründet auf ihr öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, öffentlichrechtlich, mag auch das Reich als Schuldner kraft Rechtssatzes nicht sich, sondern die privatrechtliche Bankperson bezeichnet haben.

Die Dienste der Beamten als gesetzliche Vertreter der Reichsbank bewegen sich ausschließlich auf dem Boden des Privatrechts, obwohl sie samt und sonders zur Pflege des verliehenen öffentlichen Unternehmens vorgenommen werden.

III. Ihre Stellung zu den Kunden der Reichsbank.

Den Kunden der Reichsbank treten die Beamten lediglich als verfassungsmäßige Vertreter der Reichsbankperson entgegen. Sie schließen mit ihnen nach Handelsrecht zu beurteilende Bankgeschäfte ab, wie sie mit jedem anderen Bankhause auch kontrahiert werden würden. Für nicht rechtmäßige Vertragserfüllung und für Schädigungen bei Gelegenheit von Geschäften haften die Beamten und die Bank den Kunden nach den gewöhnlichen Regeln des Zivilrechts.[1]) Die besondere Beamtenhaftung kommt nicht in Frage, weil im Verhältnis zu den Kunden die

[7]) BG. § 28 II Satz 2. Eine Befugnis des Reichstags, die der preußische Landtag vergeblich zu erringen trachtete. Diese konstitutionelle Forderung wurde durchgesetzt, „weil das Reichsbudget ein pekuniäres Interesse an den Resultaten und folglich auch an den Ausgaben des Bankbudget habe"; vgl. Annalen S. 968.

[1]) BGB. §§ 31, 278, 831.

Beamten nur gesetzliche Vertreter der Bank sind. Der öffentlich-rechtliche Grund der Vertretungsmacht[2]) kann ihre Natur nicht verändern. Könnte er's, würde die Bank diskreditiert, würden die Kunden entrechtet.[3])

Außer zu redlicher Kontraktserfüllung sind die Bankbeamten den Kunden zur Hütung des Bankgeheimnisses verpflichtet, während der allgemeine Geschäftsgang sich in vollständigster Öffentlichkeit und unter Bekanntmachung statistischer Erhebungen über den Umfang der einzelnen Geschäftszweige vollziehen soll. Es erhellt aus den vorangehenden Betrachtungen und vorzüglich daraus, daß nicht nur den Bankbeamten, sondern auch den Vertreterschaften der Anteilseigner, soweit sie über gewisse Vorgänge des Bankverkehrs informiert werden, Schweigepflicht auferlegt ist,[4]) daß das Bankgeheimnis ein verschärftes Amtsgeheimnis nicht sein kann. Den Gegenbeweis erbringt keineswegs die Vorschrift, daß die Vertreter der Anteilseigner zur Wahrung des Bankgeheimnisses besonders mittels Handschlags an Eidesstatt angehalten werden, während dies bei den Beamten nicht geschieht. Die Dienstverschwiegenheit verlangt allerdings von den Beamten nur Schweigen über „die ihnen vermöge ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von den Vorgesetzten vorgeschrieben ist".[5]) Sie haben aber durch Ablegung des allgemeinen Diensteids das Versprechen gegeben, „die Reichsverfassung und die Gesetze des Reichs zu beobachten".[6]) Zu diesen Gesetzen gehört auch das

---

[2]) Er hat für die Beamten das Verbot, Anteilsscheine zu besitzen, bewirkt (BG. § 28 III). Aktiengesellschaften pflegen im Gegenteil Beteiligung am Unternehmen von ihren Angestellten zu verlangen. Aber das Reich wollte keine Zwiespältigkeit zwischen Gehorsamspflicht und selbstischen Wünschen der Bankbeamten; es mochte auch nicht in seinem Sinne liegen, einem unteren Beamten in Vertretung der Anteilseigner ein beratendes Votum bei seinen höchsten Vorgesetzten zu ermöglichen.

[3]) vgl. BGB. § 839.

[4]) BG. § 39; vgl. über die Folgen der Verletzung seitens der letzteren §§ 33 II, 34 IV, 36 III.

[5]) Reichsbeamtengesetz v. 31. 3. 1873.

[6]) Beamtengesetz § 3 u. Verordn. v. 29. 6. 1871.

Bankgesetz und damit das Schweigegebot. Deshalb ist für die Beamten der Bank ein besonderes Gelübde unnötig.

Ob das Bankgeheimnis auf der Eigenschaft des Reichsbankunternehmens als einer öffentlichen Veranstaltung beruht,[7]) ist fraglich; es gibt öffentliche Veranstaltungen, in denen Geheimhaltung der einzelnen Vorfälle nicht gefordert wird.

Das Schweigegebot erklärt sich vielmehr geschichtlich[8]) und aus der Natur der Sache. Es liegt in der Beschaffenheit der von der Reichsbank betriebenen Geschäfte, die sich als finanzielle Operationen, Kreditgewährungen und Vermögensverwaltungen darstellen, daß ihre gedeihliche Förderung nur bei verschwiegener Behandlung möglich ist; und tatsächlich stellt es sich jedes Bankhaus zur ersten Aufgabe, über seine Geschäftsverbindungen mit Privatleuten Diskretion zu wahren.

Um deswillen kann es als nichts Außerordentliches betrachtet werden, wenn für die Reichsbank, deren Geschäftsgang für alle Banken Deutschlands vorbildlich und mustergültig sein soll, eine ersprießliche und vornehme Gepflogenheit jedes Bankinstituts durch gesetzliche Feststellung zur Rechtspflicht erhoben ward.

---

[7]) So Laband, StR. Bd. 3 S. 143 unter Berufung auf das Briefgeheimnis (Postgesetz § 5; dazu Telegraphengesetz § 8).

[8]) vgl. Bankedikt v. 29. 10. 1766 Art. 26 (Novum corpus Bd. 4 S. 589 ff.) „Zu dem Ende sollen die Bancoschreiber bey Antretung ihres Amtes besonders schwören, daß sie alle Geschäfte, die sie, als Bediente des Banco, unter Händen haben werden, als das größte Geheimnis mit in ihr Grab nehmen werden"; ferner BO. §§ 113, 180.

C. Schluß.

§ 10.

Das Ergebnis der Untersuchung.

So hat sich denn die Reichsbank vor unsern forschenden Blicken aufgebaut von ihren ältesten Anfängen an bis zur Vollendung des heutigen wohlgefügten Mechanismus, der mit überraschender Sicherheit seine Arbeit im Dienste des Deutschen Reiches verrichtet.

Es ist gelungen, in dem **Bankunternehmen eine öffentliche Veranstaltung des Reichs zu erkennen, die durch den Verwaltungsakt der Verleihung mit der Reichsbankperson, einer juristischen Person des Privatrechts, verbunden ist.** Aber es ist nicht geglückt, die nach dem Aktienprinzip gebildete Bankperson in eins der hergebrachten Schemata zu pressen, in denen die juristischen Personen des Privatrechts aufzutreten pflegen. **Nur sich selbst gleich** steht die Reichsbank da, ein den Wünschen des Handels, nationalökonomischen und politischen Maximen in seinen Grundzügen angepaßtes Rechtsgebilde, dessen Wesen und Walten das für seinen und seiner Untertanen Nutzen sorgende Reich mit Hilfe des allmächtigen Gesetzes nach seinem Willen gestaltete.

Indes, mochte auch die Notenbankregelung volkswirtschaftliche Ideale ganz oder teilweise verwirklichen sollen, einmal entstanden, entraffte sich das Gesetz den Einflüssen und Motiven, die zu seinem Erlasse führten; und das Gesetz und die von ihm geschaffene Reichsbank wirken ihrerseits wieder energisch auf die sie umgebenden Wirtschaftsverhältnisse zurück.

Doch ist gerade bei der Reichsbank, die im Konkurrenzkampfe mit den anderen Bankinstituten den ewig wechselnden Forderungen des ewig wechselnden Verkehrs immer Gehör schenken und um ihren höchsten Zielen gerecht zu werden, selbst ihren Organismus, zeigte er sich veraltet, wandeln müßte, die Gewähr gegeben,

daß sie ihren Geschäftsbetrieb der jeweiligen Wirtschaftsperiode entsprechend einrichten wird.

Jähe Änderungen der leitenden Geschäftsgrundsätze oder des Aufbaues der Bankperson erscheinen ausgeschlossen, weil gerade auf den Gebieten der öffentlichen Kreditgabe, des Geldumlaufs und der Währung mehr als auf irgendeinem anderen ruhige Stetigkeit der prinzipiellen und gesetzlichen Grundlagen geboten ist. Es ist vielmehr auch für die kommenden Jahre weder eine Neuregelung der Reichsbankveranstaltung noch ein ändernder Eingriff in das Wesen der Reichsbankperson zu befürchten. Denn die gegenwärtige Bankverfassung erscheint historisch, politisch und volkswirtschaftlich mit Glück auf den Charakter des Reichs zugeschnitten.

Die Bank heißt Reichsbank und steht dennoch in friedlichem Wettbewerb mit den übrigen Notenbanken. Die Reichsbank besitzt kein Zettelmonopol; es ist jedoch durch das ihr gewährte Anwachsungsrecht Fürsorge getroffen, daß sie dereinst das gesamte deutsche Banknotenwesen in ihrer Hand vereinigt. Die Reichsbank ist keine Staatsbank. Die privatrechtliche Natur der Reichsbankperson bürgt für die Sicherheit der Bank vor gefährlichen Verbindungen mit der Finanzgewalt des Staates und macht das Schicksal der Bank unabhängig von dem des Reichs. Aber das Reich beaufsichtigt und leitet die Bankverwaltung durch seine Beamten und vermag durch sie seine hohe Politik durch eine gleichgerichtete Geld- und Währungspolitik wirksam zu unterstützen. Obwohl das Reich alles Risiko des Bankunternehmens auf die Reichsbankperson abgewälzt hat, hat es sich bei Gelegenheit der Konzession durch Auflage die Teilnahme am Ertrage der Bank gesichert; trotzdem finden sich die Interessen der Angehörigen der Reichsbank hinreichend berücksichtigt.

Die Vertreterschaften der Anteilseigner, die den unternehmungslustigen, sich zeigende Gewinnaussichten rasch erfassenden und mit gesundem Egoismus verfolgenden Bürgergeist repräsentieren, verbünden sich mit dem zähe in Traditionen lebenden Beamtentum zu gemeinsamer Arbeit an demselben großen Werk. Der Vorteil des Reichs verknüpft sich mit dem Besten des einzelnen deutschen Bürgers und dieses mit den wohlerworbenen An-

sprüchen der beteiligten Kapitalisten. Die Öffentlichkeit des Reichsbankunternehmens hat das Reich durch den Vorbehalt der gesetzlichen Vertretung der Reichsbankperson zum Ausdruck gebracht; seine gedeihliche Pflege durch wohlerwogene Bedingungen angestrebt, die es bei dem öffentlichrechtlichen Rechtsgeschäft der Verleihung der Bankperson auferlegte.

So erscheint die Reichsbank als eine kluge Verbindung der Zentralisation, wie sie der Reichsgedanke erheischt, mit der Dezentralisierung, wie sie den geschichtlich überkommenen und zur Zeit der Aufrichtung der Bank anerkannten Verhältnissen entspricht.[1])

In ihren Grundlinien vortrefflich organisiert, mit Vorsicht geleitet und von der Öffentlichkeit genauestens überwacht, wirkt die Gesamteinrichtung zum Nutzen für das Allgemeinwohl.

Gerade deshalb wird vielleicht die in ihrer rechtlichen Ausgestaltung so wundersame, in ihrer Konstruktion aber eine höchst zweckmäßige Verknüpfung eines öffentlichen Unternehmens mit einer juristischen Person privatrechtlichen Charakters darstellende Reichsbank das Prototyp für eine Reihe künftiger, öffentlicher Veranstaltungen des Reichs werden.[2])

---

[1]) Handwörterb. S. 203.

[2]) Denn wenn dem Reiche die eine Gefährdung gliedstaatlicher Rechte enthaltenden direkten Vermögenssteuern auch fernerhin versagt werden, so wird dem Reiche zur Sanierung seiner Finanzverhältnisse nichts übrig bleiben, als auf **Reichsmonopole** zu greifen. Und das um so eher dann, wenn mit der Monopolisierung soziale Ziele verfolgt (Tabak- und Branntweinmonopol) oder das deutsche Volk vom Drucke ausländischer Kapitalisten befreit werden könnte (Petroleummonopol). Der Typ der Reichsbank würde vielleicht für den Betrieb derartiger Reichsveranstaltungen die geeignetste Form darbieten; denn so wäre dem Reiche das Risiko erspart und das Volk in gewissem Sinne am Gewinne beteiligt. Möchten die Resultate der kommenden politischen Verwicklungen auch in dieser Hinsicht unserem Vaterlande ein leichtes Vorgehen sichern! Vgl. über ein Tabaksmonopol: Verhandl. d. Reichst. 1882 Druck. Nr 7, 35; Stenogr. Ber. S. 103, 133, 165, 353 ff.; Verhandl. d. Reichst. 1890/91 Druck. Nr. 250; Verhandl. d. Reichst. 1893/94 Druck. Nr. 53. Über ein Branntweinmonopol: Verhandl. d. Reichst. 1885/86 Druck. Nr. 165; Verhandl. d. Reichst. Stenogr. Ber. S. 1295, 1319, 1352, 1649, 1665. Vorschläge, ein Spiritusmonopol betreffend, liegen augenblicklich dem Reichstage vor.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.